



BearbeiterIn: Gerhard Gstöttenbauer

05.04.2022/Has

Sitzungsnummer: GR/006/2022

## Verhandlungsschrift

# über die öffentliche/nicht öffentliche Sitzung des Gemeinderates

Sitzungstermin: Donnerstag, den 31.03.2022

Sitzungsbeginn: 18:00 Uhr

Sitzungsende: 20:30 Uhr

Ort, Raum: Stadthalle Enns

#### **Anwesend sind:**

## von der SPÖ-Gemeinderatsfraktion

Herr Christian Deleja-Hotko

Herr Stefan Bauer

Frau Marie-Luise Metlagel

Frau Pia Mayr, MEd

Herr DI Markus Scherzinger

Frau Mirsada Dudakovic

Herr Gernot Halla

Frau Sabine Mitterer-Spöck

Frau Mag.<sup>a</sup> Gabriele Käferböck

Herr Gerald Kovac

Herr Jürgen Hametinger

Frau Roswitha Spöck

Herr Ing. Helmut Gruber, BA

Herr Mustafa Selimspahic, M.Ed.

#### von der ÖVP-Gemeinderatsfraktion

Herr Ing. Rudolf Höfler

Herr Gregor Eckmayr

Herr Dipl.-Päd. Gunnar Fosen

Herr Mag. Michael Grims

Frau Mag.<sup>a</sup> Christine Haberlander

Frau Mag.a Eva Wartlik

Frau Annemarie Haberlander-Tanzer

Herr Nico Praus

Frau Elfriede Zehetner

Herr Ferdinand Mair

Herr Andreas Köhler, MBA

## von der GRÜNEN-Gemeinderatsfraktion

Herr Michael Reichhardt

Frau Mag.<sup>a</sup> Gerda Luise Reimann-Dorninger

Frau DI Ulrike Bart

Frau Mag.<sup>a</sup> Juliane Walther

## von der FPÖ-Gemeinderatsfraktion

Herr Markus Perlinger

Frau Sylvia Peters

Herr Fritz Altmann

Herr Hannes Hartig

#### von der NEOS-Gemeinderatsfraktion

Frau Helga Frohn

#### von der SPÖ-Gemeinderatsfraktion

Frau Patricia Haider Vertretung für Herrn Gottfried Lichtenberger

Frau Daniela Pötscher Vertretung für Frau Sarah Unterrainer

## von der ÖVP-Gemeinderatsfraktion

Herr Tristan Eder Vertretung für Frau Alexandra Saidnader

## **Entschuldigt fehlen:**

## von der SPÖ-Gemeinderatsfraktion

Herr Gottfried Lichtenberger

Frau Sarah Unterrainer

## von der ÖVP-Gemeinderatsfraktion

Frau Alexandra Saidnader

#### TAGESORDNUNG:

A Prüfungsausschuss; Obfrau: Sylvia Peters

В

1. Personal, Recht, Finanzwesen, Kultur und Stadtmarketing; Referent: Bürgermeister Christian Deleja-Hotko

1.1. Kreditübertragungen

Vorlage: GG III/2022/0048/1

1.2. Rechnungsabschluss 2021 Vorlage: GG III/2022/0034/1

- 1.3. Festlegung des Sitzungsgeldes für die Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderats und der Ausschüsse; Aufhebung und Neuerlassung der Verordnung Vorlage: SD/2022/0050/1
- 1.4. Kulturzentrum d`Zuckerfabrik; Ansuchen Vereinsstättenförderung Vorlage: GG I/2022/0044/1
- 1.5. Freigabebeschlüsse 2022; GR Vorlage: GG I/2022/0042/1
- 1.6. Mauthausenkomitee Errichtung Denkmal Wiener Straße Gestattungsvertrag Vorlage: GG II/2022/0028/1
- 1.7. Trafostation Neugablonz; Dienstbarkeitsvertrag mit Linz Netz GmbH Vorlage: GG II/2022/0035/1
- 1.8. Feuerwehrhaus und Katastrophenschutzlager: Genehmigung des Totalübernehmervertrages
  Vorlage: GG II/2022/0041/1
- 1.9. Rückwirkende Beauftragung der Firmen für die Umgestaltung im Schloss Ennsegg für Trauungssaal und Landesmusikschule.
  Vorlage: GG II/2022/0044/1
- 1.10. Neubau eines Kinderbetreuungsgebäudes samt Musikprobelokal in der Födermayr-Straße, Mehrkosten, Genehmigung des Finanzierungsplanes Vorlage: GG III/2022/0051/1
- 1.11. Grundsatzentscheidung für die Errichtung eines Pavillons zur Unterbringung des Enghagner-Kreuzes im Schlosspark Vorlage: SD/2022/0043/1
- 1.12. Schloss Ennsegg; Änderung Untermietvertrag für Schlossbar Vorlage: SD/2022/0049/1
- 1.13. Resolution der Stadtgemeinde Enns an die Bundesregierung: Verzicht auf Einhebung der Mehrwertsteuer auf Energiekosten Vorlage: SD/2022/0048/1

1.14. City Taxi Fahrschein - Tarifanpassung

Vorlage: GG I/2022/0046/1

1.15. Ankauf/Ersatzbeschaffung Norm-Tanklöschfahrzeug TLF-B 4000 mit Bergeausrüstung 4x4 für die FF Enns; Genehmigung des Finanzierungsplanes

Vorlage: GG III/2022/0058/1

1.16. Änderung der Zusammensetzung der Ausschüsse des Gemeinderats Vorlage: SD/2022/0051/1

2. Sport, Gesundheitswesen und Seniorenangelegenheiten;

Referent: Vbam Stefan Bauer

2.1. Ansuchen um Sportstättenbau-Förderung

Vorlage: GG I/2022/0043/1

2.2. Tätigkeitsbericht 2021, Essen auf Rädern

Vorlage: GG I/2022/0025/1

2.3. Essen auf Rädern, Bemessungsgrundlage -Soziale Staffelung

Vorlage: GG I/2022/0026/1

2.4. Essen auf Rädern - Umstellung auf SHV Linz-Land

Vorlage: GG I/2022/0027/1

2.5. Resolution der SPÖ Gemeinderatsfraktion für die rasche Umsetzung der angekündigten Pflegereform sowie landesseitige Maßnahmen für Verbesserungen im

Pflegepersonalbereich

Vorlage: GG I/2022/0047/1

3. Soziales sowie Familien, Kinder und Integrationsangelegenheiten;

Referentin: STRin Marie-Luise Metlagel

3.1. Öffentliche Spielräume: Umgestaltung Spielplatz Hanusch Straße - Auftragsvergabe an

ausführende Unternehmen Vorlage: GG II/2022/0039/1

3.2. Öffentliche Spielräume: Pumptrackbahn - Abwicklung der erforderlichen Verfahren und

weitere Vorgangsweise

Vorlage: GG II/2022/0040/1

4. Jugend, Bildung und Kinderbetreuung;

Referentin: STRin Pia Mayr, BEd

4.1. Erlass der Verpflegungskosten in der schulischen Nachmittagsbetreuung und den

Kinderbildungs- und Betreuungseinrichtungen bei sozialen Härten;

Übertragung der Entscheidungsträger, welche Fälle als solche zu behandeln sind

Vorlage: GG I/2021/0006/1

4.2. Vergabe schulische Nachmittagsbetreuung an den Ennser Mittelschulen sowie PTS

ab dem Schuljahr 2022/23

Vorlage: GG I/2022/0033/1

4.3. Einrichtung einer provisorischen Kindergartengruppe ab September 2022

im Kindergarten Natuki (8. Gruppe)

Vorlage: GG I/2022/0028/1

- 4.4. Änderung der Aufnahmekriterien für 3jährige in die Ennser Kindergärten als vorübergehende Maßnahme zur Bedarfsdeckung ab dem Arbeitsjahr 2022/23 Vorlage: GG I/2022/0029/1
- 5. Örtliche Raumplanung und Land- und Forstwirtschaft; Referent: Vbgm Ing. Rudolf Höfler
- 5.1. Flächenwidmungsplan Nr. 5 1. Verlängerung des Neuplanungsgebietes Nr. 3; Bleicherbach Vorlage: GG II/2022/0023/1
- 5.2. Flächenwidmungsplan Nr. 5 Neuplanungsgebiet Nr. 6; Schießwiese Vorlage: GG II/2022/0024/1
- 5.3. Hoflehner-Straße Süd: Rahmenbedingungen für die Entwicklung der ersten Bauetappe Vorlage: GG II/2022/0043/1
- 5.4. Ennshafen: Rahmenbedingungen für die Entwicklung des Areals zwischen Ennshafenstr./Mainstr./Enghagner Straße Vorlage: GG II/2022/0025/1
- 5.5. Änderung des Flächenwidmungsplanes Nr. 5 Einleitung des Verfahren; Nr. 33 Grünzug Eglseergut
  Vorlage: GG II/2022/0027/1
- 5.6. Erstellung und Änderung von Bebauungsplänen Einleitung des Verfahrens;
   76.01 Büsscher & Hoffmann
   Vorlage: GG II/2022/0042/1
- 5.7. Erstellung und Änderung von Bebauungsplänen Beschlussfassung; Nr. 60.01 Gaisberger Vorlage: GG II/2022/0026/1
- 5.8. Nutzungs- und Infrastrukturkostenvertrag Bebauungskonzept Gstöttenbauer/Radlgruber Vorlage: GG II/2022/0036/1
- 5.9. Adaptierung der Rahmenbedingungen zur Einleitung des Verfahrens zur Flächenwidmungsplanänderung 5.32 und ÖEK-Änderung 2.10 Biomasseheizkraftwerk, Samesleitner Straße 19 Vorlage: GG II/2022/0046/1
- 6. Wirtschaft, Handel und Tourismusangelegenheiten; Referent: STR Gregor Eckmayr
- 6.1. Schanigartengebühren; Ansuchen um Erlass des Nutzungsentgeltes für 2022 Vorlage: GG I/2022/0034/1
- 6.2. Ansuchen um Wirtschaftsförderung Vorlage: GG I/2022/0035/1
- 7. Bauangelegenheiten, Straßen und Verkehr; Referent: STR Dipl.-Päd. Gunnar Fosen
- 7.1. Zuschreibung zum öffentlichen Gut nächst Liegenschaft Schubert-Straße 7 Vorlage: GG II/2022/0018/1

7.2.	Antrag auf Neubenennung eines Teiles der Samesleitner Straße
	Vorlage: GG II/2022/0019/1

7.3. Straßenbauprogramm 2022; Prioritätenreihung Vorlage: GG II/2022/0032/1

7.4. Resolution "Regelgeschwindigkeit 30 km/h im Ortsgebiet" Vorlage: GG I/2022/0024/1

- 7.5. Straßenbeleuchtung LED-Umstellung Beschlussfassung weiterer Vorgangsweise Vorlage: GG II/2022/0029/1
- 8. Klima-, Natur- und Umweltschutz, Energie, Wasser- und Kanal- sowie Abfallangelegenheiten; Referent: STR Michael Reichhardt
- 8.1. Bienenfreundliche Gemeinde Enns Vorlage: GG I/2022/0038/1
- 8.2. Grundsatzbeschluss für Ausstieg aus fossilem Gas Vorlage: GG I/2022/0040/1
- 8.3. Altpapiersammlung: Umstellung von Bring- auf Holsystem für das "gesamte" Stadtgebiet von Enns Vorlage: GG II/2022/0021/1
- 8.4. Verlangen der NEOS-Fraktion (eingebracht durch Helga FROHN) gemäß § 46 (2) der Oö Gemeindeordnung: Antrag Energieautarkie Vorlage: SD/2022/0052/1
- 9. Wohnungsangelegenheiten sowie kommunale Einrichtungen und gemeindeeigene Liegenschaften und Objekte; Referent: STR Markus Perlinger
- 9.1. Hundefreilauffläche; weitere Vorgehensweise Vorlage: GG I/2022/0023/1
- 9.2. Änderung der Friedhofsordung ab 01.05.2022 Vorlage: GG I/2022/0032/1
- 9.3. Freibad Enns: Indexanpassung der Tarifordnung Vorlage: GG II/2022/0037/1
- 10. Allfälliges

Ich stelle gemäß den Bestimmungen der OÖ Gemeindeordnung 1990, LGBI. Nr. 91/1990 idgF. fest, dass die Einladung zur heutigen Sitzung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Enns ordnungsgemäß erfolgte und die Beschlussfähigkeit gegeben ist. Der Stadtamtsdirektor Mag. Gerhard Gstöttenbauer nimmt gemäß § 66 Abs. 2 Oö GemO 1990 idgF. mit beratender Stimme an der Sitzung teil. Zur Schriftführerin wird die Gemeindebedienstete Sabine Haslauer bestellt.

Die Verhandlungsschrift über die Sitzung des Gemeinderats 27.01.2022 liegt bis zum Schluss dieser Sitzung zur Einsichtnahme auf. Werden keine Einwendungen gegen die Abfassung der Verhandlungsschrift erhoben, gilt diese als genehmigt. Anschließend ist die Verhandlungsschriften von dem Vorsitzenden und je einem Mitglied der im Gemeinderat vertretenen Fraktionen zu unterfertigen, womit das ordnungsgemäße Zustandekommen der Verhandlungsschriften bestätigt wird.

<u>Ich darf bekannt geben, dass folgende Mitglieder des Gemeinderates für die heutige Sitzung entschuldigt sind</u>:

Gottfried Lichtenberger (SPÖ)

Sarah Unterrainer (SPÖ)

Alexandra Saidnader (ÖVP)

## Folgende Ersatzmitglieder des Gemeinderates sind anwesend:

Patricia Haider (SPÖ)

Daniela Pötscher (SPÖ)

Tristan Eder (ÖVP)

#### Folgende Punkte werden von der Tagesordnung abgesetzt:

- **TOP 1.7.** Trafostation Neugablonz; Dienstbarkeitsvertrag mit Linz Netz GmbH
- **TOP 1.8.** Feuerwehrhaus und Katastrophenschutzlager: Genehmigung des Totalübernehmervertrages
- **TOP 1.10**. Neubau eines Kinderbetreuungsgebäudes samt Musikprobelokal in der Födermayr-Straße, Mehrkosten, Genehmigung des Finanzierungsplanes
- **TOP 1.11**. Grundsatzentscheidung für die Errichtung eines Pavillons zur Unterbringung des Enghagner-Kreuzes im Schlosspark
- **TOP 3.1** Öffentliche Spielräume: Umgestaltung Spielplatz Hanusch-Straße Auftragsvergabe an ausführende Unternehmen
- **TOP 5.7.** Erstellung und Änderung von Bebauungsplänen Beschlussfassung; Nr. 60.01 Gaisberger
- **TOP 8.3.** Altpapiersammlung: Umstellung von Bring- auf Holsystem für das "gesamte" Stadtgebiet von Enns

#### In ihren Mappen befinden sich:

- Einladung Stefanikonzert am 7. April
- Sonderausstellung zum Welterbetag am 18. April
- 810 Jahre Stadtrecht am 22. April
- Theater Sellawie: Der Herr Karl
- ESK vs. LASK am 18.Juni
- Die königliche Fußballschule Fußballcamp

## Folgendes Verlangen der NEOS-Fraktion gem. § 46 Abs. 2 Oö GemO liegt vor:

## Antrag Energieautarkie

Vorgetragen wird dieser Punkt von Grin Helga Frohn

Beilage über SessionNet abrufbar – Antrag NEOS-Fraktion

Die Protokollierung erfolgt unter Punkt 8.4.

Vorziehung nachstehenden Tagesordnungspunktes

#### TOP 9.1. Hundefreilauffläche; weitere Vorgehensweise

Dieser TOP wird auf Grund der Besucher vorgezogen, da dieser Punkt als vorletzter gereiht ist und die Tagesordnung länger dauern wird, wird dieser vor den Tagesordnungspunkten des Bürgermeisters vorgetragen.

#### <u>Geburtstage:</u>

Mag. Michael Grims (01.04.) Markus Perlinger (02.04.) Annemarie Haberlander-Tanzer (14.04.)

#### Allgemeine Informationen:

- Einladung zu einer Stadtführung am 11.05. durch Bgm
- Ukrainehilfe: Nachbarschaftshilfe für Flüchtlinge aus der Ukraine (Ennser homepage wichtigsten Informationen). Mit heutigem Stand sind in Enns 57 Menschen aus der Ukraine gemeldet. Es wird noch einige Aktionen geben, unter anderem vielleicht eine gemeinsame Sammelaktion, werde aber rechtzeitig auf den Gemeinderat zukommen.
- Auf der Website www.ooe.gv.at/ukraine finden sich weitere Informationen, welche laufend aktualisiert werden und mehrsprachig zur Verfügung stehen.
- Zum Thema Schulen, dankenswerterweise wurde ich von Helga Frohn darauf aufmerksam gemacht, dass die Mittelschule Laptops benötigt, ich habe mich aus den Verfügungsmitteln beim Ankauf dieser Laptops beteiligt, die in der Schule bleiben und für den Sprachunterricht aller nicht der deutschen Sprache mächtigen Schüler verwendet werden sollen.
- Wir werden den kommenden Gemeinderat mit einer Richtlinienänderung beschäftigen, ich werde sie jetzt unbürokratisch umsetzen bei einkommensschwachen Eltern von Kindern, die eine Lernbeihilfe beziehen können. Antragstermin war bis dato der 15. Oktober, wir werden diesen ändern. Sollte in nächster Zeit ein Ansuchen bei mir eingehen, werde ich dieses unbürokratisch weiterleiten, damit die Schulkinder Unterrichtsmaterial zur Verfügung haben.

#### **BERATUNG:**

zu

Prüfungsausschuss; Obfrau: Sylvia Peters

#### **TOP 1**

#### Rechnungsabschluss 2021

Der Rechnungsabschluss 2021 wurde zur Kenntnis genommen.

Der Überschuss aus dem operativen Rechnungsabschluss beträgt € 3.270.889,23. Davon wurden € 1.305.747,99 der Kanalrücklage und € 1.965.141,24 der Allgemeinen Haushaltrücklage zugeführt.

2021 konnte durch Tilgung und Zinszahlung der Schuldenstand Gemeinde auf € 3.494.639,93 reduziert werden. Der Schuldenstand der Stadtbetriebe Enns GmbH beläuft sich auf € 3.468.176,63, insgesamt erhöhte sich somit der Gesamtverschuldung gegenüber 2020 um € 1.674.981,48 was den Um- und Ausbauten geschuldet ist. Dies entspricht einer Gesamt-Pro-Kopf-Verschuldung von € 584,37. Im Vorjahr betrug diese € 442,46.

Auffällig waren die Abweichungen der Vergütungen an Bauhof beziehungsweise an Fuhrpark zwischen Voranschlag 2021 und Rechnungsabschluss 2021 bei den einzelnen Ansätzen. Es wird empfohlen im nächsten Voranschlag die geplanten Vergütungen zu überarbeiten.

## TOP 2 Allfälliges

Es liegen keine Wortmeldungen vor.

Für die Sitzung am 13.06.2022 werden folgende Tagesordnungspunkte aufgenommen:

- 1. Globalbudget Schulwesen und Kinderbetreuung
- 2. Allfälliges

	Vorsitzende Sylvia Peters	
	Ausschuss-Mitglied der NEOS Gottfried Silvio Lackner	
	Ausschuss-Mitglied der SPÖ Sabine Mitterer-Spöck	
<u>e</u>	entschuldigt, kein Ersatz möglich Ausschuss-Mitglied der ÖVP Andreas Köhler, MBA	
A	usschuss-Mitglied der GRÜNEN STR Michael Reichhardt	
	Schriftführer Werner Mayerhofer	

**VORSITZENDER:** Es liegt keine Wortmeldung mehr vor. Wer mit diesem Antrag einverstanden ist, möge zum Zeichen der Zustimmung eine Hand erheben.

Ich stelle einstimmige Kenntnisnahme fest.

#### zu 1

Personal, Recht, Finanzwesen, Kultur und Stadtmarketing;

Referent: Bürgermeister Christian Deleja-Hotko

zu 1.1

Kreditübertragungen

Vorlage: GG III/2022/0048/1

§ 79 der Oö. Gemeindeordnung 1990, Oö. GemO 1990, LGBI 91/1990 idgF, ermöglicht die Verwendung von Voranschlagsbeträgen für andere als im Gemeindevoranschlag dafür vorgesehene Zweckbestimmung mittels Kreditübertragungen, welche einer Beschlussfassung durch den Gemeinderat bedürfen.

Im Zeitraum 01.01.2022 bis einschließlich 03.03.2022 wurden von den zuständigen Kontoverantwortlichen folgende Kreditübertragungen beantragt – sh. Beilage.

**Ich stelle den Antrag**, der Gemeinderat der Stadtgemeinde Enns möge die beantragten Kreditübertragungen gemäß Beilage genehmigen.

#### **Beratung**

#### **Abstimmung**

**VORSITZENDER:** Es liegt keine Wortmeldung mehr vor. Wer mit diesem Antrag einverstanden ist, möge zum Zeichen der Zustimmung eine Hand erheben.

#### Ich stelle einstimmige Annahme fest.

#### Beilage über SessionNet abrufbar:

• Kreditübertragungen per 03.03.2022

#### zu 1.2

## Rechnungsabschluss 2021 Vorlage: GG III/2022/0034/1

Der Rechnungsabschluss der Stadtgemeinde Enns für das Haushaltsjahr 2021 ist gemäß § 92 Abs. 9 der Oö. Gemeindeordnung 1990 i. d. g. F. vom 15.03.2022 bis einschließlich 30.03.2022 während der Amtsstunden zur öffentlichen Einsicht aufgelegen. Erinnerungen gegen den Rechnungsabschluss wurden nicht eingebracht.

Der Prüfungsausschuss hat in seiner Sitzung am 14.03.2022 die Gebarung der Stadtgemeinde Enns im Finanzjahr 2021 geprüft, der Bericht wurde zu Beginn der Gemeinderatssitzung verlesen.

Es wird darauf hingewiesen, dass weiterführende Informationen und Diagramme (Abgabenertragsanteile, Landesumlage, Kommunalsteuer, Krankenanstaltenbeitrag, SHV-Umlage, Rücklagen, Schulden, ...) im Lagebericht, welcher gemäß § 92 Abs. 8

Oö. GemO 1990 einen Bestandteil des Rechnungsabschlusses darstellt, zu finden sind.

# I. <u>Operativer Finanzierungshaushalt; Haushaltshinweise 1 und 2</u> (vergleichbar mit bisherigem OH:

#### 1. Eckpunkte:

Während im Voranschlag 2021 auf Grund der düsteren Finanzprognosen im Corona-Pandemie Zusammenhang mit der Rücklagenzuführungen Haushaltsausgleich iHv lediglich € 3.000,00 präliminiert wurden, konnte zum Rechnungsabschluss Überschuss letztlich ein aus dem operativen Finanzierungshaushalt iHv € 3.270.889,23 realisiert werden. Hierzu wird angemerkt, dass davon € 1.305.747,99 der Kanalrücklage und die restlichen € 1.965.141,24 der Allgemeinen Ausgleichsrücklage zugeführt wurden (nähere Erläuterungen sh. "III. Rücklagen").

Alleine folgende fünf Positionen stellen eine Budgetverbesserung iHv rund € 2.691.000,00 dar:

- Abgabenertragsanteile (bereinigt um Landesumlage) rund +€ 1.891.000,00
- Kommunalsteuer rund +€ 282.000,00
- Liquidation Tourismusverband rund +€ 198.000,00
- Grundsteuer rund +€ 164.000,00
- Krankenanstaltenbeitrag-Rückersatz rund +€ 156.000,00

Nachfolgend eine tabellarische Übersicht über jene größeren bzw. thematisch interessanten Budgetpositionen, die deutliche Auswirkungen auf das Ergebnis hatten. Negative Zahlen bedeuten, dass diese Positionen das Ergebnis verschlechtern, positive Zahlen verbessern das Ergebnis:

E	Abgabenertragsanteile	+2.118.508,46	Mehreinnahmen
Α	Landesumlage	-227.244,20	Mehrausgaben
Α	1.026 Ausgabekonten mit Abweichungen kleiner als € 5.000,00	+272.733,93	Minderausgaben
Е	Kommunalsteuer	+281.533,71	Mehreinnahmen
Е	Liquidation Tourismusverein Enns	+198.199,92	Mehreinnahmen
Е	Grundsteuer B	+164.145,31	Mehreinnahmen
Е	Rückersatz Krankenanstaltenbeitrag aus VVJ	+156.353,00	Mehreinnahmen
Α	Finanzierungsbeitrag an TSE GmbH für Museum	+120.650,00	Minderausgaben

Α	Gesellschafterzuschüsse an Stadtbetriebe Enns GmbH	+109.205,74	Minderausgaben
Е	Bundes- und Landesbeiträge für Kinderbetreuungseinrichtungen	+92.435,30	Mehreinnahmen
Α	Abwasserentsorgung Linz Service GmbH	+90.350,88	Minderausgaben
Α	Instandhaltung des Wasser- und Kanalnetzes	+70.680,91	Minderausgaben
Е	Landeszuschüsse Integration Kinderbetreuungseinrichtungen	+46.487,85	Mehreinnahmen
Α	Verfügungsmittel und Repräsentationsausgaben	+35.515,51	Minderausgaben
Α	Raumordnung	+19.170,08	Minderausgaben
Α	Ausgaben für Fort- und Weiterbildung	+15.087,94	Minderausgaben
Е	Badegebühren Freibad	-19.603,52	Mindereinnahmen
Е	Zuschlag zur Freizeitwohnungspauschale	-25.920,00	Mindereinnahmen
Е	Einnahmen aus Untervermietung Sporthalle	-30.394,25	Mindereinnahmen
Е	Lustbarkeits- und Glücksspielautomatenabgabe	-31.611,94	Mindereinnahmen
Е	Leistungserlöse Stadthalle	-35.815,45	Mindereinnahmen
Α	Zuschussrate für Umbau Museumsdepot	-39.628,76	Mehrausgaben
Е	Landesförderung Museum Lauriacum	-100.000,00	Mindereinnahmen
Α	Personalausgaben inkl. Pensionsbeiträge	-102.852,14	Mehrausgaben
	Budgetverbesserung	+3.177.988,28	

Die Übersicht der Haushaltskonten mit Abweichungen von mehr als € 5.000,00 mit kurzen Begründungen ist nunmehr keine Beilage zum Amtsvortrag mehr, sondern gemäß VRV 2015 Bestandteil des Rechnungsabschlusses und dort zu finden.

## 2. Rücklagenbewegungen:

Ein ausgeglichenes Budget in der bis zum Rechnungsabschluss 2019 gewohnten Form ist mit der VRV 2015 nicht mehr darstellbar. Eine ähnliche Aussagekraft hat jedoch das "Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit", kurz "EGT", denn hierbei handelt es sich im Wesentlichen um den Budgetüberschuss, der früher zum Haushaltsaugleich verbucht wurde.

## Im Voranschlag 2021 setzte sich das EGT wie folgt zusammen:

Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit:	€	210.300,00
Übernahmefehler (mittlerweile korrigiert)	€	1.700,00
Zuführung an die Allgemeine Ausgleichsrücklage:	€	3.000,00
Zuführung an die Rücklage Strukturfonds:	€	205.600,00

## Zum Rechnungsabschluss 2021 stellt sich das EGT hingegen wie folgt dar:

Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit:	€	3.475.170,23
Zuführung an die Allgemeine Ausgleichsrücklage:	€	1.965.141,24
Zuführung an die Kanalrücklage:	€	1.305.747,99
Zuführung an die Rücklage Strukturfonds:	€	204.281,00

# II. <u>Investiver Finanzierungshaushalt; Haushaltshinweise 5 und 6</u> (vergleichbar mit bisherigem AOH):

## Beschreibung der AOH-Vorhaben: Sh. Beilage 2

Um die im abzuschließenden Finanzjahr nicht benötigten Finanzmittel in den Folgejahren zur Verfügung stellen zu können, werde diese Beträge seit dem Rechnungsabschluss 2010 einer eigens dafür geschaffenen "zweckgebundenen AOH-Rücklage" zugeführt. Konkret werden in den Folgejahren € 4.940.488,93 zur Ausfinanzierung von begonnenen Vorhaben benötigt, welche an die entsprechende Rücklage transferiert wurden. Die genaue Zusammensetzung der "zweckgebundenen AOH-Rücklage" kann der Beilage 3 entnommen werden.

Den gleichen Zweck erfüllt die "Rücklage Straßenbauprogramm", welche zum Rechnungsabschluss 2017 erstmals dotiert wurde und zum 31.12.2021 € 870.316,37 beträgt.

# <u>Verwendung von Rücklagen, die von der ursprünglichen Zweckwidmung</u> abweichen:

Wie im Voranschlag vorgesehen, wurden die erwarteten Fördermittel zum Vorhaben 1011020 (Kindergarten und Krabbelstube Födermayr-Straße und Musikprobelokal) in Höhe von € 1.042.600,00 durch die Kanalrücklage aus AB und IB vorfinanziert:

€ 363.100,00 Kindergarten Födermayr-Straße € 414.100,00 Krabbelstube Födermayr-Straße

€ 265.400,00 Musikprobelokal Födermayr-Straße

## III. Rücklagen

Eine Übersicht über die geplanten und die tatsächlichen Rücklagenbewegungen im Jahr 2021 sh. Beilage "Rücklagen RA 2021 im Vergleich zum VA 2021", woraus ersichtlich ist, dass die "freien" Finanzmittel um € 2.853.327,19 höher ausfallen, als zum Voranschlag erwartet. Die Ursachen hierfür werden nachfolgend dargestellt:

## Operativer Haushalt:

Die zum Rechnungsabschluss 2019 erstmalig gebildete Kanalrücklage, die NICHT aus Interessentenbeiträgen resultiert, wurde zum Rechnungsabschluss 2020 auf Grund der dramatischen Budgetentwicklung durch die Corona-Pandemie wieder an die Allgemeine Ausgleichsrücklage transferiert. Zum Rechnungsabschluss 2020 wurde aus den gleichen Gründen Gesamtüberschuss Jahres 2020 ebenfalls Allgemeinen des der Ausgleichsrücklage zugeführt. Im vorliegenden Rechnungsabschluss 2021 wurden die kostenrechnerischen Überdeckungen im Abwasserentsorgungsbereich der Jahre 2019, 2020 und 2021 nunmehr der Kanalrücklage zugeordnet, und zwar wie folgt:

2019: € 1.481.736,48
 2020: € 1.467.541,19
 2021: € 1.305.747,99

Diese drei Positionen ergeben in Summe jene € 4.255.025,66, die per 31.12.2021 auf der Kanalrücklage verbucht sind.

- Um die beschriebene Transaktion in Richtung Kanalrücklage korrekt im Rechenwerk darzustellen, waren für die Jahre 2019 und 2020 Entnahmen aus der **Allgemeinen Ausgleichsrücklage** darzustellen. Dies erklärt den um € 2.949.277,67 höheren **Abgang** bei dieser Rücklage.
- Der um € 1.965.141,24 höhere **Zugang** bei der **Allgemeinen Ausgleichsrücklage** resultiert aus der deutlich positiveren Budgetentwicklung.
- Inneres Darlehen Kanal BA 31 Wienerberg: Mit der Passivierung von Rücklagenentnahmen für die Ausfinanzierung eines Vorhabens und mit der zusätzlichen KPC-Tilgungszuschüssen Passivierung von kann eine Überbezuschussung auftreten. Dies bedeutet, dass in Summe Investitionszuschüsse die Anschaffungskosten eines Bauabschnitts übersteigen. Da die Investitionszuschüsse die Anschaffungskosten niemals übersteigen dürfen, ist eine Korrektur notwendig. Der überschießende Betrag ist beim KTZ-Vermögenskonto aufzulösen und einem inneren Darlehen zuzuführen. Dieses innere Darlehen wird mit den laufenden KPC Tilgungszuschusszahlungen rückgezahlt.

#### Investiver Haushalt:

Wasserrücklage aus IB - Abgang: Der um € 147.295,40 höhere Abgang ist mit

€ 132.043,70 zum überwiegenden Teil höheren Investitionen beim Vorhaben "Sanierung Wasserleitungen" geschuldet. Kleinere, nicht veranschlagte Investitionen iHv € 15.251,70 wurden in den Bereichen Grollerstraße, Mühlenstraße und Industriehafenstraße getätigt.

- Kanalrücklage Abgang: Gemäß den einschlägigen Bestimmungen ist die Kanalrücklage aus IB nur für Investitionen im Abwasserentsorgungsbereich zu verwenden. Instandhaltungen hingegen sind aus der (aus Überschüssen gespeisten) Kanalrücklage zu finanzieren. Die nicht veranschlagte Entnahme aus der Kanalrücklage ergibt sich daraus, dass beim Vorhaben "Sanierung Kanalisation" € 205.000,54 als Instandhaltungsaufwand zu verbuchen waren, diese jedoch als Investition veranschlagt waren.
- Kanalrücklage aus IB Abgang: Einerseits wurden wie oben beschrieben um € 205.000,54 weniger Rücklagen entnommen und andererseits mussten für diverse Passivierungen "ungeplante" Rücklagenentnahmen getätigt werden (Mischwasserkanalisation, Kanalkataster, Pumpwerke). Kleinere, nicht veranschlagte Investitionen iHv € 24.960,34 wurden in den Bereichen Grollerstraße, Mühlenstraße und Industriehafenstraße getätigt.
- Kanalrücklage aus IB Zugang: Der ursprüngliche Plan, die Fördermittel zum Vorhaben "Hauptplatz 19 Museum Lauriacum" bis zum Einlangen aus der Kanalrücklage aus IB vorzufinanzieren, wurde nicht umgesetzt. Stattdessen erfolgte die Vorfinanzierung durch die Allgemeine Ausgleichsrücklage und daher war der im Jahr 2021 eingelangte Landeszuschuss auch nicht an die Kanalrücklage aus IB rückzuführen, sondern an die Allgemeine Ausgleichsrücklage. Dies und diverse Passivierungsbuchungen führten zu der Abweichung iHv € 277.714,09.
- Allgemeine Ausgleichsrücklage Zugang: Der Zugang zur Allgemeinen Ausgleichsrücklage im investiven Haushalt fällt um € 652.759,13 höher aus als veranschlagt. € 350.000,00 erklären sich durch die oben beschriebene Rückführung beim Vorhaben "Hauptplatz 19 – Museum Lauriacum". Vorgezogene Bedarfszuweisungsmittel (Hochwasserschutz an der Enns) und nach Erstellung des Voranschlages zugesagte und bereits überwiesene Förderungen (Stadthalle) ermöglichten weitere Transfers an die Allgemeine Ausgleichsrücklage. Außerdem wurde der Zweckzuschuss gemäß KIG 2020 nicht wie ursprünglich geplant zur teilweisen Finanzierung der Betriebsausstattung der Volksschule verwendet, sondern aus Transparenzgründen zur Gänze der Allgemeinen Ausgleichsrücklage zugeführt.
- Allgemeine Ausgleichsrücklage Abgang: Bei der Allgemeinen Ausgleichsrücklage fällt aber auch ein um € 502.495,85 höherer Abgang, als zum Voranschlag geplant, auf. € 225.000,00 dienten der Finanzierung der Adaptierung von Räumlichkeiten im Schloss Ennsegg (Trauungssaal, Landesmusikschule, Stadtgeschichtemuseum) und € 68.541,88 waren für die nicht veranschlagte Errichtung einer WLAN-Infrastruktur in den beiden Mittelschulen erforderlich. Zudem musste eine neue Kehrmaschine angekauft werden, was zu einer ungeplanten Rücklagenentnahme iHv € 72.254,89 geführt hat. Letztlich hat auch die oben beschriebene Zuführung des Zweckzuschusses gemäß KIG 2020 dazu geführt, dass die Finanzierung der Betriebsausstattung mittels Entnahme aus der Allgemeinen Ausgleichsrücklage iHv € 120.174,73 finanziert werden musste.

 Der Verkauf der Liegenschaft Maria Anger 22/24 wurde nicht realisiert, weshalb der veranschlagte Zugang an die Rücklage Gemeindeeigene Objekte nicht getätigt werden konnte.

### IV. Schuldenstand und Schuldendienst

Siehe Lagebericht

**Ich stelle den Antrag,** der Gemeinderat der Stadtgemeinde Enns möge den Rechnungsabschluss der Stadtgemeinde Enns für das Haushaltsjahr 2021 gemäß § 93 Oö. GemO 1990 beschließen.

#### **Beratung**

## **Abstimmung**

**VORSITZENDER:** Es liegt keine Wortmeldung mehr vor. Wer mit diesem Antrag einverstanden ist, möge zum Zeichen der Zustimmung eine Hand erheben.

#### Ich stelle einstimmige Annahme fest.

#### Beilagen über SessionNet abrufbar:

- Beschreibung deer AOH-Vorhaben
- RA 2021
- Rücklagen RA 2021 im Vergleich zum VA 2021

#### zu 1.3

Festlegung des Sitzungsgeldes für die Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderats und der Ausschüsse; Aufhebung und Neuerlassung der Verordnung

Vorlage: SD/2022/0050/1

Die in der Sitzung des Gemeinderats am 08.11.2021 beschlossene Verordnung betreffend die Festsetzung eines Sitzungsgelds für die Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderats und der Ausschüsse wurde dem Amt der Oö. Landesregierung, Direktion Innerer und Kommunales, zur Verordnungsprüfung vorgelegt.

Mit Schreiben vom 03.02.2022 wurde uns dazu folgende Stellungnahme übermittelt:

Im § 1 Abs. 1 der Verordnung wurde verordnet, dass (Ersatz)Mitglieder des Gemeinderats für die Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderats und der Ausschüsse Anspruch auf ein Sitzungsgeld haben. Für die Mitglieder des Gemeindevorstands wurde jedoch kein Sitzungsgeld festgelegt.

Gemäß § 34 Abs. 5 Oö. GemO 1990 haben die Mitglieder des Gemeindevorstandes und die Mitglieder (Ersatzmitglieder) des Gemeinderates – sofern ihnen keine Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 und 4 und kein Bezug im Sinne des Oö. Gemeinde-Bezügegesetzes 1998 gebührt – für die Teilnahme an Sitzungen des Gemeindevorstandes, des Gemeinderates und der Ausschüsse Anspruch auf ein Sitzungsgeld, dessen Höhe vom Gemeinderat festzulegen ist.

Da auch im Falle der Festsetzung einer Aufwandsentschädigung für alle Mitglieder des Gemeindevorstandes die Möglichkeit besteht, dass ein Mitglied des Gemeindevorstandes - z.B. wegen Nichtausübung seiner Funktion – keinen Anspruch auf eine Aufwandsentschädigung hat, steht das Weglassen der Festsetzung eines Sitzungsgeldes für Sitzungen des Gemeindevorstandes im Widerspruch zu § 34 Abs. 5 Oö. GemO 1990.

Zusätzlich wurden wir darauf aufmerksam gemacht, dass die Sitzungsgeldverordnung irrtümlich auf § 34 Abs. 3 statt auf § 34 Abs. 5 Oö. GemO 1990 gestützt wurde.

Es bedarf daher einer neuerlichen Beschlussfassung der SitzungsgeldVO.

**Ich stelle den Antrag**, der Gemeinderat der Stadtgemeinde Enns möge der Neuerlassung der in der Beilage befindlichen Verordnung betreffend die Festsetzung eines Sitzungsgelds für die Teilnahme an Sitzungen des Stadtrats, des Gemeinderats und der Ausschüsse seine Zustimmung geben.

Diese Verordnung tritt nach Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist rückwirkend mit 01.11.2021 in Kraft. Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung treten alle bisherigen Verordnungen betreffend die Festsetzung von Sitzungsgeldern für die Teilnahme an Sitzungen des Stadtrats, des Gemeinderats sowie der Ausschüsse außer Kraft.

#### Beratung

#### **Abstimmung**

**VORSITZENDER:** Es liegt keine Wortmeldung mehr vor. Wer mit diesem Antrag einverstanden ist, möge zum Zeichen der Zustimmung eine Hand erheben.

#### Ich stelle einstimmige Annahme fest.

## Beilage über SessionNet abrufbar:

Kundmachung Verordnung Festlegung Sitzungsgeld Entwurf

#### zu 1.4

# Kulturzentrum d`Zuckerfabrik; Ansuchen Vereinsstättenförderung Vorlage: GG I/2022/0044/1

Mit Schreiben vom 14. Februar 2022 sucht das Kulturzentrum d'Zuckerfabrik um

einen Zuschuss für eine PA-Anlage mit Mischpult und Fluchttüre an.

Das Kulturzentrum d' Zuckerfabrik ist in der Region Enns und Umgebung seit 1993 ein beständiger Treffpunkt für Menschen, die an zeitgenössischer Kunst und Kultur interessiert sind. 2017 wurden seitens der Stadtgemeinde Enns bereits Fördermittel aus Vereinsstättenbau Kultur in der Höhe von 5.130,-- zugesagt. Damals wurde dieser Betrag nicht in Anspruch genommen, da für die Anschaffung der PA-Anlage insgesamt dem Kulturzentrum ein zu großer Betrag fehlte.

Nun hat uns das Bundesministerium für Kunst und Kultur, Öffentlicher Dienst und Sport dem Kulturzentrum Zuckerfabrik im Rahmen des Investitionsförderprogramms 2021 eine Förderzusage in Höhe von 30.152,-- zugesichert und den Betrag bereits angewiesen.

Um die Erneuerung der Fluchttüre in die / aus der Veranstaltungshalle sowie die Erneuerung der Tontechnikanlage durchfinanzieren zu können, sucht der Verein um eine Förderung an.

## 1) Erneuerung Fluchttüre in die / aus der Veranstaltungshalle

Erneuerung der Fluchttüre mit Panikbeschlag It. Vorschrift der Veranstaltungsstättenbewilligung: seit der letzten Überprüfung durch die Behörde gab es eine Übergangslösung, die zwar ebenfalls der Vorschrift entspricht aber um die Sicherheit der Gäste zu gewährleisten muss diese Fluchttüre dringend den aktuellen Standards entsprechend, erneuert werden. Seitens des Kulturzentrums wurden 3 Angebote eingeholt:

Firma Riegler: 5.034,00 Euro Firma Pfeiffer: 5.876,40 Euro

Firma Maurhart: Variante A 4.170 Euro, Variante B 12.540 Euro

#### 2) Erneuerung der Tontechnik (PA) in der Veranstaltungshalle

Von den im Kulturzentrum d´ Zuckerfabrik Enns auftretenden Bands, Künstlerinnen und Künstlern sowie auch vom Publikum, werden immer höhere und professionellere Ansprüche an die Tontechnik gestellt. Mit der derzeitigen Tontechnikanlage – im Vergleich auch zu anderen Kulturstätten in der Umgebung – ist der Verein Zeit-Kult-Ur-Raum Enns schon längst nicht mehr auf dem neusten Stand. Dadurch bieten sich auch Unsicherheiten möglicher Defekte bzw. Gebrechen während laufender Veranstaltungen, die durch die Erneuerung verhindern werden sollen. Derzeit behilft sich das Zentrum mit kostengünstigen "Notlösungen" an Reparaturen und Ergänzungen, sowie teilweise kostenlosen Ausleihen von privatem technischem Equipment (Haftung bei Schäden liegt dennoch beim Kulturverein).

Firma Desch 36.446,40 Euro Firma Sam Music 35.562 Euro Firma Klangfarbe 36.787,20 Euro,

Eine großzügige Förderung seitens der Gemeinde Enns würde für die nächsten

Jahre eine Sicherheit bedeuten, außerhalb der Großstädte den Menschen vor Ort und in der Region die kulturelle Vielfalt zeitgenössischer Kunst und Kultur näherbringen zu können.

Das Kulturzentrum sucht daher It. den Vereinsförderrichtlinien um eine 10%ige Förderung der Kosten an.

Im Budget 2022 sind für dieses Vorhaben keine Finanzmittel vorhanden.

Eine 10%ige Förderung würde laut den eingeholten Angeboten 4.933 Euro betragen, die im Jahr 2022 mittels Kreditüberschreitung bzw. wenn möglich Kreditübertragung abgedeckt werden müssten.

Im Haushaltsvoranschlag 2022 unter 1/329010-757060 Vereinsinfrastrukturförderung sind keine Finanzmittel vorgesehen, dieser Zuschuss soll mittels Kreditüberschreitung bzw. wenn möglich Kreditübertragung gedeckt werden.

**Ich stelle den Antrag,** der Gemeinderat der Stadtgemeinde Enns möge beschließen, dem Kulturzentrum d'Zuckerfabrik für eine neue Ton- und Lichtanlage mit Mischpult und eine neue Fluchttüre eine 10%ige Förderung in der Höhe von

max. € 4.933,--

zu gewähren.

#### Beratung

#### **Abstimmung**

**VORSITZENDER:** Es liegt keine Wortmeldung mehr vor. Wer mit diesem Antrag einverstanden ist, möge zum Zeichen der Zustimmung eine Hand erheben.

#### Ich stelle einstimmige Annahme fest.

#### Beilagen über SessionNet abrufbar:

- Angebot PA Desch
- Angebot PA Klangfarbe
- Angebot PA SamMusic
- Angebot PA Pfeiffer
- Angebot PA Maurhart

#### zu 1.5

Freigabebeschlüsse 2022; GR Vorlage: GG I/2022/0042/1

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Enns hat in seiner Sitzung am 27.01.2022 den Haushaltsvoranschlag 2022 und den Mittelfristigen Finanzplan 2022-2026 beschlossen. In diesem Haushaltsvoranschlag sind namentlich und summenmäßig ausgewiesene Subventionen und Zuschüsse an verschiedene Vereine und Institutionen enthalten. Die Auszahlung nachstehender Zuschüsse und Subventionen soll nunmehr genehmigt und durchgeführt werden.

Ich stelle den Antrag, der Gemeinderat der Stadtgemeinde Enns möge der Öffentlichen Bibliothek Enns einen Zuschuss für das Jahr 2022 in der Höhe der anfallenden Bezüge einschließlich der Dienstgeberbeiträge für die Büchereileiterin, sowie einer Teilzeitkraft und einschließlich Mietzuschuss im Ausmaß von höchstens

#### € 76.100,--

gewähren.

Die Bedeckung hat aus dem Haushaltsansatz 1/273000-757210 zu erfolgen. Die Auszahlung hat vertragsgemäß in monatlichen Teilbeträgen zu erfolgen.

#### Beratung

#### **Abstimmung**

Ich stelle einstimmige Annahme fest.

Ich stelle den Antrag, der Gemeinderat der Stadtgemeinde Enns möge der Freiwilligen Feuerwehr Enns für die Durchführung ihrer Arbeiten im Jahr 2022 aufgrund ihres Haushaltsvoranschlages einen Gesamtzuschuss in der Höhe von

#### € 84.500,--

gewähren.

Die Bedeckung hat aus dem Haushaltsansatz 1/163010-754000 in der Form zu erfolgen, dass die Finanzabwicklung aufgrund der vorgelegten Rechnungen bzw. Anforderungen erfolgt.

#### Beratung

#### **Abstimmung**

#### Ich stelle einstimmige Annahme fest.

Ich stelle den Antrag, der Gemeinderat der Stadtgemeinde Enns möge dem Verein Familienbundzentrum 4470 Enns, Dr. Schillhuberweg 2, für seine Aktivitäten im Jahre 2021 einen Pauschalzuschuss in der Höhe von

€ 7.500,--

gewähren.

Die Bedeckung hat aus dem Haushaltsansatz 1/469000-757470 zu erfolgen.

#### Beratung

#### **Abstimmung**

Ich stelle einstimmige Annahme fest.

Ich stelle den Antrag, der Gemeinderat der Stadtgemeinde Enns möge dem OÖ Jugendcenter Unterstützungsverein für das Jugendzentrum Enns einen Zuschuss für die Jugendbetreuung im Jahre 2022 in der Höhe von

€ 40.500,--

gewähren.

Die Bedeckung hat aus dem Haushaltsansatz 1/439020-757140 zu erfolgen.

#### Beratung

#### **Abstimmung**

Ich stelle einstimmige Annahme fest.

**Ich stelle den Antrag**, der Gemeinderat der Stadtgemeinde Enns möge dem Verein "Bunter Kreis", 4470 Enns, Forstbergstraße 3-5, für seine Aktivitäten im Jahre 2021 einen Pauschalzuschuss in der Höhe von

€ 14.500,--

gewähren.

Die Bedeckung hat aus dem Haushaltsansatz 1/469000-757250 zu erfolgen.

#### Beratung

#### Abstimmung

Ich stelle einstimmige Annahme fest.

**Ich stelle den Antrag**, der Gemeinderat der Stadtgemeinde Enns möge dem **Musikverein Stadtkapelle Enns** für das Jahr 2022 einen Zuschuss in der Höhe von 8.200 € für die Miete des Vereinsheimes und einen Zuschuss in Höhe von 3.500 € Kulturförderung, das sind in Summe

€ 11.700,--

gewähren.

Die Bedeckung hat aus dem Haushaltsansatz 1/322000-757270 zu erfolgen.

#### **Beratung**

#### **Abstimmung**

#### Ich stelle einstimmige Annahme fest.

**Ich stelle den Antrag,** der Gemeinderat der Stadtgemeinde Enns möge den fünf im Gemeinderat vertretenen Fraktionen für deren Bildungswerke einen Sockelbetrag von € 522 und pro Mandatar einen Betrag von € 130,50 gewähren. Daraus ergibt sich folgende Verteilung:

Partei	2022	2021	Haushalts-
			voranschlag
SPÖ-Fraktion (16 Mand.)	2.610,00	2.218,50	1/279000-757050
ÖVP-Fraktion (12 Mand.)	2.088,00	1.827,00	1/279000-757050
GRÜNE-Fraktion (4 Mand.)	1.044,00	1.566,00	1/279000-757050
FPÖ-Fraktion (4 Mand.)	1.044,00	1.566,00	1/279000-757050
NEOS-Fraktion (1 Mand.)	652,50	652,50 (verz.)	1/279000-757050

Diese Förderung muss ausschließlich für Bildungs-, Service- und Informationsarbeit verwendet werden. Es dürfen mit diesen Schulungs- bzw. Fördergeldern keine allgemeinen Parteienförderungen getätigt werden.

Die Bedeckung hat aus dem Haushaltsansatz 1/279000-757050 zu erfolgen.

#### Beratung

#### **Abstimmung**

**VORSITZENDER:** Es liegt keine Wortmeldung mehr vor. Wer mit diesem Antrag einverstanden ist, möge zum Zeichen der Zustimmung eine Hand erheben.

#### Ich stelle einstimmige Annahme fest.

zu 1.6

# Mauthausenkomitee Errichtung Denkmal Wiener Straße - Gestattungsvertrag Vorlage: GG II/2022/0028/1

## Gestattungsvertrag nach dem Oö Straßengesetz für die Einrichtung eines Denkmales auf öffentlichem Gut

Frau Magister Gabriele Käferböck ist in Vertretung des Mauthausenkomitee Enns an die Stadtgemeinde Enns herangetreten und hat um die Errichtung eines Denkmales auf öffentlichem Gut ersucht. In den ersten Abstimmungsgesprächen wurde eine passende Fläche am südlichen Ende der Wiener Straße gefunden und festgelegt. Diese befindet sich im nord-östlichen Bereich der Kreuzung Wiener Straße und der Landesstraße L 568. In der Beilage LP\_Skizze\_Denkmal\_WIES\_27 im Session Net ist die, aus Sicht der Gemeindestraßenverwaltung, mögliche Fläche für das Denkmal dargestellt. Ebenfalls in der Beilage ist die bauliche Darstellung und die der Gestaltung des Denkmals, welche von der Arbeitsgemeinschaft "Denkmal Enns" übermittelt wurde.

Die Kooperationsvereinbarung der Arbeitsgemeinschaft "Denkmal Enns" stellt keine juristische Person für die Unterfertigung des Gestattungsvertrages dar, zumal diese nach Fertigstellung des Denkmals aufgelöst wird. Aus diesem Grund wird im Sinne Umsetzung des Denkmales, die Ausführung zeitnahen Arbeitsgemeinschaft organisiert. Bis spätestens zur Auflösuna Arbeitsgemeinschaft wird ein Verein gegründet, welcher in Zukunft die erforderlichen und Bedingungen des Gestattungsvertrages erfüllen Gestattungsvertrag wird nach bekannt sein des Nutzungsberechtigten im Gemeinderat beschlossen.

Der Entwurf des Gestattungsvertrages ist weiter untenstehend bereits formuliert. Davon unabhängig hat sich die ARGE "Denkmal Enns" an den Vertragsinhalt des Entwurfes zu halten, sofern nicht vorab der geplante Verein in diesen eintreten kann.

Vom Mauthausenkomitee wurde folgendes Konzept übermittelt:

# Denkmal Todesmärsche in Enns "Denke an die Folgen von Faschismus und Nationalismus"

#### Kurzbeschreibung:

Die Stadt Enns war in der ersten Hälfte des Jahres 1945 zentraler Ort für unzählige Vertreibungs- und Fluchtrouten und Todesmärsche. An die 50.000 Menschen, ZwangsarbeiterInnen und KZ-Häftlinge wurden unter heute unvorstellbaren Bedingungen und nie zu leugnenden Gräueltaten hier vorbei getrieben, viele von ihnen auf dem Weg ermordet.

Das Mauthausenkomitee möchte die Erinnerung daran in Form eines Denkmals an einem Knotenpunkt dieser Wege sichtbar machen.

Da der Umstand der Bebauung des öffentlichen Gutes einer vertraglichen Regelung bedarf, wurde seitens der Stadtgemeinde Enns eine Nutzungsvereinbarung formuliert, welche speziell die Errichtung des Denkmales beinhaltet.

#### Ausführung:

Auf einem Betonfundament Breite 2 Meter, Länge 2,5 Meter, Dicke 0,25 m wird eine 10 cm dicke, 1,2 Meter breite und 2,30 Meter hohe massive Granitplatte in das Fundament (0,25c m tief) eingegossen. Das Fundament ist mit Randsteinen eingefasst und einer 6 cm dicken Schicht aus Kieselsteinen abgedeckt.

An der Straßenseite Richtung Süden (Uni-Markt Straße fortlaufend, bzw. Gendarmerie) hat die Platte eine Einstrahlung (8 cm) mit der Schrift: "Denke an die Folgen von Faschismus und Nationalismus". Unmittelbar darunter befindet sich ein Relief aus Zinkguss in der Größe 80x40 cm. Es symbolisiert das Verbrechen an eine Gruppe von zerbrechlichen Menschen die mit dem Machtsymbol: "Absatz eines SS-Stiefel" getreten werden (künstlerische Ausführung durch Karl Riedl).

Die Gehsteigseite (zur B1) ist mit einer Chromnickeltafel in der Größe von 90x60cm versehen. Der gelaserte 3cm hohe Text bezieht sich auf die historische Überlieferung der Todesmärsche in den Apriltagen 1945.

#### Der dort angebrachte Text lautet wie folgt:

An dieser Kreuzung historischer Handels- und Fluchtwege waren im April 1945 nie zu leugnende Gräueltaten zu beobachten.

30.000 Zwangsarbeiter\*Innen, Menschen vorwiegend jüdischer Abstammung, wurden auf mörderischen Evakuierungsmärschen vom Bau des Südostwalles über das Enns- und Steyrtal hier nach Mauthausen vorbeigetrieben. Etwa 10.000 kamen dort an.

An die 22.000 Jüdinnen und Juden wurden im April bei den Todesmärschen vom KZ Mauthausen/Gusen nach Gunskirchen getrieben.

Unzählige blieben entkräftet an den Straßenrändern liegen. Viele wurden von Waffen-SS und örtlichen Wachleuten misshandelt, erschlagen oder erschossen.

An selbiger Seite (und 0,8 m von der massiven Granitplatte entfernt) sind schrägstehende, als Symbol der stürzenden Menschen, graniterne Stelen (100x30x30 cm, sägerauh, mit geschliffenen Schriftrand 6 cm) gruppiert, die auf die Anzahl der Ermordeten in den einzelnen Gemeinden hinweisen. Eine Gruppe bezieht sich auf jene Toten, die auf dem Weg durch das Enns- und Steyrtal dokumentiert wurden, die andere Gruppe skizziert die Toten auf dem Weg nach Gunskirchen. In optisch abweichenden Form (rund, Metall) soll aber einer auch Überlebensgeschichte von David Hersch dargestellt werden, der in Enns von der Familie Friedmann aus dem Todesmarsch gerettet und versteckt wurde.

Der Gestattungsvertrag ist wie folgt vorgesehen:

## Gestattungsvertrag

gemäß § 7 Oö Straßengesetz 1991, LGBI 1991/84 idgF

#### abgeschlossen zwischen

1. **Stadtgemeinde Enns**, Hauptplatz 11, 4470 Enns, im Folgenden kurz als "Straßenverwaltung" bezeichnet,

und

2. **Name**, Adresse im Folgenden kurz als "Nutzungsberechtigter" bezeichnet,

wie folgt:

#### 1. Präambel

- 1.1. Gegenstand des Gestattungsvertrages ist die Zustimmung der Straßenverwaltung zur Errichtung eines Denkmales auf Grundstück 1310/4 KG Enns, am südlichen Ende der Wiener Straße am Straßenrand gemäß § 7 des OÖ. Straßengesetzes 1991 samt damit verbundenen Auflagen.
- 1.2. Der Nutzungsberechtigte verpflichtet sich das Denkmal am südlichen Ende der Wiener Straße, nächst der Zufahrt der Liegenschaft Wiener Straße 27, in der dargestellten Form, statisch entsprechend bemessen, zu errichten. Das umliegende öffentliche Gut ist derzeit für den Fußgängerverkehr vorgesehen. Hierbei handelt es sich um eine öffentliche Verkehrsfläche der Landesstraßenverwaltung und der Stadtgemeinde Enns. Diese Verkehrsfläche wird im Folgenden als "Straße" bezeichnet.

#### 2. Zustimmung

Die Straßenverwaltung erteilt hiermit die Zustimmung zu den gegenständlichen Baumaßnahmen auf dem öffentlichen Gut gemäß § 7 des OÖ. Straßengesetzes 1991 im Folgenden als "Einrichtung" bezeichnet.

- 2.2. Die Zustimmung gilt nur für die derzeitig übermittelten Planunterlagen. Jede weitere Änderung bedarf einer neuerlichen Zustimmung der Straßenverwaltung.
- 2.3. Die Zustimmung wird unter den in Punkt 3 geregelten Bedingungen und Auflagen erteilt.
- 2.4. Der übermittelte Plan vom Nutzungsberechtigten mit der Plannummer.: xxx-xx vom xx.xx.2022 und der Lageplan der Stadtgemeinde Enns: Denkmal Wiener Straße zur Verfügung stehende Fläche vom 07.03.2022 bilden einen integrierenden Bestandteil dieses Vertrages.

#### 3. Auflagen und Bedingungen

3.1 Die Zustimmung wird erst wirksam, wenn sämtliche für die Einrichtung nach

- sonstigen Rechtsvorschriften erforderlichen Bewilligungen und Genehmigungen, insbesondere allfällige nach den Bestimmungen der Oö. BauO. erforderliche Bewilligungen, rechtskräftig erteilt sind.
- 3.2 Die Zustimmung kann seitens der Stadtgemeinde Enns widerrufen werden, wenn von der Zustimmung nicht binnen 3 Jahren ab Wirksamwerden dieses Vertrages Gebrauch gemacht wird (d.h. nicht mit den Baumaßnahmen begonnen wird) und die Arbeiten nicht längstens binnen 5 Jahren ab Zustimmung abgeschlossen werden.
- 3.3 Das **öffentliche Gut** darf nur im Ausmaß, der im Lageplan der Stadtgemeinde Enns dargestellten Fläche, bebaut werden.
- 3.4 Die Nutzungsberechtigten haben die Einrichtung so herzustellen, zu erhalten und zu betreuen, dass hierdurch weder der Bestand der Straße und der dazugehörenden Anlagen noch der Verkehr auf der Straße beeinträchtigt wird. Die Nutzungsberechtigten haben diesbezüglichen Anordnungen der Straßenverwaltung unverzüglich Folge zu leisten.
- 3.5 Die Ausführung der Bauarbeiten zur Herstellung der Einrichtung hat durch **befugte Gewerbetreibende** zu erfolgen. Die Ausführung muss den gültigen Normen und dem Stand der Technik entsprechen.
- 3.6 Hochstehende Bauteile der Einrichtung im Bereich der Straße sind vor der Ausführung durch eine befugte Person/Anstalt die entsprechenden statischen Berechnungen durchzuführen und der Straßenverwaltung unaufgefordert vor Beginn der Baumaßnahmen vorzulegen. Die Verkehrslasten auf der Straße sind bei der Bemessung besonders zu berücksichtigen.
- 3.7 Die Ausführung des Baues ist in **statischer, konstruktiver** und **technologischer Hinsicht** von befugten Personen überwachen zu lassen.
- 3.8 Arbeiten jedweder Art in oder an der Straße und den dazugehörigen Anlagen dürfen nur nach vorheriger Zustimmung und im Einvernehmen mit der Straßenverwaltung durchgeführt werden.
- 3.9 Der Beginn der Arbeiten auf Straßengrund ist der Straßenverwaltung mind. 3 Arbeitstage vor dem vorgesehenen Baubeginn schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige hat den Baubeginn und die voraussichtliche Dauer der Bauarbeiten zu enthalten. Der vorläufige Abschluss der Bauarbeiten auf Straßengrund und die endgültige Fertigstellung sind der Straßenverwaltung schriftlich anzuzeigen. Auf Verlangen der Straßenverwaltung ist eine Begehung unter Beiziehung der Straßenverwaltung zur Feststellung der ordnungsgemäßen Durchführung der Arbeiten durchzuführen.

#### Hinweis:

Für die Arbeiten auf oder neben der Straße ist eine Bewilligung der Behörde (Bürgermeister und BH Linz Land) nach STVO erforderlich. Ein entsprechend schriftlicher Antrag ist zeitgerecht an die Stadtgemeinde Enns (Bürgerservicestelle)

zu stellen. Weitere Informationen diesbezüglich erteilt die Bürgerservicestelle der Stadtgemeinde Enns.

#### 4. Kosten

Die Kosten für die Errichtung, die Erhaltung, allfällige Änderungen und die Entfernung der Einrichtung sind von den Nutzungsberechtigten zu tragen. Die Nutzungsberechtigten nehmen zur Kenntnis, dass dies auch für den Fall gilt, wenn eine Änderung oder Entfernung der Einrichtung zur Durchführung eines Straßenbauvorhabens erforderlich ist.

Alle mit der Errichtung verbundenen Kosten, Steuern und Abgaben tragen die Nutzungsberechtigten.

Diese Zustimmung erfolgt, abgesehen von den damit verbundenen Auflagen, unentgeltlich.

Die Nutzungsberechtigten haben der Straßenverwaltung alle Kosten zu ersetzen, die ihr aus der Herstellung, dem Bestand, der Änderung oder der Beseitigung der Einrichtung erwachsen.

#### 5. Haftung, Schadenersatz

Die Nutzungsberechtigten verzichten ausdrücklich für sich und ihre Rechtsnachfolger auf Schadenersatzansprüche gegen die Straßenverwaltung für Schäden, die an der Einrichtung durch eine Erhöhung der Verkehrslast oder Maßnahmen der Straßenverwaltung, einschließlich Baumaßnahmen, entstehen können, insbesondere auch durch Schneeräumung und Salzstreuung etc., weiters auf allfällige Ansprüche wegen der von der Straße ausgehenden Immissionen.

Die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen durch den Nutzungsberechtigten wegen mangelnder Benutzbarkeit der Einrichtung infolge von Maßnahmen der Straßenverwaltung, die die Straße betreffen, wird ausgeschlossen.

Die Nutzungsberechtigten verzichten auf jegliche Ersatzansprüche für die von ihm geschaffenen Anlagen für den Fall eines Widerrufs der Zustimmung durch die Straßenverwaltung gemäß Punkt 6 oder einer Beendigung dieses Vertrages, aus welchem Grund auch immer.

Die Nutzungsberechtigten haften für die ordnungsgemäße Durchführung der Arbeiten neben der Straße. Die Haftung der Nutzungsberechtigten wird durch eine Begehung und Abnahme im Sinne des Punktes 3.8. nicht eingeschränkt. Die Nutzungsberechtigten haften für die von ihr zur Durchführung der Arbeiten beauftragten Bauunternehmen und sonstigen Gehilfen im Sinne des § 1313a ABGB.

Die Nutzungsberechtigten haben die Straßenverwaltung für alle Ansprüche Dritter, die aus der Herstellung oder dem Bestand der Einrichtung entstehen, schad- und klaglos zu halten.

#### 6. Vertragsdauer

Der Vertrag tritt mit Unterfertigung durch beide Vertragsparteien in Kraft.

Die Zustimmung wird unbefristet erteilt.

- 5.1. Die Straßenverwaltung ist zum Widerruf der Zustimmung berechtigt, wenn
  - in diesem Vertrag festgelegte Auflagen trotz Mahnung und Setzung einer Nachfrist nicht eingehalten werden und dadurch die Benutzbarkeit der Straße beeinträchtigt oder die Sicherheit des Verkehrs gefährdet werden kann.
  - b) die für die Errichtung oder den Betrieb der Einrichtung erforderlichen Bewilligungen oder Genehmigungen widerrufen werden oder ihre Wirksamkeit verlieren.
- 5.2. Nach Widerruf der Zustimmung und bei Beendigung des Vertrages haben die Nutzungsberechtigten auf ihre Kosten unverzüglich die Einrichtung zu entfernen und den ursprünglichen Zustand wiederherzustellen. Die Straßenverwaltung kann beim Widerruf und bei der Beendigung des Vertrages von der Entfernung der Einrichtung absehen, wenn keine Beeinträchtigungen durch die Belassung der Einrichtung zu erwarten sind. Die Kosten sind von den Nutzungsberechtigten zu tragen.

#### 7. Rechtsnachfolge

Dieser Vertrag geht auf Seiten der Nutzungsberechtigten auf Rechtsnachfolger in der Verfügungsmacht der Einrichtung über. Die Nutzungsberechtigten sind verpflichtet, einen allfälligen Rechtsnachfolger nachweislich über diesen Vertrag in Kenntnis zu setzen und die in diesem Vertrag vereinbarten Pflichten auf den Rechtsnachfolger zu überbinden.

Die Nutzungsberechtigten haben die Straßenverwaltung über jede Rechtsnachfolge unverzüglich schriftlich zu informieren. Der Rechtsnachfolger hat unverzüglich gegenüber der Straßenverwaltung zu bestätigen, dass er in diesen Vertrag anstelle des Nutzungsberechtigen eingetreten ist.

Solange der Straßenverwaltung keine Mitteilung über eine Rechtsnachfolge zugeht, kann sie ohne weiteres davon ausgehen, dass keine Rechtsnachfolge vorliegt. Die Straßenverwaltung kann alle in diesen Vertrag betreffenden Erklärungen und Mitteilungen, insbesondere auch einen Widerruf, auch mit Wirkung für einen allfälligen Rechtsnachfolger den Nutzungsberechtigten zustellen.

Die Straßenverwaltung nimmt zur Kenntnis, dass der Nutzungsberechtigte Dritten Nutzungsrechte oder Mitnutzungsrechte an seinen Einrichtungen einräumen kann. Durch eine solche Einräumung von Nutzungsrechten tritt keine Rechtsnachfolge auf Seiten des Nutzungsberechtigten ein. Der Nutzungsberechtigte ist nicht verpflichtet, eine eingeräumte Nutzung oder Mitbenutzung seiner Einrichtungen der Straßenverwaltung anzuzeigen.

Auf die Einrede der Ersitzung dieses Rechtes verzichten die Nutzungsberechtigten für sich und ihre Rechtsnachfolger.

#### 8. Schlussbestimmungen

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für ein Abgehen vom Schriftformerfordernis. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich, die unwirksame Bestimmung durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung am ehesten entspricht.

Dieser Vertrag wird in zwei Ausfertigungen errichtet, von denen jeder Vertragsteil eine Ausfertigung erhält.

Für dieses Rechtsgeschäft gilt österreichisches Recht.

Für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag wird der Gerichtsstand Steyr vereinbart.

Soweit in diesem Vertrag auf das Oö. Straßengesetz 1991 verwiesen wird, beziehen sich die Verweise auf die im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses geltenden Fassung. Im Falle einer Änderung der betreffenden Bestimmungen des Oö. Straßengesetzes 1991 treten an die Stelle der im Vertrag angeführten Bestimmungen die entsprechenden Nachfolgebestimmungen.

Die Vertragserrichtung erfolgt durch die Straßenverwaltung, den Nutzungsberechtigten werden keine Vertragserrichtungskosten verrechnet. Die Kosten einer allfälligen rechtsfreundlichen Beratung und Vertretung trägt jeder Vertragsteil selbst. Im Übrigen tragen die Nutzungsberechtigten alle mit der Errichtung und Durchführung dieses Vertrages verbundenen Kosten, Steuern und Gebühren. Die Nutzungsberechtigten halten die Straßenverwaltung diesbezüglich schad- und klaglos. Die Vertragsparteien gehen übereinstimmend davon aus, dass dieser Vertrag keinen gebührenpflichtigen Bestandvertrag darstellt.

#### 9. Grundbucheintragung

Auf die grundbücherliche Durchführung dieser Nutzungsvereinbarung wird einvernehmlich verzichtet.

Enns, am xx.xx.2022	
Stadtgemeinde Enns Straßenverwaltung	Nutzungsberechtigter

**Ich stelle den Antrag**, der Gemeinderat der Stadtgemeinde Enns möge die Errichtung eines Denkmales der Todesmärsche durch die Arbeitsgemeinschaft "Denkmal Enns" und den Abschluss eines Gestattungsvertrages, mit dem bis zur Fertigstellung des Denkmals gegründeten Verein, beschließen.

#### Beratung

#### **Abstimmung**

**VORSITZENDER:** Es liegt keine Wortmeldung mehr vor. Wer mit diesem Antrag einverstanden ist, möge zum Zeichen der Zustimmung eine Hand erheben.

Befangenheit: Mag.a Gabriele Käferböck

#### Ich stelle einstimmige Annahme fest.

#### Beilagen über SessionNet abrufbar:

- Arge Denkmal Enns, Kooperationsvereinbarung
- Lageplan Skizze
- LP-Skizze Denkmal WIES27
- Skizze Denkmal Mauthasenkomitee 1.6 16.03.2022

#### zu 1.7

Trafostation Neugablonz; Dienstbarkeitsvertrag mit Linz Netz GmbH Vorlage: GG II/2022/0035/1

Dieser Punkt wurde von der Tagesordnung abgesetzt.

#### zu 1.8

Feuerwehrhaus und Katastrophenschutzlager: Genehmigung des

Totalübernehmervertrages Vorlage: GG II/2022/0041/1

Dieser Punkt wurde von der Tagesordnung abgesetzt.

#### zu 1.9

Rückwirkende Beauftragung der Firmen für die Umgestaltung im Schloss Ennsegg für Trauungssaal und Landesmusikschule.

Vorlage: GG II/2022/0044/1

In der Sitzung des Gemeinderats vom 25.03.2021 wurde die Anmietung von zusätzlichen Räumlichkeiten für die Verlagerung des Trauungssaales und ein

stadtgeschichtliches Museum beschlossen. Im Zuge der geplanten Verlegung des Trauungssaals vom 1. Obergeschoß "Bilderzimmer" in das Erdgeschoß

"Sala Terrena" wurden bauliche Adaptierungsarbeiten für den Betrieb notwendig. Dies

beinhaltet vor allem die Nutzungsänderung von Räumlichkeiten der Landesmusikschule und den behindertengerechten Zugang.

Für die Abwicklung der Umbauarbeiten, Ausführungsplanung und Kostenermittlung hat der Schlosseigentümer das Unternehmen "WBM Wiltschko Baumanagement GmbH" beauftragt. Die einzelnen Planungs- und Bauarbeiten wurden wie vereinbart vom Schlosseigentümer beauftragt und abgerechnet. Diese Unterlagen wurden der Stadtgemeinde Enns zur Prüfung vorgelegt, wodurch eine kostengünstige Ausführung sichergestellt wurde. Abzüglich der Kostenbeteiligung des Schlosseigentümers in der Höhe von einem Drittel, ergab sich für die Stadtgemeinde Enns in der Endabrechnung der Umbauarbeiten ein Finanzierungsaufwand in der Höhe von € 225.000,-.

Aufgrund der Nutzungsänderungen, Raumadaptierungen und Umbaumaßnahmen wurde auch die Ausstattung angepasst. Diese Kosten flossen insbesondere in den Schallschutz der Musikschulräume, die Beschallungstechnik für den Trauungsraum und ganz allgemein in Möblierung und Beleuchtungskörper. Der dafür budgetierte Kostenrahmen in der Höhe von € 100.000,-, wurde am 25.03.2021 beschlossen. Die Auftragsvergabe erfolgte an jene Firmen (folgende Tabelle), die im Ausschreibeverfahren durch das Unternehmen "WBM Wiltschko Baumanagement GmbH" als Billigstbieter hervorgingen.

Durch die angespannte wirtschaftliche Situation im Jahr 2021 und die unvorhersehbaren Gegebenheiten im historischen Schloss Ennsegg konnte bis dato keine Beschlussfassung für die Auftragsvergabe getätigt werden, weil die einzelnen Auftragssummen jeweils an die neuen Gegebenheiten angepasst wurden. Demzufolge sind die nachstehenden Beträge rückwirkend freizugeben.

Gewerk	Firma	Betrag
Tischlerarbeiten	Winkler	31.563,00
Schalltechnik	Zehetmayr GmbH	29.746,80
Elektriker	E. Kneidinger	14.380,11
Küchenausstattung	Gilbert Anzinger	6.881,57
Ausstattung	Schäfer Shop	5.300,17
Beleuchtung	Orion Lichthäuser	4.150,53
Maler	Rammerstorfer Christian	3.635,33
Beschallungstechnik	Musikhaus Eisserer	3.410,76
WLAN Infrastruktur	SKC Katzenschläger	2.464,99
Ausstattung	Stach Monika	2.242,22
Ausstattung	XXX Lutz Wels	1.047,30
Installateur	Raindl GmbH	837,48
Ausstattung	Schachermayer	439,76
Glasarbeiten	Glas Bodingbauer	355,80
Elektrogeräte	Elektro Leitner	73,70
	Summe (Brutto)	106.529,52

Anzumerken ist, dass es hier zu einer Überschreitung des Kostenrahmens in der Höhe von € 6.529,52 inkl. MwSt. gekommen ist, weil die Anforderungskriterien aus dem Ausstattungskatalog des Land Oberösterreichs für Musikschulen und die Vorgaben des Bundesdenkmalamtes an die Schallschutztüren nur mit erhöhtem Aufwand zu bewerkstelligen waren.

Trotz der Überschreitung des Kostenrahmens sind folgende Punkte offenen geblieben, die eine Aufstockung des Kostenrahmens bedürfen. Für die Endausführung der Maßnahmen im Trauungssaal und in der Landesmusikschule, werden insgesamt

€ 17.000,- benötig. Die Auftragsvergabe erfolgt an die Billigstbieter.

## Offene Ausführungen:

#### Betreffend Trauungssaal

- Zusätzliche Schallschutzmaßnahmen zum Trauungssaal
- Kleiner Küchenblock für die Standesbeamten
- Vier Sessel für das Brautpaar

### Betreffend Landesmusikschule

- Zusätzliche Schiebetüre zum Schüleraufenthaltsbereich
- Abdichtungsarbeiten an der Außentüre
- Schallschutztüre zum Gangbereich

Somit ergibt sich ein gesamter Kostenrahmen in der Höhe von € 123.530,- inkl. MwSt.

**Ich stelle den Antrag,** der Gemeinderat der Stadtgemeinde Enns möge die Vergabe der Aufträge an die oben genannten Firmen (Tabelle), für die erforderlichen und offenen Zusatzleistungen zu einem Gesamtbetrag von € 123.530,- inkl. MwSt. beschließen.

#### Beratung

#### **Abstimmung**

**VORSITZENDER:** Es liegt keine Wortmeldung mehr vor. Wer mit diesem Antrag einverstanden ist, möge zum Zeichen der Zustimmung eine Hand erheben.

Ich stelle einstimmige Annahme fest.

#### zu 1.10

Neubau eines Kinderbetreuungsgebäudes samt Musikprobelokal in der Födermayr-Straße, Mehrkosten, Genehmigung des Finanzierungsplanes Vorlage: GG III/2022/0051/1

Dieser Punkt wurde von der Tagesordnung abgesetzt.

#### zu 1.11

Grundsatzentscheidung für die Errichtung eines Pavillons zur Unterbringung des Enghagner-Kreuzes im Schlosspark

Vorlage: SD/2022/0043/1

Dieser Punkt wurde von der Tagesordnung abgesetzt.

#### zu 1.12

Schloss Ennsegg; Änderung Untermietvertrag für Schlossbar

Vorlage: SD/2022/0049/1

Mit Gemeinderatsbeschluss vom 24.06.2021 wurde zwischen der Stadtgemeinde Enns und Herrn Peter Holzweber als Nachfolger der Schlossbar GmbH ein neuer Untermietvertrag für den Betrieb der Schlossgastronomie beginnend mit 1.8.2021 abgeschlossen.

Der jetzige Betreiber hat mit Eingabe vom 10. März 2022 bekanntgegeben, dass er das Lokal ab 1. April 2022 zusammen mit einer zusätzlichen Partnerin, nämlich Frau Erna Dedic, geb. 23.07.1975, Dinghoferstr. 61, 4020 Linz, führen und betreiben möchte, die auch in das Mietverhältnis eintreten soll.

Durch die Ausweitung des Betreibermodells wird sich auch das Angebot entsprechend erweitern bzw. ergänzen.

Vor allem im Hinblick auf die gastronomischen Gegebenheiten in der Stadtgemeinde Enns spricht nichts gegen diese Erweiterung und soll diesem Ansuchen nähergetreten werden.

Der Untermietvertrag soll daher neu beschlossen werden und soll ab 1.4.2022 auf beide Betreiber lauten. Der diesbezügliche Vertragsentwurf ist der Beilage zu entnehmen.

**Ich stelle den Antrag**, der Gemeinderat der Stadtgemeinde Enns möge den in Beilage angeschlossenen Entwurf eines Untermietvertrages beschließen.

#### **Beratung**

#### **Abstimmung**

**VORSITZENDER:** Es liegt keine Wortmeldung mehr vor. Wer mit diesem Antrag einverstanden ist, möge zum Zeichen der Zustimmung eine Hand erheben.

Ich stelle einstimmige Annahme fest.

#### Beilage über SessionNet abrufbar:

• Entwurf Untermietvertrag Schlosss GmbH\_Holzweber

#### zu 1.13

# Resolution der Stadtgemeinde Enns an die Bundesregierung: Verzicht auf Einhebung der Mehrwertsteuer auf Energiekosten

Vorlage: SD/2022/0048/1

Die Bundesregierung wird aufgefordert, aufgrund der stetig steigenden Energiepreise, auf die Einhebung der Mehrwertsteuer auf Energiekosten bis 31. März 2023 zu verzichten.

Die Begründung der Resolution lautet folgendermaßen:

Die Lebenserhaltungskosten steigen stetig an und die Preissteigerung bei den Energiekosten beträgt bis zu 400 Prozent. Ebenso leidet die Bevölkerung unter der höchsten Inflation seit rund 30 Jahren.

Für viele Haushalte ist es derzeit unmöglich, die gestiegenen Kosten zu tragen. Durch den Verzicht auf die Mehrwertsteuer bei den Energiekosten würde eine gerechte und ausgewogenen Hilfestellung bei den einzelnen Haushalten ankommen.

**Ich stelle den Antrag**, der Gemeinderat der Stadtgemeinde Enns möge dieser Resolution an die Bundesregierung betreffend den Verzicht auf Einhebung der Mehrwertsteuer auf Energiekosten aufgrund der stetig steigenden Energiepreise bis 31. März 2023, zustimmen.

#### **Beratung**

#### **Abstimmung**

#### Wortmeldungen:

Michael Reichhardt (Grüne Fraktion):

Natürlich ist es auf den ersten Blick naheliegend und verlockend hier Forderungen zu stellen, es ist aber so, dass das Wirtschaftsforschungsinstitut eindeutig zur Anschauung gekommen ist, dass es kontraproduktiv ist, eine allgemeine Senkung der Mehrwertsteuer erzeugt keinen positiven Effekt, im Gegenzug werden zahlreiche Maßnahmen gesetzt, Energiekosten abzufedern, seitens der Bundesregierung. Wir werden diesem Antrag nicht zustimmen.

Mag. Michael Grims (ÖVP-Fraktion):

Die ÖVP-Fraktion ist immer sehr vorsichtig und kritisch bei Resolutionen, ich möchte aber in diesem Falle eine Ausnahme machen, weil

- 1. Die Entwicklung der energiekosten und damit der Lebenserhaltungskosten für die Menschen eine sehr dramatische ist und
- 2. Sehe ich es etwas differenzierter, für mich sind die Prozente, die der Bund vorgelegt hat, nicht wirklich zielführend, wir werden somit dieser Resolution zustim*men.*

## DI Markus Scherzinger (SPÖ-Fraktion):

Ich kann mich den Worten von Herrn Mag. Grims anschließen, die Bundesregierung hat zwar viele Konzepte vorgelegt, die aber meines Erachtens mit sehr viel Aufwand und Hintergrund verknüpft sind, bis dato auch noch zu wenig schlüssig für mich. Diese Maßnahme wäre eine relativ einfache bei der Umsetzung. Durchaus ist mir aber klar, dass es ein gewisses "Gießkannen-Prinzip" ist, aber es geht hier um rasche Hilfe von Menschen, aus diesem Grunde werde ich auch eher zustimmen.

**VORSITZENDER:** Es liegt keine Wortmeldung mehr vor. Wer mit diesem Antrag einverstanden ist, möge zum Zeichen der Zustimmung eine Hand erheben.

Gegenstimmen: GRÜNE-Fraktion

#### Ich stelle mehrheitliche Annahme fest.

#### zu 1.14

## City Taxi Fahrschein - Tarifanpassung Vorlage: GG I/2022/0046/1

Das Ennser City-Taxi erfreut sich schon seit vielen Jahren großer Beliebtheit bei den Ennser Bürgerinnnen und Bürgern.

In einem Brief an den Bürgermeister hat ein Ennser Taxi-Unternehmen mit 07. März 2022 ein Ansuchen um Tarifanpassung für die City-Taxi-Fahrscheine eingereicht.

Die letzte Anpassung erfolgte mit Gemeinderatsbeschluss vom 21.03.2019:

## Tarifanpassung ab 01.05.2019:

- Erhöhung des Fahrpreises von € 6,45 auf € 7,10
- Erhöhung des Preises für den Konsumenten von € 3,70 auf € 4,10
- Der Zuschuss der Gemeinde erhöht sich von € 2,75 auf € 3,00

Der Ennser Taxi-Unternehmer bittet um eine Fahrpreiserhöhung und begründet dies mit den stark gestiegenen Spritpreisen, hohen Erhaltungskosten für die Fahrzeuge (Versicherungen) sowie der Erweiterung der Öffnungszeiten des City-Taxis in Enns.

Für die Stadtgemeinde Enns wäre eine Erhöhung des Fahrpreises auf € 7,40 (derzeit € 7,10) unter folgender Aufteilung vorstellbar:

- Erhöhung des Preises für Konsumenten von € 4,10 auf € 4,40 oder
- Erhöhung des Zuschusses der Gemeinde von € 3,00 auf € 3,30 oder
- Erhöhung des Konsumentenpreises von € 4,10 auf € 4,25 und Zuschusserhöhung der Gemeinde von € 3,30 auf € 3,45

Nachstehend eine Auflistung der Preisentwicklung City-Taxi-Fahrscheine:

Datum	Abgabepreis Bürger	Fahrpreis netto Einnahme Taxiunternehmer	Zuschuss Gemeinde
ab 08.01.1993	€ 1,45	€ 4,29	€ 2,84
ab 01.01.1996	€ 1,82	€ 4,72	€ 2,90
ab 01.03.1998	€ 2,18	€ 4,72	€ 2,54
	keine Förderung mehr du	ırch Land Oberösterreich	
ab 01.01.2004	€ 2,90	€ 5,20	€ 2,30
ab 01.01.2007	€ 3,30	€ 5,20	€ 1,90
ab 01.01.2009	€ 3,50	€ 6,05	€ 2,55
ab 01.01.2015	€ 3,50	€ 6,25	€ 2,75
ab 01.01.2017	€ 3,70	€ 6,45	€ 2,75
ab 01.05.2019	€ 4,10	€ 7,10	€ 3,00

**Ich stelle den Antrag,** der Gemeinderat möge folgende Tarifanpassung, gültig ab 01.05.2022 beschließen:

- Erhöhung des Fahrpreises von € 7,10 auf € 7,40 und
- Erhöhung des Zuschusses der Gemeinde von € 3,00 auf € 3,30

# **Beratung**

# **Abstimmung**

**VORSITZENDER:** Es liegt keine Wortmeldung mehr vor. Wer mit diesem Antrag einverstanden ist, möge zum Zeichen der Zustimmung eine Hand erheben.

# Ich stelle einstimmige Annahme fest.

#### zu 1.15

# Ankauf/Ersatzbeschaffung Norm-Tanklöschfahrzeug TLF-B 4000 mit Bergeausrüstung 4x4 für die FF Enns; Genehmigung des Finanzierungsplanes Vorlage: GG III/2022/0058/1

Das derzeit Im Dienst stehende Tanklöschfahrzeug (TLF-A 4000), Steyr 16S26, Baujahr 1998 ist nunmehr 24 Jahre alt und entspricht hinsichtlich der Sicherheitsausstattung und Fahreigenschaften nicht mehr dem Stand der Technik. Durch das fortgeschrittene Alter ist auch der jährliche Instandhaltungsaufwand hinsichtlich des Fahrgestells, des Aufbaus und insbesondere der Einbaupumpe unangemessen hoch. Die OÖ Feuerwehr Ausrüstungs- und Planungsverordnung (OÖ FW-APV) sieht im § 14 Abs. 4 eine Zielnutzungsdauer von 25 Jahren vor, die beim Tanklöschfahrzeug im Jahr 2023 erreicht wird.

Mit dem Schreiben des Landesfeuerwehrkommandos Oö., Abteilung Entwicklung und Schlagkraftplanung vom 10.03.2022 wurde der Stadtgemeinde Enns eine Förderung (Landeszuschuss) iHv. 11% zugesagt.

Die Stadtgemeinde Enns hat mit Eingabe vom 11.03.2022 einen Antrag auf Gewährung von Bedarfszuweisungsmitteln für den Ankauf beziehungsweise die

Ersatzbeschaffung des Tanklöschfahrzeuges an das Amt der Oö. Landesregierung gestellt. Die Überprüfung des Antrages der Stadtgemeinde Enns hat vom Standpunkt der Direktion für Inneres und Kommunales (IKD-2022-300700/2-Dx) vom 22.03.2022 nachfolgende Finanzierungsmöglichkeit ergeben.

Normkosten – Fahrgestell und Aufbau:	€ 367.500,-
Förderbare Pflichtausrüstungspauschale ohne Großgeräte:	€ 17.80 <sub>0</sub> ,-
= Berechnungsbasis:	€ 385.300,-
Haushaltsrücklagen:	€ 309.842,-
Landeszuschuss Landesfeuerwehrkommando Oö. iHv. 11%:	€ 42.383,-
Bedarfszuweisungsmittel iHv. 9% der Normkosten:	€ 33.075,-

Die für die Bemessung der Bedarfszuweisungsmittel maßgeblichen Kosten sind die maximal förderbaren LFK-Normkosten iHv. € 367.500,- inkl. USt.

Für die Gewährung und Flüssigmachung der für das Jahr 2023 in Aussicht gestellten Bedarfszuweisung ist die Vorlage der Endabrechnung / einer Kostenfeststellung samt Abnahmebestätigung des Landes-Feuerwehrkommandos Oö. bzw. deren Zuschuss-Anweisungsnachweis zusammen mit einem Flüssigmachungsantrag erforderlich.

Die in der Finanzierungsdarstellung für die Folgejahre angeführten Finanzmittel werden unter der Annahme vorgemerkt, dass

- · die Finanzkraft annähernd gleich bleibt,
- · die Gebarung sparsam geführt wird,
- · die gewährten Finanzmittel ordnungsgemäß verwendet werden und
- der Einsatz der sonstigen Förderungsmittel bei der weiteren Antragstellung auf Gewährung von Bedarfszuweisungen für das nächste Jahr nachgewiesen wird.

Zudem ist zu erwähnen, dass die Gewährung und Flüssigmachung der in Aussicht gestellten Bedarfszuweisungsmittel erfolgt:

- · auf Antrag der Gemeinde
- bei Nachweis des Bedarfes und des Einsatzes der vorgesehenen Eigen- bzw. der übrigen vorgesehenen Finanzierungsmittel
- nach Verfügbarkeit der Bedarfszuweisungsmittel.

Grundlage für die Finanzierung sind die vom Landesfeuerwehrkommando Oö. bekannt gegebenen geltenden Normkosten 2022 für den Typ "TLF-B 4000 Norm-Tanklöschfahrzeug B 4x4 (MB Atego 1730 AF 4x4)",welche dem BBG-Bestbieterangebot entsprechen (gültig ab 28.01.2022 bzw. lt. LFL-Sitzungsbeschluss vom 08.03.2022). Die Kosten allfälliger zusätzlicher Ausrüstungsgegenstände, welche über den oben angeführten Finanzierungsrahmen des Normfahrzeuges hinausgehen, sind aus entsprechenden Eigenmitteln der Freiwilligen Feuerwehr Enns zu bedecken

Über die erfolgte Auftragsvergabe bzw. Bestellung ist die Direktion Inneres und Kommunales schriftlich zu informieren.

Die Bedeckung erfolgt aus dem Ansatz 5/163410-062040 "Feuerwehr-Fahrzeugankauf"

**Ich stelle den Antrag**, der Gemeinderat der Stadtgemeinde Enns möge auf Empfehlung des Ausschusses für Finanzangelegenheiten sowie Sport und Jugend folgenden Finanzierungsplan beschließen:

GESAMTINVESTITIONSKOSTEN:	€ 385.300,-
Bedeckung:	
Haushaltsrücklagen	€ 309.842,-
Landeszuschuss LFK - Fahrgestell und Aufbau (Normkosten)	€ 40.425,-
Landeszuschuss LFK - Pflichtausrüstungspauschale	€ 1.958,-
Bedarfszuweisung, Projektfonds	€ 33.075,-

# Beratung

# **Abstimmung**

**VORSITZENDER:** Es liegt keine Wortmeldung mehr vor. Wer mit diesem Antrag einverstanden ist, möge zum Zeichen der Zustimmung eine Hand erheben.

# Ich stelle einstimmige Annahme fest.

# Beilage über SessionNet abrufbar:

• Finanzierungsplan TLF – B 4000

#### zu 1.16

# Änderung der Zusammensetzung der Ausschüsse des Gemeinderats Vorlage: SD/2022/0051/1

Die ÖVP-Fraktion hat einen Wahlvorschlag für eine Änderung in der Zusammensetzung der Ausschüsse vorgelegt. Der Vorschlag wurde ordnungsgemäß eingebracht und entspricht den gesetzlichen Bestimmungen.

Gemäß § 33 Abs. 1 Oö GemO 1990 idgF sind für die Wahl der Mitglieder bzw. Ersatzmitglieder der Ausschüsse die Bestimmungen über die Wahl der Mitglieder des Gemeindevorstandes sinngemäß anzuwenden, sofern der Gemeinderat nicht einstimmig etwas anderes beschließt.

# Wahlvorschlag:

# I. Ausschuss für Personal, Recht, Finanzwesen, Kultur und Stadtmarketing

Ersatzmitglied bisher: Philipp Binder
 Ersatzmitglied neu: Gunnar Fosen

# III. Ausschuss für Soziales, Familien, Kinder und Integrationsangelegenheiten

2. Mitglied bisher: Sabine Binder 2. Mitglied neu: Tristan Eder

# IV. Ausschuss für Jugend, Bildung und Kinderbetreuung

1. Ersatzmitglied bisher: Sabine Binder 1. Ersatzmitglied neu: Gerhard Oberreiter

#### VI. Ausschuss für Wirtschaft, Handel und Tourismus

3. Mitglied bisher: Philipp Binder 3. Mitglied neu: Birgit Freudenthaler

Ich stelle den Antrag, die ÖVP-Fraktion möge die vorgenannte Wahl in die Ausschüsse des Gemeinderates bzw. Entsendungen in Organe außerhalb der Gemeinde gemäß §§ 33 und 33a Oö GemO 1990 durchführen.

# Wahl durch die Mitglieder der ÖVP-Gemeinderatsfraktion

# Ich stelle einstimmige Annahme fest.

Die FPÖ-Fraktion hat ebenfalls einen Wahlvorschlag für eine Änderung in der Zusammensetzung der Ausschüsse vorgelegt. Auch dieser Vorschlag wurde ordnungsgemäß eingebracht und entspricht den gesetzlichen Bestimmungen.

Gemäß § 33 Abs. 1 Oö GemO 1990 idgF sind für die Wahl der Mitglieder bzw. Ersatzmitglieder der Ausschüsse die Bestimmungen über die Wahl der Mitglieder des Gemeindevorstandes sinngemäß anzuwenden, sofern der Gemeinderat nicht einstimmig etwas anderes beschließt.

# Wahlvorschlag:

# V. Ausschuss für örtliche Raumplanung und Land- und Forstwirtschaft

Ersatzmitglied bisher: Robert Kraml Ersatzmitglied neu: Sylvia Peters

VII. Ausschuss für Bauangelegenheiten, Straßen und Verkehr

Ersatzmitglied bisher: Robert Kraml

Ersatzmitglied neu: STR Markus Perlinger

Ich stelle den Antrag, die FPÖ-Fraktion möge die vorgenannte Wahl in die Ausschüsse des Gemeinderates bzw. Entsendungen in Organe außerhalb der Gemeinde gemäß §§ 33 und 33a Oö GemO 1990 durchführen.

# Wahl durch die Mitglieder der FPÖ-Gemeinderatsfraktion

**VORSITZENDER:** Es liegt keine Wortmeldung mehr vor. Wer mit diesem Antrag einverstanden ist, möge zum Zeichen der Zustimmung eine Hand erheben.

# Ich stelle einstimmige Annahme fest.

# Beilagen über SessionNet abrufbar:

- Kundmachung Änderung Ausschüsse
- Wahlvorschlag der ÖVP
- Wahlvorschlag der FPÖ

#### zu 2

Sport, Gesundheitswesen und Seniorenangelegenheiten;

Referent: Vbgm Stefan Bauer

zu 2.1

Ansuchen um Sportstättenbau-Förderung

Vorlage: GG I/2022/0043/1

Ansuchen Nr. 1: Ennser Sportklub (ESK Enns)

Laut den derzeit geltenden Richtlinien für Förderung an Sportvereine kann die Stadt Enns den Neubau bzw. die Sanierung von vereinseigenen Anlagen mit einem Zuschuss in der Höhe von 10% der nachgewiesenen Bau- und Sanierungskosten fördern. Die von den Vereinsmitgliedern erbrachte Arbeitsleistung wird für die Berechnung des förderfähigen Gesamtbetrages mit € 10,0/Stunde berücksichtigt. Die anrechenbare Eigenleistung kann maximal 50% der Gesamtsumme betragen.

Mit Antrag vom 09.12.2021 sucht der ESK Enns um Sportstättenbauförderung der Stadtgemeinde Enns an:

Bei den Arbeiten handelt es sich um die Errichtung einer Verkaufshütte/Ausschank. Die Subvention gliedert sich folgendermaßen auf:

Sanierungsarbeiten:	13.819,05 €
Arbeitsleistung: 690 Std. x € 10,00	6.900,00 €
Summe (Sanierungsarbeiten und Arbeitsleistung)	20.719,05€
Davon 10%   Gesamtförderbetrag gerundet	2.071,90 €

Die vom ESK angegebenen 1.334 Arbeitsstunden wurden auf die Hälfte zurückgekürzt, da ansonsten die anrechenbare Eigenleistung mehr als 50% der Gesamtsumme betragen hätte.

# **Ansuchen Nr. 2: ASV Enns**

Mit Antrag vom 03. Dezember 2021 sucht der ASV Enns um Sportstättenbauförderung mittels Förderansuchen des Landes Oberösterreich an:

Laut den Richtlinien der Gemeindefinanzierung neu des Landes OÖ, unter Punkt 3.3 Sportprojekte, ist festgelegt, dass bei einer Investitionssumme von max. € 200.000,00 der Gemeinde-Finanzierungsanteil 42% beträgt.

Bei den Arbeiten handelt es sich um Reparaturarbeiten/Instandhaltung der Klubanlage am Stausee in Thaling.

Die Subvention teilt sich It. o.a. Schlüssel It. Gemeindefinanzierung neu folgendermaßen auf:

Förderfähige Gesamtkosten	4.824,00 €
Eigenmittel des Vereins	1.129,92 €
Eigenleistungen	462,00 €
Landesanteil 25%	1.206,00 €
Davon 42% Gemeindeanteil   Gesamtförderbetrag	2.026,08 €

# Ansuchen Nr. 3: Turnverein Enns ÖTB 1862/Garderobe

Mit Antrag vom 18. Februar 2022 sucht der Turnverein Enns ÖTB um Sportstättenbauförderung mittels Förderansuchen des Landes Oberösterreich an:

Laut den Richtlinien der Gemeindefinanzierung neu des Landes OÖ, unter Punkt 3.3 Sportprojekte, ist festgelegt, dass bei einer Investitionssumme von max. € 200.000,00 der Gemeinde-Finanzierungsanteil 42% beträgt.

Bei den Arbeiten handelt es sich um die Adaptierung und Ausstattung der Garderobe im vereinseigenen Turnerheim.

Die Subvention teilt sich It. o.a. Schlüssel It. Gemeindefinanzierung neu folgendermaßen auf:

Förderfähige Gesamtkosten	5.767,30 €
Eigenmittel des Vereins	1.423,10 €
Eigenleistungen	480,00€
Landesanteil 25%	1.441,83 €
Davon 42% Gemeindeanteil   Gesamtförderbetrag	2.422,37 €

# Ansuchen Nr. 4: Turnverein Enns ÖTB 1862/Sanierung Elektrozuleitung

Mit Antrag vom 09.03.2022 sucht der Turnverein Enns ÖTB um Sportstättenbauförderung mittels Förderansuchen des Landes Oberösterreich an:

Laut den Richtlinien der Gemeindefinanzierung neu des Landes OÖ, unter Punkt 3.3 Sportprojekte, ist festgelegt, dass bei einer Investitionssumme von max. € 200.000,00 der Gemeinde-Finanzierungsanteil 42% beträgt.

Bei den Arbeiten handelt es sich um die Sanierung von Elektrozuleitung und - verteiler des vereinseigenen Vereinsheims.

Die Subvention teilt sich It. o.a. Schlüssel It. Gemeindefinanzierung neu folgendermaßen auf:

Förderfähige Gesamtkosten	€	14.615,66
Eigenmittel des Vereins	€	4.343,16
Eigenleistungen	€	480,00
Landesanteil 25%	€	3.653,92
Davon 42% Gemeindeanteil   Gesamtförderbetrag	€	6.138,58

Die Bedeckung aller Ansuchen ist im Haushaltsjahr 2022 auf dem Konto 1/269010-777020 – KTZ an Sportvereine gegeben.

Für den Turnverein ÖTB Enns wurden € 12.000,- für die Erneuerung der Flutlichtanlage im MFP reserviert. Diese Adaptierung wurde seitens des Vereins auf 2023 verschoben. Dafür wurde die Erneuerung der Elektrozuleitung als Vorbereitung im heurigen Jahr vorgenommen. Die für die Flutlichtanlage reservierten Gelder können für die Investition in Garderobe und Elektrozuleitung verwendet werden.

**Ich stelle den Antrag**, der Gemeinderat der Stadtgemeinde Enns möge beschließen, dem **ESK (Ansuchen Nr. 1)** die Errichtung der Verkaufshütte wie folgt zu subventionieren:

# € 2.071,90

Und dem **ASV Enns (Ansuchen Nr. 2)** die Reparaturarbeiten der Klubanlage in Thaling mit

€ 2.026,08

zu subventionieren.

Weiters dem **Turnverein Enns ÖTB (Ansuchen Nr. 3)** die Adaptierung der Garderobe mit

€ 2.422,37

Und ebenfalls dem **Turnverein Enns ÖTB (Ansuchen Nr. 4)** die Sanierung der Elektrozuleitung mit

€ 6.138,58

zu subventionieren.

# **Beratung**

# **Abstimmung**

**VORSITZENDER:** Es liegt keine Wortmeldung mehr vor. Wer mit diesem Antrag einverstanden ist, möge zum Zeichen der Zustimmung eine Hand erheben.

# Ich stelle einstimmige Annahme fest.

zu 2.2 Tätigkeitsbericht 2021, Essen auf Rädern Vorlage: GG I/2022/0025/1

Mit Beschluss des Gemeinderates der Stadtgemeinde Enns vom 15. Februar 1990 wurde mit 1. April 1990 im Gemeindegebiet von Enns zur Versorgung älterer oder hilfsbedürftiger Mitbewohner die Aktion "Essen auf Rädern" eingeführt und wird gemäß § 11 der Richtlinien dem Gemeinderat der Stadtgemeinde Enns fristgerecht nachstehender Tätigkeitsbericht erstattet:

# 1) Finanzielle Gebarung:

a ) Ausgaben:	2021	2020	2019
Betriebsausst. (Warmhaltege.)	2.502,71	1.879,15	598,09
Geringwertige Wirtschaftsgüter	69,38	191,98	49,94
Lebensmittel	97.815,35	82.207,66	67.144,58
Treibstoff	2.726,51	2.271,53	2.439,68
Instandhaltung der Fahrzeuge	1.221,41	1.545,81	923,93
Versicherung	2.779,28	2.723,67	2.657,24
Anerkennungszins	61,56	103,56	58,57
Schadensfälle	0,00	0,00	0,00
Spende an Rotes Kreuz	4.592,00	4.592,00	4.592,00
Vergütung an Bauhof	959,30	1.509,93	741,72
Vergütung an Fuhrpark	33,95	33,12	24,84
Fahrzeuge	0,00	0,00	0,00
Öffentl.Abgaben gem.FAG	0,00	0,00	0,00
SUMME	112.761,45	97.058,41	79.230,58
b) Einnahmen:			
Entgelte für Mittagessen	117.091,26	103.117,06	89.531,77

(Leistungserlöse)			
Fahrzeuge	0,00	0,00	0,00
Abgang/Überschuss:	+4.329,81	+6.058,65	+10.301,19

Die Aufwendungen für die soziale Staffelung Essen auf Räder im Jahr 2021 betrugen € 6.068,52.

# 2) Versorgte Personen, ausgegebene Mahlzeiten

Vom 1. Jänner bis 31. Dezember 2021 wurden im Durchschnitt pro Tag ca. 60 ältere Ennserlnnen mit einer warmen Mittagsmahlzeit versorgt.

Zugestellt wurden insgesamt 15373 Essensportionen.

# 3) Organisation:

Das Essen (Normal-, Schon- und Zuckerdiätkost sowie Vegetarische Küche) wird frisch von der Fa. Dussmann Ges.m.b.H., Pichling, bezogen. Der Abgabepreis betrug im Jahr 2021 € 8,82, wobei der Einstandspreis brutto im Jahr 2021 von der Fa. Dussmann mit € 7,07 beziffert wurde. 19 Klienten nahmen die soziale Staffelung Essen auf Räder in Anspruch Die Staffelung richtet sich nach dem Einkommen und beträgt entweder € 6,24 (9 Personen) oder € 7,30 (10 Personen) pro Portion.

Die Zustellung erfolgt durch den Sozialdienst des Roten Kreuzes Enns, 30 Mitarbeiter leisteten hierfür 4480 Arbeitsstunden. Mit den von der Stadtgemeinde Enns beigestellten Zustellautos wurden insgesamt 26.998 km zurückgelegt.

Dem Sozialdienst wurde für diese Tätigkeit ein Betrag von € 4.592,00 zuerkannt.

Dieser Betrag wird für die Fahrer zum Ankauf von Dienstbekleidung oder sonstigem Hilfsmaterial für die Hauskrankenpflege sowie als kleine Entschädigung für die Zusteller, z.B. Beihilfe zum Ankauf von Schuhen, verwendet.

# 4) Statistik:

	2021	2020	2019
Klienten	141	143	124
Klienten pro Monat	60	55	49
Anzahl Portionen	15373	14519	12570
Mitarbeiter RK	30	32	31
Arbeitsstunden	4480	4941	4563
Gef. Kilometer	26998	26097	26812
Tarif 1	8,82	7.95	7,77

Tarif 2	7,30	6,59	6,44
Tarif 3	6,24	5,60	5,50
Anz. Klienten Tarif 1	122	127	105
Anz. Klienten Tarif 2	10	9	12
Anz. Klienten Tarif 3	9	7	7
Ausgaben Soziale Staffelung	6.068,52	5.928,00	5.600,52

# 5) Sonstiges:

Abschließend wird festgestellt, dass die Aktion "Essen auf Rädern" auch im Jahr 2021 von der Bevölkerung sehr positiv aufgenommen wurde und dank der Mitarbeiter des Sozialdienstes des Österreichischen Roten Kreuzes, der Fa. Dussmann Ges.m.b.H. Pichling, und der Stadtgemeinde Enns eine im Wesentlichen komfortable und kostengünstige Versorgungseinrichtung für unsere älteren und hilfsbedürftigen Mitbürger darstellt.

**Ich stelle den Antrag**, der Gemeinderat der Stadtgemeinde Enns möge diesen Bericht zur Kenntnis nehmen.

# Beratung

#### **Abstimmung**

**VORSITZENDER:** Es liegt keine Wortmeldung mehr vor. Wer mit diesem Antrag einverstanden ist, möge zum Zeichen der Zustimmung eine Hand erheben.

# Ich stelle einstimmige Annahme fest.

#### zu 2.3

# Essen auf Rädern, Bemessungsgrundlage -Soziale Staffelung Vorlage: GG I/2022/0026/1

Die Pensionen und die Ausgleichszulagenrichtsätze wurden ab 1. Jänner 2022 angehoben.

Richtsätze für Bezieher/innen einer Eigenpension:

Für Alleinstehende

€ 1.030,49 (1.000,48 alt)

Für Alleinstehende, wenn mind. 360 Beitragsmonate der Pflichtversicherung auf Grund einer Erwerbstätigkeit erworben wurden. € 1.141,83 ( 1.113,48 alt)

Für Ehepaare\*) € **1.625,71** ( 1.578,36 alt)

Es ist notwendig die Bemessungsgrundlage, ausgehend von der Ausgleichszulage, zur Berechnung der sozialen Staffelung entsprechend anzugleichen.

# Soziale Staffelung-Bemessungsgrundlage:

Einzelpersonen Haushalt Richtsatz Mindestpension € 1.030,49 (1.000,48 alt)

Einkommen bis	€ 1.030,49	Portionspreis € 6,24 alt 6,24 (Tarif 3)
Einkommen ab	€ 1.030,50 bis € 1.230,00	Portionspreis € <b>7,30</b> alt 7,30 (Tarif 2)
Einkommen ab	€ 1.230,01	Portionspreis € 8,82 alt 8,82 (Tarif 1)

# Zweipersonen Haushalt Richtsatz Mindestpension € 1.625,71 (1.578,36 alt)

Einkommen bis	€ 1.625,71	Portionspreis € 6,24 alt 6,24 (Tarif 3)
Einkommen ab	€ 1,625,72 bis € 1.826,00	Portionspreis € <b>7,30</b> alt 7,30 (Tarif 2)
Einkommen ab	€ 1.826,01	Portionspreis € 8,82 alt 8,82 (Tarif 1)

Derzeit bekommen ca. 60 Personen "Essen auf Rädern". 10 Klienten beziehen den Tarif 2 und 9 Klienten den Tarif 3.

**Ich stelle den Antrag**, der Gemeinderat der Stadtgemeinde Enns möge die Bemessungsgrundlage für die soziale Staffelung gültig ab 01.03.2022 beschließen.

# Beratung

# **Abstimmung**

**VORSITZENDER:** Es liegt keine Wortmeldung mehr vor. Wer mit diesem Antrag einverstanden ist, möge zum Zeichen der Zustimmung eine Hand erheben.

# Ich stelle einstimmige Annahme fest.

zu 2.4

<sup>\*)</sup> gilt auch für Personen in einer eingetragenen Partnerschaft.

# Essen auf Rädern - Umstellung auf SHV Linz-Land Vorlage: GG I/2022/0027/1

Die Stadtgemeinde Enns bietet seit 1990 die Aktion "Essen auf Rädern" in Zusammenarbeit mit dem Sozialdienst des Roten Kreuzes an.

Momentan werden 60 Klient\*innen mit einem warmen Mittagessen versorgt, wobei täglich ca. 50 Portionen durch die Mitarbeiter\*innen des Roten Kreuzes zugestellt werden.

Die Mahlzeiten werden derzeit durch die Fa. Dussmann GmbH. in Pichling bereitgestellt.

Wegen zeitweilig auftretender Beschwerden über die Qualität der Speisen und insbesondere auch die Unzufriedenheit der <u>freiwilligen</u> Helfer\*innen über den langen Anfahrtsweg wurde als alternativer Anbieter auch die Großküche des SHV im Zentrum f. Betreuung und Pflege Enns in Betracht gezogen.

Im Zuge eines Gespräches am 31.01.2022 mit Herrn Wurdinger und Herrn Deutschbauer vom Zentrum für Betreuung und Pflege wurde der Stadtgemeinde Enns mitgeteilt, dass die Großküche zur Zubereitung von 40 bis 50 Portionen pro Tag (Kostarten: Normalkost, Schonkost, Zuckerdiät, Vegetarische Kost und laktosefreie Kost) im Stande ist - bei Bedarf auch mehr.

Eine Umstellung wäre – die rechtzeitige Kündigung bei Fa. Dussmann vorausgesetzt (Kündigungsfrist 14 Tage jeweils zum Quartalsende) – von Seiten des SHV ab Juli 2022 möglich.

Durch diese Umstellung könnte die <u>tägliche</u> Fahrtstrecke für zwei Autos um 41,2 km (2 Autos á 10,3 Km hin und retour nach Pichling) verkürzt werden. Dies entspräche umgerechnet einem Kilometergeld (0,42 Euro/Km) von 17,30 Euro pro Tag.

Ebenso würde dadurch auch der Zeitaufwand der Mitarbeiter\*innen des Roten Kreuzes, sowie die Abnutzung der Fahrzeuge und der Benzinverbrauch reduziert werden.

Weiters können durch diesen Auftrag Arbeitsplätze im Ausmaß von 1,5 Personaleinheiten in Enns geschaffen werden.

Der Portionspreis laut Gebührentabelle des SHV LL ab 01.01.2022 beträgt € 6,82 + 10% MwSt.

Der Portionspreis der Fa. Dussmann GmbH. beträgt derzeit € 6,43 + 10 % MwSt. Das Unternehmen hat jedoch mit Mai 2022 eine Preiserhöhung angekündigt.

Da wie oben angeführt Kosten für Benzin, Service und Reparatur der beiden Fahrzeuge eingespart werden können, scheint sich trotz der Differenz von € 0,39 je Portion der Umstieg als wirtschaftlich vertretbare und umweltfreundlichere Variante anzubieten, die noch dazu die lokale Wirtschaft unterstützt.

**Ich stelle den Antrag,** der Gemeinderat der Stadtgemeinde Enns möge den Vertrag mit der Fa. Dussmann GmbH., Linz, fristgerecht kündigen und die Essensumstellung auf den SHV Linz-Land ab Juli 2022 beschließen.

# Beratung

# **Abstimmung**

# Wortmeldungen:

Vbgm Ing. Rudolf Höfler (ÖVP-Fraktion):

Ich denke, wir wissen auch alle, warum wir seinerzeit vom Bezirksaltenheim abgeglitten sind bezüglich der Essenslieferung an unsere Senioren. Denke, wir sollten schon auf die Qualität schauen, das ist Voraussetzung, seinerzeit war ja der Koch das Problem.

Vbgm Stefan Bauer (SPÖ-Fraktion):

Vielleicht darf ich hier noch anmerken, dass wir an einem runden Tisch alle Beteiligten eingeladen haben, dass unser SHV die Voraussetzungen erfüllen kann, wir haben ein Team von 4 Köchen, das ist der große Vorteil derzeit.

Bgm Christian Deleja-Hotko:

Denke, dass der Vorsitzende des Zentralbetriebsrates, Stefan Bauer durchaus darauf hinweisen wird, dass die Qualität auch in Zukunft wieder passen wird.

**VORSITZENDER:** Es liegt keine Wortmeldung mehr vor. Wer mit diesem Antrag einverstanden ist, möge zum Zeichen der Zustimmung eine Hand erheben.

# Ich stelle einstimmige Annahme fest.

#### zu 2.5

Resolution der SPÖ Gemeinderatsfraktion für die rasche Umsetzung der angekündigten Pflegereform sowie landesseitige Maßnahmen für Verbesserungen im Pflegepersonalbereich

Vorlage: GG I/2022/0047/1

Mit 16.03.2022 verständigte die Gemeinderatsfraktion der SPÖ Enns das Stadtamt mit dem Ersuchen, beiliegenden Antrag (Resolution) gemäß § 46 (2) Oö. Gemeindeordnung 1990 auf die Tagesordnung zum Gemeinderat am 31.03.2022 aufzunehmen und dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorlegen zu wollen.

Die Gemeinderatsfraktion der SPÖ Enns stellt daher den Antrag, der Gemeinderat der Stadtgemeinde Enns möge beschließen:

- 1. Der Oö. Landtag sowie der Oö. Gemeindebund und der Oö. Städtebund werden aufgefordert, gegenüber der Bundesregierung für eine rasche Wiederaufnahme der Gespräche zur angekündigten Pflegereform einzutreten. In einem ersten Schritt dieser Reformgespräche ist es aus Sicht der Gemeinde Enns notwendig, die budgetären Rahmenbedingungen einer solchen Reform zu klären, um die Pflege finanziell nachhaltig abzusichern.
- 2. Die Schwerpunkte einer Pflegereform müssen auf den Bereichen Pflegepersonal (Entlohnung, Arbeitsbedingungen), der bedarfsgerechten Schaffung zusätzlicher Angebote der Betreuung und Pflege sowie auf der Gewinnung zukünftiger Fachkräfte, etwa durch gezielte Anstellungsmodelle, gelegt werden.

3. Aufgrund der steigenden Finanzierungsbedarfe in der Betreuungs- und Pflegelandschaft wird das Land Oberösterreich aufgefordert ein Modell zur Entlastung der Gemeinden und Städte vorzulegen, das eine adäquate Mitfinanzierung der Aufgaben gewährleistet.

# **Beratung**

# **Abstimmung**

# Wortmeldungen:

Vbgm Stefan Bauer (SPÖ-Fraktion):

Haberlander-Tanzer Annemarie (ÖVP-Fraktion):

Wir haben im Ausschuss schon darüber gesprochen, ich glaube, wir wissen alle, dass Pflege immer reformbedürftig ist, dass die Fallzahlen und die Arbeit immer mehr wird für die Pflegenden. Das wissen wir allerdings nicht erst seit Kurzem, nicht seit Monaten, wir wissen es in etwa seit Beginn der 2000er Jahre, der legendäre Landesrat Josef Ackerl hat immer darauf hingewiesen, dass es hier einen Notstand geben wird. Es ist nichts geschehen, auch nicht unter seiner Nachfolgerin Frau Jahn, auch nicht unter Frau Gerstorfer. Das ganze Thema hätte man schon auf Bundesebene vor geraumer Zeit behandeln können, auch da wurde nichts gemacht. Wir stehen vor der Situation, dass es definitiv sehr spät ist, weil Jahre nichts gemacht wurde. Diese Resolution bringt in meinen Augen gar nichts, es wird an geeigneter Stelle ohnehin behandelt werden.

Vbgm Stefan Bauer (SPÖ-Fraktion):

Ich arbeite seit 30 Jahren im Pflegebereich und habe durch meine gewerkschaftlichen Tätigkeiten in ganz OÖ Überblick. Aus diesem Grunde ist jetzt der richtige Zeitpunkt, weil es noch nie so schlimm war, dass fast 900 Plätze freistehen, auf Grund von Personalmangel nicht belegt werden können. Ich erlebe täglich in meiner Arbeit, wie Pflegepersonal aufgibt und in andere Berufe flüchtet. Aus diesem Grunde jetzt die Resolution, es ist bis dato nichts passiert, es war noch nie so schlimm wie jetzt, die Pandemie hat das Restliche dazu beigetragen. Ich hoffe, dass auch andere Gemeinderäte diese Resolution an das Land dementsprechend beschließen.

Mag. Michael Grims (ÖVP-Fraktion):

Herr Bürgermeister, werter Gemeinderat, ich darf damit beginnen, aus der SPÖ-Resolution zu zitieren:

Bedarfsgerechte Angebote und Dienstleistung in der Pflege und Betreuung sind für die oberösterreichische Bevölkerung von enormer Bedeutung.

Genauso sehe ich das auch, dass wir uns in einer üblen Situation befinden, wissen wir alle. Die Situation wurde gerade in Corona noch schlimmer. Die Frage stellt sich für mich:

 Diese Resolution richtet sich an die falschen Empfänger, der Oö. Landtag, Gemeindebund und der Städtebund sind nicht grundlegend verantwortlich für diese Misere, bzw. die nichts dagegen unternehmen, es geht eigentlich um den Bund.

Der Bund ist hier in der Pflicht und ich hoffe, dass hier endlich etwas passiert, der Druck ist ohnehin durch die sehr starken Seniorenvereine und Verbände schon gegeben.

2. Das Land müsste jetzt die Gemeinden entlasten, um ihnen die Möglichkeit zu geben, die Pflege zu finanzieren, der Bund muss die Pflegefinanzierung auf eine sichere Basis stellen, damit unsere Gemeinden hier arbeiten können. Im Frühjahr startet der Prozess am Land Oö. für Personalgewinnung, Arbeitsorganisation und Aufgabenstruktur, mit der Ausbildung Qualifikation des Personals. Hier sollte man sehr rasch in die Umsetzung kommen, deshalb gibt es seit 2021 das Pflegepaket, dieses wurde von allen Gewerkschaften einstimmig beschlossen und mitgetragen, dieses bringt für Pflegekräfte € 2.200,-- mehr im Jahr. Ab 60 Betten sieht es eine 2. Pflegekraft für den Nachtdienst vor, eine Erhöhung der Zulage für ein kurzfristiges Einspringen und dafür wurden seitens des Landes Oö immerhin € 34 Mio in die Hand genommen. Vermehrt wird Hilfspersonal angeboten, dass die Dokumentationspflicht die bürokratische Belastung für die Pflegekräfte, erleichtert und heruntergesetzt wurde. Im Land versucht man, seine Hausaufgaben nach bestem Wissen und Gewissen zu erledigen, daher ist diese Resolution teilweise für uns nicht nachvollziehbar. Wir brauchen auf jeden Fall die möglichst besten Pflege- und Rahmenbedingungen für unsere älteren MitbürgerInnen. Ich fürchte nur, diese Resolution wird uns dabei nicht weiterhelfen, aus diesem Grunde können wir als ÖVP-Fraktion nicht zustimmen.

DI Markus Scherzinger (SPÖ-Fraktion):

Ich danke der ÖVP-Fraktion für die ausführliche Darstellung unseres Antrages. Es wird bei dieser Resolution aber in erster Linie angeführt, dass wir den Oö. Landtag, den Oö. Gemeindebund und den Oö. Städtebund auffordern, gegenüber der Bundesregierung endlich etwas zu unternehmen. Bei den Corona-Maßnahmen konnten wir sehen, dass ohne den Ländern nichts vorangegangen wäre. Wenn Land und Bund gemeinsam auftreten und gemeinsam Forderungen stellen, gibt es sicher einiges an Möglichkeiten.

Vbgm Stefan Bauer (SPÖ-Fraktion):

In der Zuständigkeit des Landes liegt z. B. der Mindestpflegepersonalschlüssel, geregelt im § 16 in der Heimverordnung, dahin gab es schon Anträge, diesen zu verbessern. Durch ÖVP und FPÖ wurde dies damals knapp vor Legislaturperiode wieder in den Ausschuss zurückgewiesen. Es gab zur Verbesserung schon mehrere Initiativen, sind immer am finanziellen Mitteln gescheitert, das beschlossenen Pflegepaket war vor allem in Bereich der Spitäler angesiedelt. Es hat für Mitarbeiter in den Alten- und Pflegheimen defacto 2020 keine Verbesserungen gegeben, außer für Diplomkräfte. Wir haben ca. 10-25% an Diplomkräften in den Einrichtungen, jetzt leider viel weniger, aus diesem Grunde sind schon einige Häuser behördlich gesperrt worden. Im Bereich der Fachsozialbetreuer, und Heimhilfe ist leider nichts geschehen. Es hat Vereinbarungen mit der Gewerkschaft gegeben, leider hat sich das nur Richtung Spitäler und Diplomkräfte gerichtet.

Bgm Christian Deleja-Hotko:

Das Finanzierungsmodell der Sozialhilfeverbände ist in jedem Bundesland eigens gestaltet, nur eine kleine Anmerkung.

**VORSITZENDER:** Es liegt keine Wortmeldung mehr vor. Wer mit diesem Antrag einverstanden ist, möge zum Zeichen der Zustimmung eine Hand erheben.

Gegenstimmen: ÖVP-Fraktion (12)

#### Ich stelle mehrheitliche Annahme fest.

# Beilage über SessionNet abrufbar:

• Antrag Pflege

zu 3

Soziales sowie Familien, Kinder und Integrationsangelegenheiten;

Referentin: STR<sup>in</sup> Marie-Luise Metlagel

zu 3.1

Öffentliche Spielräume: Umgestaltung Spielplatz Hanusch Straße -

Auftragsvergabe an ausführende Unternehmen

Vorlage: GG II/2022/0039/1

Dieser Punkt wurde von der Tagesordnung abgesetzt.

zu 3.2

Öffentliche Spielräume: Pumptrackbahn - Abwicklung der erforderlichen Verfahren und weitere Vorgangsweise

Vorlage: GG II/2022/0040/1

Im Gemeinderat wurde am 16.12.2021 der Grundsatzbeschluss für die Errichtung einer befestigten Pumptrackbahn am Sportplatz neben dem Funcourt gefasst.

Die Errichtung einer Pumptrackbahn benötigt auf dem geplanten Grundstück eine naturschutzrechtliche- sowie eine wasserrechtliche Bewilligung. Zu diesem Zweck gab es seit dem Grundsatzbeschluss sowohl für den wasserrechtlichen Aspekt als auch den naturschutzrechtlichen Aspekt eine Begehung mit den jeweiligen zuständigen Sachverständigen vor Ort. Bei diesen Begehungen wurden vorab positive Bewertungen unter Vorschreibung von gewissen Auflagen in Aussicht gestellt.

Im Bereich der wasserrechtlichen Bewilligung wurde von der Fa. DLP eine hydraulische Berechnung im Bereich der geplanten Pumptrackbahn am Bleicherbach durchgeführt. Es zeigte sich, dass es bei der Errichtung einer Pumptrackbahn zu keinen negativen Auswirkungen (Wasserspiegelanhebungen) für Neben-, Ober- und Unterlieger kommt.

Im Bereich der naturschutzrechtlichen Bewilligung wird die Errichtung eines Heckenzuges entlang der Pumptrackbahn gefordert und die **Renaturierung des Bleicherbachs** auf Höhe der Pumptrackbahn empfohlen. Die örtliche Situation wäre in idealer Form geeignet, den **Bleicherbach aufzuweiten** und die Beton-Halbschalen als Bachsohle zu entfernen. Somit wird das Projekt "Pumptrackbahn"

durch die ökologisch wertvolle Renaturierung in diesem Teilabschnitt des Renaturierung Bleicherbaches aufgewertet. Bei jeder wird der natürliche Referenzzustand mit dem Machbaren abgeglichen und ein realistisches Entwicklungsziel entworfen. Intakte Fließgewässer sind komplexe, sehr artenreiche Ökosysteme. Sie beherbergen vielfältige Pflanzen- und Tiergemeinschaften und stellen für uns eine wichtige Lebensgrundlage dar. Der Gewässerbezirk Linz hat seine Unterstützung bei der Abwicklung dieses Renaturierungsprojektes zugesagt.

Am 16.02.2022 wurde das Projekt "Pumptrackbahn samt ökologische Renaturierungsmaßnahmen" bei der Leader-Auswahlsitzung vorgestellt. Bei den Verantwortlichen ist das Gesamtprojekt auf offene Ohren gestoßen. Vor allem war die Kombination aus Attraktivierung eines Spielraumes und aufwertender ökologischer Maßnahmen für die Umwelt ein wichtiges Kriterium, um die Leader-Förderung zu erhalten. In Folge wurde eine Leader-Förderung von maximal € 120.000 inkl. MwSt. zugesagt, wenn der Gesamtkostenrahmen des Projektes mindestens € 200.000 inkl. MwSt. beträgt.

Dies führt zu folgender budgetärer Situation:

Genehmigtes Budget It. MFP: € 150.000 inkl. MwSt. Max. Leader-Förderung: € 120.000 inkl. MwSt.

Dies ergibt einen **Gesamtkostenrahmen von € 270.000 inkl. MwSt.** für das gesamte Projekt "Attraktivierung des öffentlichen Spielraumes beim Sportplatz mit aufwertenden ökologischen Maßnahmen".

Die Gesamtförderung des Projektes beläuft sich demnach auf gerundet 44,5%. Ergänzend anzumerken ist, dass die geforderten Rahmenbedingungen (mind. 40% Leader-Förderung für die Pumptrackbahn) laut Grundsatzbeschluss vom Gemeinderat am 16. Dezember 2021 eingehalten werden.

Die Gesamtkosten des Projektes lassen sich grob in folgende Handlungsfelder aufteilen:

- Ökologische Maßnahmen, wie Bachaufweitung Bleicherbach, Renaturierungsmaßnahmen, Bepflanzung, Unterbau: ca. € 110.000,- inkl. MwSt. (**Schätzung**!)
- Pumptrackbahn: €150.000 inkl. MwSt.
- Reserve: € 10.000,-

Die aktuellen, extremen Preissteigerungen im Baugewerbe (30 bis 40%) führen zu dem Sachverhalt, dass die angegebenen Kosten der jeweiligen Handlungsfelder im Vorhinein nur **schwer zu kalkulieren bzw. feststellbar** sind. Seitens der bauausführenden Firmen werden aufgrund der Volatilität am Bausektor keine Angebote gelegt, die von längerem Bestand wären. Eine weitere Preissteigerung in naher Zukunft kann nicht ausgeschlossen werden. Aufgrund der unsicheren Preissituation am Markt, soll in beiden Handlungsfeldern (ökologische Maßnahmen und Pumptrackbahn) mit den angeführten Kostenrahmen das bestmögliche Ergebnis erzielt werden.

Im nächsten Schritt sollen nun drei Angebote von verschiedenen Fachfirmen eingeholt werden, die ein Konzept für eine Pumptrackbahn mit einer gedeckelten Pauschalsumme (siehe oben) vorlegen. Die erstellten Ausführungsvarianten bzw. Konzepte der einzelnen Fachfirmen sollen dem Gemeinderat neuerlich zur

Entscheidung zugeführt werden. Der Gewinner soll mit der Umsetzung des Projektes beauftragt werden, sofern der Kostenrahmen eingehalten werden kann.

Gleichzeitig sollen die naturschutzrechtlichen sowie auch wasserrechtlichen Bewilligungsläufe gestartet werden, die kostentechnisch im Gesamtprojekt berücksichtigt werden. Der Baubeginn ist erst nach Vorliegen der Genehmigungen der jeweiligen Behörden, mit der Übermittlung der bescheidmäßigen Auflagepunkten, und einer exakten Kalkulation möglich.

#### Hinweis:

Im Kommunal-Ausschuss am 22.März 2022 wurde dieser Tagesordnungspunkt nach einer offenen Diskussionsrunde aller Ausschuss-Mitglieder zur Abstimmung gebracht.

# Das Ergebnis der Abstimmung war:

- 4x Stimmen dafür (4x SPÖ-Fraktion)
- 3x Stimmen dagegen (2x ÖVP-Fraktion, 1x FPÖ-Fraktion)
- 1x Stimmenthaltung (1x GRÜNE-Fraktion)

Die von der Leaderstelle OÖ zugesagten Fördermittel in der Höhe von € 120.000 werden **nur unter der Voraussetzung** gewährt, dass hier eine Kombination aus Errichtung einer Pumptrackbahn und aufwertender ökologischer Maßnahmen für die Umwelt erfolgt. Die Förderfähigkeit ist somit nur für das gesamte Projekt gegeben und kann nicht in einzelne, isolierte Maßnahmen aufgebrochen werden.

Für das Projekt sind im MFP €150.000 inkl. MwSt. budgetiert und genehmigt.

Ich stelle den Antrag, der Gemeinderat der Stadtgemeinde Enns möge für das Gesamtprojekt "Attraktivierung des öffentlichen Spielraumes beim Sportplatz inklusiver aufwertender ökologischer Maßnahmen des Bleicherbachs" einen maximalen Kostenrahmen von €150.000 (MFP) + €120.000 (Leader-Förderung) = €270.000 inkl. MwSt. beschließen. Dies beinhaltet auch die Kosten der naturschutzrechtlichen sowie auch wasserrechtlichen Bewilligungsläufe, sowie die Kosten für die Umsetzung der bescheidmäßigen Auflagepunkten.

#### Beratung

#### **Abstimmuna**

#### Wortmeldungen:

Vbgm Ing. Rudolf Höfler (ÖVP-Fraktion):

Lt. dem Protokoll der letzten Gemeinderatssitzung vom Dezember 2021 darf ich daran erinnern, dass es sich definitiv um einen Kostenrahmen für die Pumptrackbahn über € 150.000,-- Obergrenze handelt, mögliche Förderbeteiligung bis zu 60 %. Seinerzeit wurde mit der Leaderregion Kontakt aufgenommen. Jetzt stellt sich heraus, dass die Pumptrackbahn alleine nicht förderbar ist, sondern man muss ein naturschutzrechtliches Projekt miteinbeziehen, einerseits gut, doch die Kosten über o. g. Summe für die Gemeinde - die zwar im Budget vorgesehen ist,

wird zwar nicht überschritten, aber wir gingen davon aus, die Summe von € 150.000,-- mit 60 % wären für das Gemeindebudget € 60.000,-- gewesen. Für die Naturschutzbegleitung im Bleicherbach bräuchte man meiner Ansicht nach ein Begleitkonzept, die Kombination der Renaturierung eines Teilstückes ist meiner Ansicht nach nicht sinnvoll, es bräuchte ein Gesamtkonzept. Die ÖVP-Fraktion wird diesen Antrag wahrscheinlich ablehnen.

# Bgm Christian Deleja-Hotko:

Ich darf dazu ausführen, in dem mir vorliegenden Protokoll liegen 40 % vor, weiters habe ich mit der Leaderregion verhandelt, dass die 40 % des Amtsvortrages vom Ausschuss stammen, ursprünglich hätten wir bei Leader nur mit € 150.000,-beantragt. Am Tag der Leadersitzung habe ich nachgebessert, dass Gemeinderat im Zuge dessen auch naturschutzrechtliche Maßnahmen einbeziehen will, die wurden unsererseits kostentechnisch nicht abgebildet. Unser Stadtbaudirektor gab uns eine Summe über € 50.000,-- vor, leider war dieser Betrag zu niedrig kalkuliert. Aus diesem Grunde ergibt sich die beantrage Fördersumme über € 200.000,--, davon 60 %, ergibt einen Betrag über € 120.000,--. Die Leaderförderperiode ist ausgelaufen, d.h. wenn wir diesen Schritt jetzt nicht setzen, gibt es keine Leaderförderung für das Projekt. Ich denke, dass eine Stadt wie Enns fortschrittlich sein sollte, neue Dinge zu gestalten, vor allem haben solche Pumptrackbahnen einen sehr hohen Zulauf bei Jung und Alt erfahren. Ganz wichtig ist es auch, die Rahmenbedingungen in diesem Gebiet zu verbessern betreffend Naturschutz und Wasserrecht. Aus diesem Grunde sind € 150.000,-- im Budget für die Pumptrackbahn vorgesehen, diesen Kostenrahmen halten wir auch ein. der Gemeinderat Naturschutzdie zusätzlichen Wassermaßnahmen im Wert bis zu € 120.000,-- beschließen, um genau mit dem vom Gemeinderat beschlossenen Budgetrahmen auszukommen. Man kann auch sagen, in Wahrheit haben wir € 150.000,-- gefördert mit 60 % von der Pumptrackbahn, weiters € 50.000,-- Naturschutzmaßnahmen gefördert, ebenso mit 60 %, nicht gefördert bis zu € 70.000,--. Die Forderungen des Gemeinderats wurden somit durchaus eingehalten, es ergibt sich eine Gesamtfördersumme von ca. 44,5 %, auch das ist im Rahmen, aus diesem Grunde können wir diesem Antrag durchaus die Zustimmung erteilen.

# DI Markus Scherzinger (SPÖ-Fraktion):

Es wurde bis dato sehr viel über die Finanzierung gesprochen, ist einerseits wichtig, um die Projekte umsetzen zu können. Die Zielsetzung ist aber definitiv genauso wichtig, Attraktivität für die Kinder und Jugendlichen zu schaffen! Es geht über einen normalen Spielplatz hinaus. Ich würde an alle appellieren, endlich etwas auch für Jugendliche zu tun. Der Skaterplatz wurde vor 4 Jahren revitalisiert und kommt sehr gut an, die einzige Möglichkeit für Jugendliche in Enns. Als damaliger Jugendreferent wurde von Vielen der Wunsch einer Pumptrackbahn, sowie einem Motorikpark geäußert. Darf auch die ÖVP daran erinnern, eure Fraktion hat 2019 einen Dringlichkeitsantrag eingebracht, wo genau dieses Thema kritisiert wurde:

"Es sollen Zielgruppenspielplätze errichtet werden, berücksichtigt auf die Bedürfnisse der verschiedenen Altersgruppen, insbesondere für ältere Kinder! 2019 wurde dieses Thema auch in der Rundschau behandelt. Alle Spielplätze sind nach Schema F gestaltet, generell sei das Angebot für ältere Kinder nicht vorhanden, dies darf auch was kosten." Zitat ÖVP – Ende!

# Mag. Michael Grims (ÖVP-Fraktion):

Gebe dir mit diesem Zitat völlig Recht, wurde allerdings etwas aus dem Zusammenhang gerissen. Damals ging es um die Adaptierung unserer gemeindeeigenen Spielplätze. Ein Konzept, das die ÖVP eingebracht hat, die

Optimierung unserer Spielplätze. Von einem Neubau eines Spielplatzes war nicht die Rede.

Weiters gebe ich dir Christian Recht mit den 40 %, der Gemeinderat hat damals die 40 % beschlossen, wenn diese Fördermittel bereitgestellt werden, die zitierten 60 % von Ing. Höfler führen daher, seitens der SPÖ wurde nach den Verhandlungen mit Leader die Erfolgsmeldung über 60 % Förderung verkündet. Es stellt sich heraus, dass diese Förderung nur dann zustande kommt, wenn wir mit zusätzlichem Geld renaturieren. Im Grunde genommen stellt sich die Frage, ob wir diese zusätzlichen Mitteln ausgeben sollen, weil somit alles teurer wird, die Kosten auf ca. € 270.000,--steigen. Für uns ist es noch nicht ganz nachvollziehbar.

Vielleicht ist der Standort doch nicht optimal, wenn intensive Infrastrukturkosten damit verbunden sind, wir möglicherweise mit den gleichen Problemen konfrontiert werden wie mit der Hundefreilauffläche.

Sylvia Peters (FPÖ-Fraktion)

In den Ausschüssen wurde ausführlich diskutiert, diese Pumptrackbahn findet Attraktivität bei unserer Jugend. Wir werden heute noch in einem Tagesordnungspunkt hören, dass beim Thema "Bleicherbach" auf jeden Fall etwas gemacht werden muss.

Für mich ist dieses Konzept trotz Teuerung sehr wichtig, für beide Maßnahmen, einerseits für unsere Umwelt, noch mehr für unsere Kinder und Jugendlichen, mit "Kidsabteilung", ebenso die Möglichkeit für Rollstuhlfahrer. Wir bauen diese Bahn nicht nur für einen kleinen Personenkreis, sondern für "Alle"!

Michael Reichhardt (Grüne Fraktion):

Wir haben von Beginn an diesen Standort genau aus der jetzigen naturschutzrechtlichen Sicht als sehr problematisch gesehen. Es ist sehr erfreulich, wenn dort Verbesserungsmaßnahmen erfolgen, gleichzeitig halten sich diese ehrlicherweise in Grenzen. Diese Aufwertung ist standardmäßig, wird keine wertvollen Strukturen hervorbringen. Für den Bleicherbach braucht es ein gesamtes Konzept. Wichtig ist uns, dass der Kostenrahmen eingehalten wird, unter dieser Prämisse werden wir dem Antrag zustimmen.

**VORSITZENDER:** Es liegt keine Wortmeldung mehr vor. Wer mit diesem Antrag einverstanden ist, möge zum Zeichen der Zustimmung eine Hand erheben.

Gegenstimmen: ÖVP-Fraktion (12)

#### Ich stelle mehrheitliche Annahme fest.

zu 4 Jugend, Bildung und Kinderbetreuung; Referentin: STR<sup>in</sup> Pia Mayr, BEd zu 4.1

Erlass der Verpflegungskosten in der schulischen Nachmittagsbetreuung und den Kinderbildungs- und Betreuungseinrichtungen bei sozialen Härten; Übertragung der Entscheidungsträger, welche Fälle als solche zu behandeln sind

Vorlage: GG I/2021/0006/1

Am 24.09.2020 wurde im Gemeinderat beschlossen, dass (analog zu den sozialen Härtefallklauseln in der Eichrichtungsordnungen der Krabbelstuben und Kindergärten) in den Tarifordnungen der Ennser Pflichtschulen besondere soziale oder finanzielle Härtefälle berücksichtigt werden sollen.

Dies wird dadurch verwirklicht, dass nach entsprechender Prüfung und Empfehlung durch die Sozialberatungsstelle der Jugend- und Bildungsausschuss beschließen kann, auf die Einhebung von Elternbeiträgen von den Betroffenen zu verzichten solange die Situation der Familie unverändert bleibt.

Von dem Elternbeitrag nicht umfasst sind allfällige Verpflegungskosten im Freizeitteil von ganztägigen Schulformen und Ganztagesschulen, welche (ebenso wie der Elternbeitrag) nach §5 Abs 2 Oö Pflichtschulorganisationsgesetze grundsätzlich von der Unentgeltlichkeit des Schulbesuchs ausgenommen sind.

Somit werden aufgrund der aktuellen Härtefallklausel in den Tarifordnungen zwar bei Bedarf die Elternbeiträge erlassen, aber die Kosten für eine verabreichte Mahlzeit in der Schule (dzt. 3,40 Euro pro Portion und Tag) sind nach wie vor von den Eltern zu begleichen. Dies führt dazu, dass solche Familien kein Essen für ihre Kinder bestellen und diese dadurch sozial ausgegrenzt werden.

Jedoch findet sich in dem erwähnten Paragraphen auch, dass bei der Bemessung der Beiträge (also nicht nur der Elternbeiträge, sondern auch der Verpflegungskosten) "auf die finanzielle Leistungsfähigkeit der Unterhaltspflichtigen der Schüler Bedacht zu nehmen" ist.

Es ist daher fraglich, ob es nicht dem Sinn des Oö PGO entspricht, auch die Kosten für die Verpflegung bei Härtefällen nach der Härtefallklausel in der schulischen Nachmittagsbetreuung zu erlassen.

Weiters stellt sich die Frage, ob von dieser möglichen Neuregelung – wenn auch nicht in der Oö Elternbeitragsverordnung vorgesehen – ebenfalls die Krabbeltuben und Kindergärten umfasst werden sollten. Im Kindergartenbereich ist eine Nachmittagsbetreuung ohne warme Mittagsmahlzeit nicht möglich und stellt einkommensmäßig schlechter gestellte Eltern bisweilen vor finanzielle Schwierigkeiten.

Da im Gegensatz zu Elternbeiträgen, welche "einfach erlassen" werden können, die Forderungen für die Verpflegungsleistung von der Fa. Caseli befriedigt werden müssten, wäre im Falle einer Übernahme durch die Gemeinde ein Haushaltsansatz entsprechend zu bedecken. Die geschätzten Kosten pro Jahr belaufen sich auf rund 3000 Euro.

Ich stelle den Antrag, der Gemeinderat der Stadtgemeinde Enns möge beschließen, dass sozialen Härtefällen im Sinne der "Härtefallklausel" in der schulischen Nachmittagsbetreuung und in der Kinderbetreuung nicht nur die Elternbeiträge, sondern auch die Beiträge für eine allfällige Mittagsverpflegung von der Gemeinde erlassen werden.

# Beratung

# **Abstimmung**

**VORSITZENDER:** Es liegt keine Wortmeldung mehr vor. Wer mit diesem Antrag einverstanden ist, möge zum Zeichen der Zustimmung eine Hand erheben.

Ich stelle einstimmige Annahme fest.

Ich stelle weiters den Antrag, der Gemeinderat möge festlegen, dass wie bisher die beiden Stadträt\*innen für Soziales und für Bildungsangelegenheiten gemeinsam nach vorangegangener Prüfung und Empfehlung der Ennser Sozialberatungsstelle über die Behandlung als Härtefall entscheiden dürfen.

# Beratung

# **Abstimmung**

Für die Umsetzung der Maßnahmen ist ein Ansatz zu schaffen und entsprechend zu bedecken. Es wird eine Summe von 3000 Euro für 2022 vorgeschlagen.

**VORSITZENDER:** Es liegt keine Wortmeldung mehr vor. Wer mit diesem Antrag einverstanden ist, möge zum Zeichen der Zustimmung eine Hand erheben.

Ich stelle einstimmige Annahme fest.

#### zu 4.2

Vergabe schulische Nachmittagsbetreuung an den Ennser Mittelschulen sowie PTS ab dem Schuliahr 2022/23

Vorlage: GG I/2022/0033/1

Die Nachmittagsbetreuung an den beiden Mittelschulen sowie der PTS wurde bis zum Schuljahr 2019/20 vom Verein ISK geführt. Nach Ablauf des Schuljahres 2019/20 wurde der Vertrag mit dem ISK nicht mehr verlängert.

Für den Bildungsausschuss im Dezember 2019 wurden Angebote der Vereine Familienbund Oberösterreich GmbH und Familienzentren GmbH der OÖ Kinderfreunde eingeholt.

Aufgrund der aufkommenden Pandemie zu dieser Zeit konnten sich die beiden Vereine nicht persönlich im Bildungsausschuss präsentieren. Daraufhin wurde anhand der vorgelegten schriftlichen Angebote beider Vereine der Familienbund für die Abhaltung der Nachmittagsbetreuung an beiden Mittelschulen sowie an der PTS für ein Schuljahr beauftragt. Weiteres wurde im Bildungsausschuss bzw. im

Gemeinderat im Dezember 2019 angemerkt, die beiden Vereine mögen sich im Bildungsausschuss im darauffolgenden Jahr (März 2020), sofern dies die Bestimmungen der Pandemie erlauben, vorstellen. Danach sollte erneut eine Abstimmung über die Vergabe der Nachmittagsbetreuung an den Ennser Mittelschulen sowie der PTS stattfinden.

Aufgrund der Pandemiesituation konnte dies beim Bildungsausschuss im März 2020 erneut nicht stattfinden. Man einigte sich darauf, die Vereine für den Bildungsausschuss im Dezember 2021 einzuladen. Jedoch musste auch diese Sitzung wegen eines Lockdowns erneut abgesagt werden.

Im Jänner 2022 wurde deshalb eine Sondersitzung des Jugendausschusses einberufen, in welcher die beiden Vereine die Möglichkeit erhielten, sich nun persönlich vorzustellen. Auf Basis dieser Präsentation und der gelegten Angebote beider Vereine soll der Gemeinderat im März 2022 nun die (unbefristete) Vergabe der Nachmittagsbetreuung an einen der beiden Vereine beschließen.

Die Angebote sowie die Aufschlüsselung der Kosten befinden sich als Beilage dem Amtsvortrag angeschlossen. Die Personalkosten sowie die Verwaltungspauschale werden im Nachfolgenden nochmals gesondert hervorgehoben. Die Details zu den Nebenkosten befinden sich in den Angeboten.

Beide Angebote basieren auf den tatsächlich zustande gekommenen Gruppen des Schuljahres 2021/22.

Die Angebote lauten wie folgt:

#### 1. Familienbund Oberösterreich GmbH

	Gruppenanzahl	Personalkosten	Verwaltungspauschale 10%
MSL	2 Gruppen	EUR 41. 240,07	EUR 4. 124,01
MMS	3 Gruppen	EUR 36. 040,43	EUR 3. 604,04
PTS	1 Gruppe	EUR 22. 973,68	EUR 2. 297,37

Der Familienbund bietet eine Verwaltungspauschale idHv. 10 % an in welche die gesamte administrative Abwicklung rund um die Nachmittagsbetreuung inkludiert ist.

Die Personalkosten samt der Verwaltungspauschale ergeben insgesamt **EUR 110.279,60**.

Zum Zwecke der besseren Vergleichbarkeit zwischen den beiden Angeboten, haben die Kinderfreunde die Personalkosten des ursprünglichen Angebots auf die tatsächliche Gruppenanzahl des Schuljahres 2021/22 angepasst.

# 2. Familienzentren GmbH der OÖ Kinderfreunde

Gruppenanzah	Personalkoste	Verwaltungspauschal	Verwaltungspauschal
1	n	e 10 %	e 12,5 %

MSL	2 Gruppen	EUR	EUR 3.990,56	EUR 4.988,20
		39.905,58		
MMS	3 Gruppen	EUR 58	EUR 5.868,46	EUR 7.335,58
		684,68		
PTS	1 Gruppe	EUR	EUR 2.206,54	EUR 2.758,18
		22.065,44		

Die Kinderfreunde bieten zwei Varianten von Verwaltungspauschalen an:

- Verwaltungspauschale idHv. 10 % umfasst die administrative Abwicklung rund um die Nachmittagsbetreuung, ausgenommen der Einhebungen von Eltern- und Essensbeiträgen.
- 2. Verwaltungspauschale idHv. 12,5 % umfasst die gesamte administrative Abwicklung rund um die Nachmittagsbetreuung.

Die Personalkosten samt der Verwaltungspauschale ergeben somit: EUR 132.721,26 (10 %) bzw. EUR 135.737,66. (12,5 %).

Zu beachten gilt, dass die Personalkosten der beiden Vereine nur bedingt direkt gegenübergestellt werden können, da beide Vereine die Betreuung auf verschiedene bewerkstelligen. Familienbund So setzt der grundsätzlich Aufschlüsselung in der Beilage) drei Personal (Pädagog\*innen und Helfer\*innen) pro Gruppe mit jeweils weniger Stunden pro Personal ein, während die Kinderfreunde grundsätzlich zwei Personal (nur Pädagog\*innen) pro Regelgruppe vorsehen würden. Auch hat der Familienbund bereits die individuellen Tarife der Schüler\*innen sowie die Stützkraft in der MSL für die SPF-Kinder in den Kosten inkludiert. Auf Anfrage wurden bei der Aufschlüsselung im Angebot (siehe Beilage) vom Familienbund noch eine Musterkalkulation für eine Regelgruppe angeführt. Vergleicht man diese mit dem Angebot der Kinderfreunde kann gesagt werden, dass sich die Personalkosten bei identer Ausbildung, selber Anzahl an Dienstjahren und selber Stundenzahl in etwa gleichen (1 Freizeitpädagog\*in á 20 WoSt. Familienbund: EUR 16.506,23; Kinderfreunde: EUR 18.779,10).

Der Familienbund hat die Führung der Nachmittagsbetreuung seit dem Schuljahr 2020/21 sowie auch dem Schuljahr 2021/22 inne. Die Zusammenarbeit erfolgt von Seiten der Stadtgemeinde Enns zur vollsten Zufriedenheit. Festzuhalten ist deshalb, dass der zu treffende Entschluss des Gemeinderates nicht aufgrund einer Unzufriedenheit mit dem Familienbund getroffen wird, sondern auf die ursprüngliche Vereinbarung, beiden Vereinen die Möglichkeit zu bieten, sich persönlich zu präsentieren, zurückzuführen ist.

Ich stelle den Antrag, aufgrund des vorliegenden Sachverhalts möge der Gemeinderat der Stadtgemeinde Enns die Vergabe der schulischen Nachmittagsbetreuung in den Mittelschulen sowie der PTS an den Familienbund Oberösterreich GmbH beschließen.

# **Abstimmung**

**VORSITZENDER:** Es liegt keine Wortmeldung mehr vor. Wer mit diesem Antrag einverstanden ist, möge zum Zeichen der Zustimmung eine Hand erheben.

# Ich stelle einstimmige Annahme fest.

# Beilagen über SessionNet abrufbar:

- Angebot MMS Familienbund
- Angebot MS Lauriacum Familienbund
- Angebot NABE Kinderfreund
- Angebot Poly Familienbund
- Angebot Aufschlüsselung Personalkosten Familienbund
- Angebot Päd. Konzept NABE Kinderfreunde

#### zu 4.3

# Einrichtung einer provisorischen Kindergartengruppe ab September 2022 im Kindergarten Natuki (8. Gruppe)

Vorlage: GG I/2022/0028/1

Gemäß Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz haben die Gemeinden nach Maßgabe der finanziellen Möglichkeiten zu gewährleisten, dass die zur Bedarfsdeckung erforderlichen Plätze in Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen zur Verfügung stehen.

Steht nicht allen Kindern, die Bedarf an einer Betreuung gemeldet haben, ein Betreuungsplatz zur Verfügung, so hat die Gemeinde für ein entsprechendes Angebot zu sorgen.

Mit Beginn der Planung zur Errichtung eines neuen Kinderhauses in der Fördermayrstraße ("Dreiklang") wurde im Jahr 2019 beim Amt der Oö Landesregierung die Prüfung des Bedarfs an zukünftigen Kinderbildungs- und - betreuungsgruppen beantragt.

Diese Prüfung hat unter Anderem ab September 2022 den zusätzlichen Bedarf an einer neuen KG-Gruppe in Enns ergeben, welche im neuen Kinderhaus realisiert werden sollte.

<u>Da sich nun der Bau des Dreiklang-Projektes verzögert, steht derzeit keine zusätzliche Gruppe zur Verfügung, um den künftigen Bedarf an Kindergartenplätzen zu decken.</u>

Die jährliche Bedarfserhebung im Dezember sowie die Konferenz der Kindergartenleiter\*innen im März hat ergeben, dass ab September 2022 voraussichtlich alle bis dato angemeldeten Kindergartenkinder eine Betreuungsplatz erhalten können.

Konkret liegen 120 Anmeldungen vor, die auf 116 verfügbare Plätze aufgeteilt werden müssen (Stand 17. März 2022).

Dies bedeutet aber auch, dass bereits am heutigen Tag vier Überschreitungen in den Gruppen für das nächste Arbeitsjahr eingerechnet werden müssen.

Die Erfahrungen zeigen, dass bis September noch weitere Anmeldungen hinzukommen werden. Durch die Sanierung mehrerer Bestandsobjekte und Neubauten (zB in der Südtiroler Straße, Mauthausner Straße, Lorcherstraße, Birnleitenstraße) ist mit einem Zuzug von weiteren Familien nach Enns zu rechnen. Auch die Aufnahme von Flüchtlingskindern aus der Ukraine ist ein Thema, das die Ennser Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen in der nächsten Zeit beschäftigen wird.

Somit stellt sich trotz der aktuell ausreichenden Platzlage die Frage nach der Situation in den nächsten Monaten bzw. im nächsten Jahr bis Sommer 2023 und es wird empfohlen, über die Schaffung einer zusätzlichen Gruppe ab Herbst 2022 nachzudenken.

Von den verfügbaren Optionen wurde ermittelt, dass eine 8. Gruppe im Kindergarten Natuki mit dem wenigsten Adaptierungsaufwand verbunden und damit am wirtschaftlichsten und am schnellsten zu realisieren wäre.

Die Gesamtkosten für die Adaptierungsarbeiten der Räume werden auf 18.500 Euro (inkl. MwSt) geschätzt. Darin enthalten sind rund 2.000 Euro an internen Leistungen des Dienstleistungszentrums. Diese finanziellen Aufwendungen sind alleinige Kosten der Gemeinde und nicht förderbar.

Vor der tatsächlichen Inbetriebnahme ist die Genehmigung des Landes notwendig.

In weiterer Folge soll die Gruppe nach Eröffnung des Kinderhauses Dreiklang unter dessen Leitung in das neue Gebäude übersiedeln.

Die Finanzierung erfolgt über den Ansatz 240030 "Kindergarten III Natuki, Eichbergstraße 6c". Dieser ist nicht ausreichend bedeckt und es ist demnach eine Kreditüberschreitung (Nettokosten) notwendig.

**Ich stelle den Antrag,** der Gemeinderat der Stadtgemeinde Enns möge beschließen, dass ab September 2022 eine achte Kindergartengruppe am Standort Eichbergstraße 6c (KG Natuki) als Provisorium bis zur Fertigstellung des Kinderhauses Dreiklang in Betrieb genommen werden soll.

#### **Beratung**

#### **Abstimmung**

# Wortmeldung:

Bgm Christian Deleja-Hotko:

Ich darf verkünden, dass gestern die Verhandlungen seitens der Gemeinde und des Bauträgers LAWOG mit den zuständigen Fachbeamten der IKD bzw. der Abteilung Bildung des Landes erfolgten, diese waren sehr konstruktiv. Möchte mich bei Christine jetzt schon bedanken, dass wir schon auf der Zielgeraden sind, um einen neuen Finanzierungsplan für das Kinderhaus Dreiklang und für das Musikprobelokal zu bekommen, ein paar Arbeiten müssen noch erfüllt werden. Es sind alle guten Willens, dies so schnell wie möglich über die Bühne zu bekommen, damit wir unsere Engpässe in der Kinderbetreuung abfedern können.

**VORSITZENDER:** Es liegt keine Wortmeldung mehr vor. Wer mit diesem Antrag einverstanden ist, möge zum Zeichen der Zustimmung eine Hand erheben.

# Ich stelle einstimmige Annahme fest.

#### zu 4.4

# Änderung der Aufnahmekriterien für 3jährige in die Ennser Kindergärten als vorübergehende Maßnahme zur Bedarfsdeckung ab dem Arbeitsjahr 2022/23 Vorlage: GG I/2022/0029/1

Gemäß der Bestimmungen des Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes haben die Gemeinden nach Maßgabe ihrer finanziellen Möglichkeiten dafür zu sorgen, allen Kindern ein bedarfsgerechtes Angebot durch Einrichtungen und Tagesmütter/-väter zuteilwerden zu lassen.

Der Begriff "Bedarf" ist in dem Gesetz nicht legaldefiniert jedoch kann den taxativ aufgezählten Kriterien nach § 12 Abs 1a und 3 des Oö. KBBG eine "Aufnahmerangordnung" bei nicht ausreichender Anzahl von Betreuungsplätzen entnommen werden.

So sind nach § 12 Abs 1a Oö. KBBG für den Fall, dass die Anzahl der Anmeldungen die Zahl der verfügbaren Plätze überschreitet, <u>bevorzugt</u> jene Kinder aufzunehmen deren Eltern

- berufstätig
- arbeitssuchend
- in Ausbildung

sind oder deren besondere familiäre oder soziale Umstände dies erforderlich machen.

Weiters haben gem. Abs 3 die Kinder, welche den Hauptwohnsitz in der Gemeinde haben, Vorrang gegenüber Kindern, die nicht aus der Gemeinde sind.

Somit kann vorrangiger Bedarf jedenfalls für jene Familien angenommen werden, auf die oben genannten Kriterien zutreffen.

Auf Grundlage der Bedarfsermittlung von Dezember 2021 ist davon auszugehen, dass für das kommende Arbeitsjahr nicht genügend Betreuungsplätze in den Kinderbetreuungseinrichtungen der Stadtgemeinde Enns zur Verfügung stehen werden. Mit Stand 17.März 2022 fehlen bereits jetzt 4 Plätze im nächsten Arbeitsjahr (Tendenz steigend).

Als eine mögliche Maßnahme zur Bedarfsdeckung wird die Eröffnung einer zusätzlichen Kindergartengruppe in Betracht gezogen und befindet sich bereits in Planung.

Jedoch kann nach den derzeit vorliegenden Anmeldezahlen und auch vor dem Hintergrund der möglichen Flüchtlingskinder aus der Ukraine, einiger sich in Befundung befindlicher Integrationskinder sowie der Wohnbauprojekte der jüngsten Zeit nicht mit letzter Gewissheit das Auslangen gefunden werden.

Bisher wurden in Enns alle Kinder aufgenommen, die für den Kindergartenbesuch zeitgerecht angemeldet worden sind.

Um im nächsten Arbeitsjahr 2022/23 jenen Kindern mit vorrangigem Bedarf im Sinne des § 12 Oö. KBBG tatsächlich einen Betreuungsplatz anbieten zu können, va auch jenen, die erst nach September zuziehen oder unterjährig 3 Jahre alt werden, wird als weitere Maßnahme empfohlen, die Aufnahmekriterien für 3jährige in den Kindergarten vorübergehend dahingehend einzuschränken, dass nur bei nachgewiesenem Bedarf eine sofortige Aufnahme angedacht wird.

3jähre Kinder, deren Eltern Zuhause sind (zB in Karenz, arbeitslos ohne arbeitssuchend gemeldet zu sein, ect). sollen erst im darauffolgenden Arbeitsjahr Berücksichtigung finden.

Die vorgeschlagene Regelung bezieht sich nur auf das erste Kindergartenjahr, 4-jährige und 5-jährige Kinder sollen wie gewohnt aufgenommen werden.

Die Maßnahme würde nur einen Bruchteil der Familien betreffen, aber zusammen mit der zusätzlichen Kindergartengruppe möglicherweise einen entscheidenden Beitrag zur Entlastung der Kindergärten und zur Bedarfsdeckung leisten.

Sobald wieder genügend Betreuungsplätze in Enns zur Verfügung stehen, spätestens jedoch mit Inbetriebnahme des Kinderhauses "Dreiklang", sollte diese Regelung obsolet werden.

**Ich stelle den Antrag**, der Gemeinderat möge festlegen, dass ab dem Arbeitsjahr 2022/23 (voraussichtlich bis zur Fertigstellung des Kinderhauses "Dreiklang") 3jährige Kinder nur mit nachgewiesenem Bedarf wie im Vorangegangenen ausgeführt in den Kindergarten aufgenommen werden.

# Beratung

# **Abstimmung**

# Wortmeldung:

Bam Christian Deleja-Hotko

Wir sind leider wie alle Gemeinden auch von einer engen Personalsituation in unseren Kinderbetreuungseinrichtungen betroffen, die Anzahl der Kinder steigt gleichzeitig. Es ist keine Maßnahme, die ein Gemeinderat leichtfertig erlässt, sondern lange Überlegungen angestellt wurden nach Möglichkeiten, dass zumindest die Kinder untergebracht werden, bei denen die Mütter im Berufsleben stehen und daher unbedingt einen Betreuungsplatz benötigen. Diese Maßnahme ist auch für die zuständige Referentin und den Ausschuss nicht einfach. Leider gibt es derzeit keine andere Möglichkeit, auf Grund des Personalmangels, um die zusätzlichen Kindergartenplätze tatsächlich zur Verfügung stellen zu können.

**VORSITZENDER:** Es liegt keine Wortmeldung mehr vor. Wer mit diesem Antrag einverstanden ist, möge zum Zeichen der Zustimmung eine Hand erheben.

#### Ich stelle einstimmige Annahme fest.

zu 5

Örtliche Raumplanung und Land- und Forstwirtschaft;

Referent: Vbgm Ing. Rudolf Höfler

zu 5.1

Flächenwidmungsplan Nr. 5 - 1. Verlängerung des Neuplanungsgebietes Nr. 3; Bleicherbach

Vorlage: GG II/2022/0023/1

Der Entwurf des Gefahrenzonenplanes "Bleicherbach" zeigt Überflutungsbereiche von Hochwässern entlang des Bleicherbaches auf. In Erfüllung der Aufgaben der örtlichen Raumordnung sollen im ersten Schritt die Auswirkungen möglicher Bebauungen und Geländeveränderungen im Nahbereich des Bleicherbaches mit Fachleuten geklärt und im zweiten Schritt Maßnahmen zur Vermeidung negativer Auswirkungen auf die Abfluss-Verhältnisse gesetzt werden. Nachdem bekannt ist, dass Bauvorhaben entlang des Bleicherbaches in Vorbereitung sind, soll zeitnah ein Neuplanungsgebiet verordnet werden.

Das Neuplanungsgebiet soll die Grundstücke 128, 130/1, 130/2, 130/4, 132/2, 132/3, 400, 401, .437/1, .619/2, .902, 997/1, 1084/3, 1084/4, 1103/4, 1103/9, 1105/1, 1108, 1109, 1110, 1111, 1112/1, 1114, 1117, 1120/2, 1122/1, 1186/1, 1186/3, 1186/4, 1186/6, 1193/1, 1193/2, 1317/11, 1371/7, 1561, 1562 (alle KG Enns) und 317, 319/1, 337/1 (alle KG Lorch) betreffen. Die Auswahl der Grundstücke für das Neuplanungsgebiet erfolgte nach dem vorliegenden Entwurf des Gefahrenzonenplanes "Bleicherbach" und wurde großzügig gewählt. Grundstücke, die direkt an den Bleicherbach anschließen und sich in der roten Zone bzw. im rot-gelben Funktionsbereich befinden werden in das Neuplanungsgebiet aufgenommen.

Es soll verhindert werden, dass bis zum endgültigen Gefahrenzonenplan und der Erstellung von Bebauungsplänen Bebauungen realisiert werden, die negative Einflüsse auf die Nachbargrundstücke haben. Während des Zeitraums des Neuplanungsgebietes wird die endgültige Version des Gefahrenzonenplanes erarbeitet werden.

Ziel des Neuplanungsgebietes ist die Erstellung eines Bebauungsplanes, der unter anderem festlegen soll, dass ein 3 bis 5 m breiter Streifen entlang des Gewässergrundgrenze des Bleicherbaches von Neubebauungen und Geländeveränderungen freigehalten werden soll.

Die detaillierten Zielsetzungen für den Bebauungsplan werden mit Fachleuten abgeklärt werden. Dabei können sich weitere Einschränkungen der Bebauungsmöglichkeiten ergeben, wobei die Baulandwidmung auf Grund der zum Großteil vorhandenen Bebauung nicht in Frage gestellt werden soll.

Eine Baubewilligung für ein Bauvorhaben ist nach Verordnung eines Neuplanungsgebietes dann möglich, wenn eine Übereinstimmung mit den Zielsetzungen gegeben ist und sichergestellt ist, dass die Planung nicht im Widerspruch zu einem künftigen Bebauungsplan steht.

Bei der Erstellung des Bebauungsplanes wird geprüft, ob bei der Herstellung einer Bebauung die Abflussverhältnisse gesichert werden können und die negativen Auswirkungen auf das Umfeld geringgehalten werden können.

Die Rechtswirksamkeit des gegenständlichen Neuplanungsgebietes läuft am 30.05.2022 ab. Nachdem die Erstellung des Bebauungsplanes aufgrund des noch nicht rechtswirksamen Gefahrenzonenplanes "Bleicherbach" noch einige Zeit in Anspruch nehmen wird, **stelle ich den Antrag**, der Gemeinderat der Stadtgemeinde Enns möge folgende Verordnung beschließen:

# Verordnung

§ 1

Gemäß § 37b Abs. 1 Oö. ROG 1994 wird das bestehende Neuplanungsgebiet Nr. 1. betreffend die Grundstücke 128, 130/1, 130/2, 130/4, 132/2, 132/3, 400, 401, .437/1, .619/2, .902, 997/1, 1084/3, 1084/4, 1103/4, 1103/9, 1105/1, 1108, 1109, 1110, 1111, 1112/1, 1114, 1117, 1120/2, 1122/1, 1186/1, 1186/3, 1186/4, 1186/6, 1193/1, 1391/1, 1371/7, 1561, 1562 (alle KG Enns) und 317, 319/1, 337/1 (alle KG Lorch) verlängert.

§ 2

Die Grenzen des Neuplanungsgebietes sind aus dem angeschlossenen Katasterplan ersichtlich und mit den Grundstücksgrenzen der in § 1 angeführten Grundstücke ident.

§ 3

Das Neuplanungsgebiet soll bis zur Rechtswirksamkeit der Erstellung des Bebauungsplanes auf der unter § 1 angeführten Fläche sicherstellen, dass keine Geländeveränderung und Bebauung in einem Bereich von 3 bis 5 m beiderseits des Bleicherbaches auf den in § 1 angeführten Flächen entsteht.

§ 4

Die Erklärung zu einem Neuplanungsgebiet hat die Wirkung, dass für das angeführte Gebiet Bauplatzbewilligungen, Bewilligungen für die Änderung von Bauplätzen und bebauten Liegenschaften, Baubewilligungen (ausgenommen Abbruchbewilligungen) und Bewilligungen zur Geländeveränderung nicht erteilt werden dürfen, wenn nach der gegebenen Sachlage anzunehmen ist, dass die beantrage Bewilligung die Änderung des Bebauungsplanes erschwert oder verhindert.

§ 5

Die Neuplanungsgebiet-Verordnung wird mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag rechtswirksam.

§ 6

Diese Verordnung tritt entsprechend dem Anlass, aus dem sie erlassen wurde, das ist mit dem Rechtswirksamwerden der Erstellung des Bebauungsplanes spätestens jedoch nach einem Jahr außer Kraft.

#### **Beratung**

# **Abstimmung**

**VORSITZENDER:** Es liegt keine Wortmeldung mehr vor. Wer mit diesem Antrag einverstanden ist, möge zum Zeichen der Zustimmung eine Hand erheben.

# Ich stelle einstimmige Annahme fest.

# Beilagen über SessionNet abrufbar:

- Katasterplan Neuplanungsgebiet 3 Bleicherbach Teil 1
- Katasterplan Neuplanungsgebiet 3 Bleicherbach Teil 2

#### zu 5.2

# Flächenwidmungsplan Nr. 5 - Neuplanungsgebiet Nr. 6; Schießwiese Vorlage: GG II/2022/0024/1

Der Bebauungsplan Nr. 5 - Schießwiese betrifft das Areal zwischen der Bundesstraße im Westen und Norden, dem Ennsfluss im Osten und dem Grünland bis zur Schießstätte im Süden.

Seit 1957 gibt es für diese Fläche einen Bebauungsplan. Im Jahr 1988 erfolgte die erste Änderung des Bebauungsplanes, die das gesamte Planungsgebiet umfasste. Diese Änderung ermöglichte die Errichtung von größeren Wohnhäusern. Ebenso sind in dieser Änderung die geforderten Abtretungen ins öffentliche Gut eindeutig ersichtlich. Die Straßenbreite sollte nach damals gültigem Bebauungsplan im gesamten Planungsgebiet 6 m (Ausnahme am Damm: 5,70 m) betragen.

Die dargestellten Grundabtretungen wurden jedoch nie grundbücherlich durchgeführt. Lediglich die Situierung der straßenseitigen Einfriedungen erfolgte in einem Abstand von ca. 60 cm von den Grundgrenzen. Diese Abstände entsprachen einerseits den Vorgaben des Bebauungsplanes und anderseits den Forderungen des § 22 Oö. Landes-Straßenverwaltungsgesetz 1975, wonach Zäune, Planken und Mauern entlang von Ortschaftswegen sechzig Zentimeter vom Straßenrand entfernt sein mussten. Mit Inkrafttreten des Oö. Straßengesetzen am 1. August 1991 ist gleichzeitig das Oö. Landes-Straßenverwaltungsgesetz 1975 außer Kraft getreten. Das OÖ Straßengesetz enthält jedoch keine Forderung, Einfriedungen gegenüber der Straßengrundgrenze abzurücken.

In den Änderungen des Bebauungsplanes 5.02 und 5.03 in den Jahren 2012 und 2013 erfolgte einerseits eine Berücksichtigung der Bestimmungen betreffend Hochwässer und andererseits eine Digitalisierung.

Weiters wurden irrtümlich die Straßenfluchtlinien an die straßenseitigen Grundstücksgrenzen angepasst.

Abbildung 1 und 2 zeigen den Unterschied zwischen der Bebauungsplanänderung 5.01 und 5.03. Die dicke schwarze Linie in Abbildung 1 stellt die Straßenfluchtlinie dar, die sich 60 cm innerhalb der Grundstücksgrenze befindet. In Abbildung 2 ist eindeutig zu erkennen, dass die Straßenfluchtlinien an die Grundstücksgrenze angepasst wurden.



Abb. 1: BPL vor der Digitalisierung
In der Natur ist zwar die ursprünglich vorgesehene Straßenbreite von 6 m bzw. 5,70 m für den Straßenzug am Damm gegeben, kann jedoch durch die Straßenverwaltung mangels gesetzlicher Grundlagen im Oö. Straßengesetz auf Dauer nicht sichergestellt werden.

Durch die Erstellung eines Neuplanungsgebietes soll sichergestellt werden, dass bis zur Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 keine Einfriedungen errichtet werden, die nicht 60 cm von der Straßengrundstücksgrenze entfernt sind.

In der folgenden Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 sollen Grundabtretungen analog zur ursprünglichen Fassung Nr. 5.01 vorgesehen werden.

**Ich stelle den Antrag**, der Gemeinderat der Stadtgemeinde Enns möge folgende Verordnung beschließen:

§1

Gemäß § 37b Abs. 1 Oö. ROG 1994 werden die Grundstücke .229, .231/1, .232, .234, .236, .237, .238, .1008, .1009, .1010, .1015, .1018, .1022, .1086, 168/1, 168/2, 169, 171/3, 171/7, 171/9, 171/10, 171/11, 175, 176, 177, 181/1, 1134/1, 1280/1, 1280/2, 1280/8, 1280/9, 1280/10, 1280/11, 1280/12, 1280/13, 1280/14, 1280/15, 1280/16, 1280/17, 1280/18, 1280/19, 1280/20, 1280/21, 1280/22, 1280/23, 1280/24, 1281/1, 1281/2, 1281/3, 1283/1, 1283/3, 1284/2, 1286/1, 1286/6, 1286/7, 1286/8, 1286/9, 1286/10, 1286/11, 1286/12, 1286/13, 1288/1, 1288/3, 1288/4, 1288/5, 1288/6, 1288/7, 1288/8, 1288/9, 1288/10, 1288/11, 1288/12, 1288/13, 1288/14, 1288/17, 1288/18, 1289/2, 1289/3, 1289/4, 1289/5, 1289/6, 1289/7, 1289/8, 1289/9, 1289/10, 1290/1, 1290/3, 1290/4, 1290/5, 1290/7, 1290/8, 1290/9, 1290/10, 1290/11, 1290/12, 1290/13, 1290/14, 1290/15, 1290/16, 1290/17, 1291/3, T. 1291/4, 1291/6,

1291/8, T. 1333/1, 1333/2, 1334,/1, 1334/2 und 1334/3 (alle KG Enns) zum Neuplanungsgebiet Nr. 6 erklärt.

§ 2

Die Grenzen des Neuplanungsgebietes sind aus dem angeschlossenen Katasterplan ersichtlich und mit den Grundstücksgrenzen der in § 1 angeführten Grundstücke ident.

§ 3

Das Neuplanungsgebiet soll bis zur Rechtswirksamkeit der Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 auf der unter § 1 angeführten Flächen sicherstellen, dass keine Einfriedungen und bauliche Anlagen bewilligt werden, die näher als 60 cm an die Straßengrundstücksgrenze heranrücken.

§ 4

Die Erklärung zu einem Neuplanungsgebiet hat die Wirkung, dass für die angeführten Grundstücke Bauplatzbewilligungen und Bewilligungen für die Änderung von Bauplätzen und Baubewilligungen (ausgenommen Abbruchbewilligungen) nicht erteilt werden dürfen, wenn nach der gegebenen Sachlage anzunehmen ist, dass die beantrage Bewilligung die Änderung des Bebauungsplanes erschwert oder verhindert.

§ 5

Die Neuplanungsgebiet-Verordnung wird mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag rechtswirksam.

§ 6

Diese Verordnung tritt entsprechend dem Anlass, aus dem sie erlassen wurde, das ist mit dem Rechtswirksamwerden der Erstellung des Bebauungsplanes, spätestens jedoch nach zwei Jahren außer Kraft.

Der Gemeinderat kann ein Neuplanungsgebiet durch Verordnung höchstens zweimal auf je ein weiteres Jahr verlängern.

#### Beratung

# **Abstimmung**

**VORSITZENDER:** Es liegt keine Wortmeldung mehr vor. Wer mit diesem Antrag einverstanden ist, möge zum Zeichen der Zustimmung eine Hand erheben.

# Ich stelle einstimmige Annahme fest.

Beilage über SessionNet abrufbar

Katasterausschnitt Neuplanungsgebiet Nr. 6 - Schießwiese

#### zu 5.3

# Hoflehner-Straße Süd: Rahmenbedingungen für die Entwicklung der ersten Bauetappe

Vorlage: GG II/2022/0043/1

Der Gemeinderat hat sich bereits 2020 mit der Thematik "Winklmayrgründe" beschäftigt (siehe Anlage Gemeinderatsbeschluss "Hoflehner-Straße Süd" vom 25.06.2020), wobei zu diesem Zeitpunkt noch kein adaptiertes Konzept eines Bauträgers vorlag.

Familie Winklmayr stelle in ihrem damaligen Ansuchen mehrere Forderungen, unter denen sie bereit wären, eine Teilfläche des Grundstücks 555 KG Kristein zu veräußern. Von diesen Forderungen sind nach den letzten Gesprächen mit Fam. Winklmayr die Punkte betreffend

- 1. Auflassung des öffentlichen Gutes entlang des Anwesens Ental 1 und
- 2. "Sternchenhaus": Trennung des Auszugshaus Ental 1a von der Liegenschaft Ental 1 noch aufrecht.

Fam. Winklmayr hat einen Vorvertrag mit der OÖ Wohnbau abgeschlossen. In einem ersten Kennenlerntermin hat die OÖ Wohnbau die Zielsetzungen der Stadtgemeinde Enns hinterfragt und das Konzept des Ortsplaner aus dem Jahr 2012 erhalten.

Das neu adaptierte Konzept "Am Eichbergwald" wurde von der OÖ Wohnbau und dem Architekturbüro F2 am 07.03.2021 den Mitgliedern des Raumplanungsausschusses und den Fraktionsobleuten vorgestellt.

Das Konzept gliedert sich in 2 Abschnitte. Die OÖ Wohnbau hat einen Vorvertrag für die erste Teilfläche im Ausmaß von ca. 4 ha. Diese Fläche befindet sich im Anschluss an die Wohnanlagen der EBS in der Haydn-Straße/Hoflehner-Straße/Zenetti-Straße.

Ein Verkauf der Fläche für den zweiten Bauabschnitt mit ca. 5 ha Richtung Westen ist derzeit von Fam. Winklmayr nicht angedacht.

Eckdaten zum vorgestellten Projekt "Am Eichbergwald" (siehe Anlage Konzept "Am Eichbergwald")

- 270 Wohneinheiten in der ersten Bauetappe (ca. 4 ha) + 125 Betten für Zentrum für Betreuung und Pflege
- Tiefgaragenplätze: 270
- Parkplätze im Freien: 145
- Parkplatzschlüssel: 1:1,5 (nach Vorgaben der Wohnbauförderung)
- Waldabstand von 30 m
- Punktgebäude
- Platz mit halböffentlicher Einrichtung (Bäcker, Cafe)

Grundsätzlich wird das Konzept der OÖ Wohnbau und F2 Architektur sehr positiv aufgenommen. Insbesondere die Überlegungen zur Gestaltung der Durchwegung, Grünzonen, Splitlevel, Begrünung der Dächer und die Schaffung eines zentralen

öffentlichen Platzes, der auch von den Bewohner\*innen vom Zentrum für Betreuung und Pflege genutzt werden kann, sind sehr zu begrüßen.

In der Gesamtschau sieht dieses Konzept jedoch eine Verdichtung vor, die in dieser Lage nicht den Interessen der Stadtgemeinde Enns entspricht. Weiters ist durch eine Grundabtretung des geplanten Grünzuges zwischen Hoflehner-Straße und Eichbergwald, sowie entlang des Eichbergwaldes sicherzustellen, dass dieser Grünzug mit Geh- und Radweg jederzeit von der Stadtgemeinde Enns errichtet werden kann. Bis zu diesem Zeitpunkt können diese Flächen weiterhin von Fam. Winklmayr landwirtschaftlich genutzt werden.

Voraussetzungen für die Einleitung des Umwidmungsverfahrens und die Erstellung eines Bebauungsplanes aus der Sicht der Stadtgemeinde Enns:

#### 1. Anzahl der Wohneinheiten

Variante A ohne Zentrum für Betreuung und Pflege: 200 Wohneinheiten

# Variante B mit Zentrum für Betreuung und Pflege (125 Betten): 170 Wohneinheiten

Hinweis: Konzept Stadtplaner aus 2012 hat für den Bauabschnitt der OÖ Wohnbau eine Wohnungsanzahl von 211 vorgesehen.

- <u>Überprüfung der Verkehrslösung durch einen Verkehrsplaner</u>
   Insbesondere Straßenführung Ausfahrt Hoflehner-Straße und Tiefgaragen
- 3. Soziale Infrastruktur

Errichtung eines Kinderhauses mit insgesamt zumindest 5 Gruppen (aufgeteilt zB auf 3 Kindergarten- und 2 Krabbelstubengruppen) durch den Bauträger

- 4. Errichtung Ersatzweg durch den Eichbergwald vor der Auflassung des Öffentlichen Gutes
  Die Kosten für die Errichtung des Ersatzweges sind vom Bauträger oder Umwidmungswerber zu
  tragen. Auch die eventuell erforderlichen Bewilligungsverfahren (z.B. Naturschutz und Forst) sind
  vom Widmungswerber/Bauträger abzuwickeln.
- 5. <u>Unterzeichnung eines Nutzungs- und Infrastrukturkostenvertrag durch Grundeigentümer und Wohnbauträger</u>
- 6. Grundbücherliche Sicherstellung des Grünzuges:

Der Grünzug am Ende des gesamten Planungsgebietes soll zugunsten der Stadtgemeinde abgetreten werden. Eine grundbücherliche Eintragung soll diese wichtige Verbindung für die Grünraumvernetzung im Gemeindegebiet sicherstellen. Die Fläche kann von Fam. Winklmayr bis zum Zeitpunkt der Grünzugerrichtung landwirtschaftlich genutzt werden. Die Ausgestaltung des Grünzuges liegt bei der Stadtgemeinde.

#### Weitere Themen:

Fahrradkonzept: Es muss eine Gesamtlösung für die Radverkehrsverbindung zwischen Enns und St. Florian, ohne Einbindung des Eichbergwaldes, gefunden werden.

**Ich stelle den Antrag**, der Gemeinderat möge die angeführten Punkte 1 bis 6 als Voraussetzungen für die Einleitung des Umwidmungsverfahrens und die Erstellung eines Bebauungsplanes der Fläche "Hoflehner-Straße Süd" festlegen.

# Beratung

# **Abstimmung**

**VORSITZENDER:** Es liegt keine Wortmeldung mehr vor. Wer mit diesem Antrag einverstanden ist, möge zum Zeichen der Zustimmung eine Hand erheben.

# Ich stelle einstimmige Annahme fest.

# Beilagen über SessionNet abrufbar:

- Gemeinderatsbeschluss "Hoflehner-Straße Süd" vom 25.06.2020
- Konzept "Am Eichbergwald"

#### zu 5.4

Ennshafen: Rahmenbedingungen für die Entwicklung des Areals zwischen

**Ennshafenstr./Mainstr./Enghagner Straße** 

Vorlage: GG II/2022/0025/1

Die Grundstücke zwischen Ennshafenstraße, Mainstraße und Enghagner Straße im Ennshafen sind eine Baulandreserve im Ausmaß von ca. 64.000 m². Neben den drei Grundeigentümern besitzt auch die Stadtgemeinde Enns Flächen in diesem Areal.

Die Grundstücke sind als Industriegebiet und Betriebsbaugebiet gewidmet. Die drei Grundeigentümer haben eine Veräußerungsabsicht signalisiert und Herrn Mag. Schillinger von Lauriacum Immobilien GmbH mit der Vermarktung ihrer Grundstücke beauftragt. Alle drei Eigentümer haben einen Maklervertrag mit der Lauriacum Immobilien GmbH unterzeichnet.



Abbildung 1: Entwicklungsfläche

Die Entwicklung dieser Grundstücke wurde bereits im Dezember 2021 im Ausschuss behandelt. Mit den Ergebnissen des Ausschusses wurde in einem Gespräch mit Bgm. Deleja-Hotko, Vbgm. Ing. Höfler, Stadtbaudirektor DI Gurtner und Sachbearbeiterin DI Helperstorfer Eckpunkte für die weitere Entwicklung des Areals aufgesetzt und Herrn Mag. Schillinger übermittelt, da dieser erste Vermarktungsschritte setzten wollte.

<u>Folgende Eckpunkt für die Entwicklung der Grundstücke im Ennshafen wurde Herrn</u> Mag. Schillinger übermittelt:

# Eckpunkte für die Entwicklung "Ennshafen – Mainstraße"

#### Unternehmensstruktur:

• Keine Logistiker

#### Örtliche Gegebenheiten:

- Hochspannungsleitung: ÖBB 110 kV Leitung (Schutzstreifen: je 25m beiderseits der Kabeltrasse
- Erdgasleitung der OÖ Ferngas (Schutzstreifen: je 8 m beiderseits der Kabeltrasse)

#### Informationen aus dem Flächenwidmungsplan:

- Widmung: Betriebsbaugebiet und Industriegebiet
- Gefahrenhinweiskarte: Typ A+: Setzungsempf. Untergrund / Langsame Senkung (SU)
- Schutzzone im Bauland: Bm 12: Auflandungszone, es ist auf ein mindestens 100-jährliches Hochwasserereignis aufzulanden.

#### Erschließungsthematik:

- Zentrale Zufahrt (über Mainstraße) → es wird keine Zufahrt über die Ennshafenstraße geben
- Ringsystem → Sackgassen werden nicht in das öffentliche Gut übernommen!
- Einbindung der Enghagner Straße sollte mitgedacht werden (im Falle einer Erweiterung des Baulandes relevant)

#### Grünraumanteil:

25% Grünflächenanteil in Summe → Unterteilung in mind. 15% Grünflächenanteil auf der Grundstücksfläche + Restflächen auf mind. 25% Erweiterungsflächen möglich (z.B. extensive Dachbegrünung, Fassadenbegrünung, PV-Anlagen)

Baumpflanzungen sind bei den Parkplatzanlagen vorzusehen

#### Hochwasserthematik:

- Aufschüttung laut Festlegung im Flächenwidmungsplan (Bm 12)
  - Werte It. Projekt Scietec 2010 HW 100: 247,1 m ü.A.

#### Wasser:

- Trinkwasser aus der Ortswasserleitung
- Nutzwasser für Gewerbe und Industrie nach wasserrechtlicher Bewilligung aus eigenem Brunnen

#### Schmutzwasser:

- Gewerbliche Abwässer limitiert mit 0,8 Liter/sec/ha
- Niederschlags- und Oberflächenwasser Versickerung auf eigenem Grund

#### Infrastrukturkosten:

- Übernahme der Kosten für die Errichtung der Infrastruktur durch den Grundeigentümer bzw. Projektentwickler
- Bei einer Bebauung sind von den zukünftigen Eigentümern Kanal- und Wasseranschlussgebühren zu entrichten

#### Erstellung eines Bebauungsplanes mit folgenden Inhalten:

- Festlegung eines Erschließungssystems
- Angabe einer Baumassenzahl von mind. 3 für die Flächen, die sich außerhalb der Schutzzonen von Hochspannungs- und Erdgasleitung befinden
- Festlegung von Mindestbauplatzgrößen
- •
- Berücksichtigung eines Konzepts für LWK-Stellplätze mit Sanitäreinrichtungen

#### Weitere Themen:

- Der Verkauf der gemeindeeigenen Flächen erfolgt nur an Unternehmen, die eine gewisse Anzahl an Arbeitsplätzen am Standort schaffen
- Einbindung der Stadtgemeinde Enns in Gespräche mit potentiellen Käufern
- Unterzeichnung eines Infrastrukturkostenvertrages

**Ich stelle den Antrag**, der Gemeinderat möge die aufgelisteten Punkte als Rahmenbedingungen für eine Entwicklung festlegen. In Absprache mit den zukünftigen Bauwerbern/Grundeigentümern soll ein Bebauungsplan erstellt werden.

#### **Beratung**

**VORSITZENDER:** Es liegt keine Wortmeldung mehr vor. Wer mit diesem Antrag einverstanden ist, möge zum Zeichen der Zustimmung eine Hand erheben.

#### Ich stelle einstimmige Annahme fest.

#### Beilagen über SessionNet abrufbar:

• Grünraumanteil Mail Mag. Schillinger

#### zu 5.5

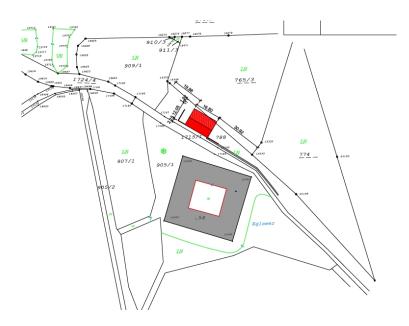
# Änderung des Flächenwidmungsplanes Nr. 5 - Einleitung des Verfahren; Nr. 33 - Grünzug Eglseergut

#### Vorlage: GG II/2022/0027/1

Frau Mag. Wartlik betreibt eine biologische Landwirtschaft, das Eglseergut, in Erlengraben 13, wo sie unter anderem die seltenen Schweinerassen Mangalitza- und Schwäbisch-Hällische Schweine hält.

Die Schweinhaltung findet derzeit auf den Grundstücken 788, 909/1 und 765/3, KG Lorch, statt. Bestehende Silos auf dem Grundstück 788 und ein altes Holzgebäude dienen als Futterlager und Stallgebäude.

Um das Tierwohl zu erhöhen und die Arbeitsabläufe, wie Fütterung und Stallreinigung zu erleichtern, soll ein neuer Schweinestall an Stelle des Altbestandes errichtet werden.



Die Haltung der Schweine soll an diesem Standort bleiben, da es hier aufgrund der örtlichen Gegebenheiten (kürzester Weg zum Futterlager, Kund\*innen vom Hofladen können sehen, wo und wie die Schweine leben) die besten Synergieeffekte gibt.

Im Gemeindegebiet von Enns gibt es zwei verschiedene Definitionen für Grünzüge, die im Zusammenhang mit dem Aussiedelungsangebot für die Überflutungsbereiche entlang der Donau verordnet wurden.

#### 1. Grünzug 8 – rechtswirksam seit 06.03.2013

Generelles Bauverbot: Der Bauverbotsbereich im Überflutungsgebiet gilt auch für die Land- und Forstwirtschaft dienenden Bauten und Anlagen. Neu- und Zubauten sind nicht gestattet. Erhaltungsmaßnahmen an bestehenden Bauten und Anlagen und Maßnahmen zur Anpassung an zeitgemäße Wohnbedürfnisse in Höhenlagen oberhalb des 100-jährlichen Hochwassers plus 1 m sind zulässig. Zusätzliche Wohneinheiten sind nicht zulässig. Eine zeitgemäße land- und forstwirtschaftliche Bewirtschaftung der Grundflächen ist weiterhin möglich.

#### 2. Grünzug 10 – rechtswirksam seit 29.08.2014

Gz10 = Schutzzone Überflutungsgebiet:

Neu-, Zu- und Umbauten sind unzulässig. Ausnahmen:

Wohngebäude und -gebäudeteile: Neubauten sind unzulässig. Zubauten sind nur erlaubt, soweit die bebaute Fläche und die Wohnnutzfläche insgesamt nicht vergrößert werden. Dies gilt auch für zugeordnete Nebengebäude. Ersatzbauten sind nur in Härtefällen (insbesondere nach Zerstörung durch Elementarereignisse) zulässig.

Land- und forstwirtschaftliche Bauten: Neubauten für landwirtschaftliche Zwecke sind nur zulässig, soweit die Anpassung der Bausubstanz an geänderte gesetzliche Rahmenbedingungen betreffend Viehhaltung erforderlich ist.

Ersatzbauten und Zubauten für aktive land- und forstwirtschaftliche Gebäude sind zulässig, soweit die bebaute Fläche und die Wohnnutzfläche insgesamt nicht vergrößert werden. Ersatzbauten für Wohn-/Kleingebäude gemäß § 30 Abs. 8a Oö. Raumordnungsgesetz 1994 sind unzulässig.

Die Verwendung von Gebäuden und Gebäudeteilen gemäß § 30 Abs. 6 bis 8 Oö. ROG 1994 (Nachnutzung von landwirtschaftlichen Gebäuden oder Gebäudeteilen) ist ausschließlich in hochwassergeschützten Höhenlagen (Wasserspiegellage HQ100 zuzüglich 50 cm) zulässig.

Betriebe: Neubauten sind unzulässig. Ersatzbauten und Zubauten für betriebliche (ausgenommen landwirtschaftliche) Zwecke sind nur zulässig, soweit die bebaute Fläche insgesamt nicht vergrößert wird.

Beide Grünzüge haben die gleichen Zielsetzungen und wurden in den Formulierungen von Bund und Land Oberösterreich als Voraussetzung für die Vergabe von Fördermitteln zur Aussiedelung von Gebäuden im Hochwasserbereich festgelegt.

Die Änderung dieser Definitionen steht in Zusammenhang mit den Erfahrungen des Hochwassers im Juni 2013. Damals wurde erkannt, dass ein nachhaltiger Hochwasserschutz nur durch Aussiedelungen erzielt werden kann. Nach einer Projektänderung wurden sämtliche Dammprojekte aufgegeben und durch Aussiedelungsangebote und vereinzelte Objektschutzmaßnahmen ersetzt.

Weiters wurden alle gefährdeten land- und forstwirtschaftlichen Nutzungsflächen mit einer Grünzugwidmung in neuer Definition (Grünzug 10) nach dem Vorbild des

Aussiedelungsgebietes im "Eferdinger Becken" überlagert, um künftig eine deutliche Verringerung des Schadenspotentials entlang der Donau und innerhalb des Ennser Gemeindegebietes zu erlangen.

Die Änderungsgebiete, die nach dem Aussiedelungsprojekt Modul 2 erfolgten, erstrecken sich im Wesentlichen auf jene Teilflächen, die ursprünglich durch Dämme geschützt werden sollten.

Die geplanten Umwidmungsflächen sind derzeit als Grünzug 8 gewidmet.

Um der Antragstellerin die Möglichkeit zu geben die von ihr betriebene Viehhaltung an die gesetzlichen Rahmenbedingungen anzupassen, sollen die Grundstücke 909/1, 765/3, T 788 und 774 von Grünzug 8 in Grünzug 10 umgewidmet werden.

Vorab wurde ein Gespräch mit einem Sachbearbeiter der Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft, Abteilung Wasserwirtschaft, der in die Aussiedelungsprojekte entlang der Donau involviert war, geführt. Vor allem aus fördertechnischer Sicht spricht nichts gegen die Änderung von Grünzug 8 in Grünzug 10, da die Definition des Grünzugs Nr. 10 den Vorgaben des Modul 2 entspricht.

<u>Der Stadtplaner der Stadtgemeinde Enns hat zur gegenständlichen Flächenwidmungsplanänderung folgende Stellungnahme abgegeben:</u>

Als Stadtplaner der Gemeinde Enns gebe ich zum Ansuchen von Frau Eva-Maria Wartlik auf Abänderung des Flächenwidmungsplanes betreffend die Grundstücke, 765/3, 909/1, T788 und 774 (alle KG 45105 Lorch) im Gesamtausmaß von ca. 11.888 m² für die Errichtung eines Stalles und Unterstandes für Schweine, folgende Stellungnahme ab:

Sämtliche betroffene Teilflächen befinden sich gemäß dem rechtswirksamen Flächenwidmungsplan in der Widmung "Grünland – Grünzug 8 (Gz8)" wonach zur Ermöglichung der Errichtung eins Stallgebäudes eine Umwidmung für Teile dieser Grundflächen in ein "Grünland – Grünzug 10 (Gz10)"- erforderlich ist.

#### Standort

Das Umwidmungsareal befindet sich im nördlichen Gemeindegebiet von Enns eingebettet zwischen den beiden Bahnanlagen der Westbahn in der Ortschaft Erlengraben.

Bei dem Standort handelt es sich um einen Vierkanthof .54 in der Widmung "Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland" im Besitz der Antragstellerin, welcher über die L 1402 von Süden und in weitere Folge über das öffentliche Gut, Gst. Nr. 1715/1, aus erreichbar ist.

Bei den zur Umwidmung vorgesehenen Flächen handelt es sich derzeit um landwirtschaftlich genutzte Flächen in Form von Schweinehaltung, nordöstlich des Hofgebäudes Erlengraben 13. Das Gelände kann mit einer Höhenangabe von ca. 246 müA als eben bezeichnet werden.

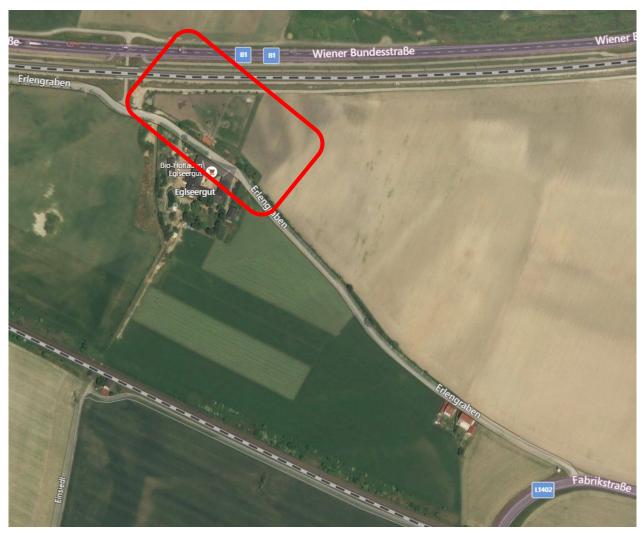


Abb. 1: gegenständliche Liegenschaft mit Lage des Umwidmungsansuchen, Quelle: google maps, 03.03.2022

### Zur Verfügung gestellte bzw. stehende Unterlagen:

- ► Rechtswirksames örtliches Entwicklungskonzept Nr. 2 der Stadtgemeinde Enns inklusive aller rechtswirksamen Einzeländerungen.
- Rechtswirksamer Flächenwidmungsplan Nr. 5 der Stadtgemeinde Enns inklusive aller rechtswirksamen Einzeländerungen.
- Aktuelle DKM; © Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen (BEV).
- Antrag und Planungsentwurf des Antragstellers, Mag. Eva-Maria Wartlik vom 01.03.2022
- ▶ Neubau eines Stalles mit Strohlager; Lageplan, Ansichten und Grundrisse, Planungsbüro Schatz KG, Naarn vom 24.02.2022.
- Sämtliche von der Stadtgemeinde Enns zur Verfügung gestellte Informationen.
- Fotos und Orthophoto.

# Ausgangssituation, Infrastruktur und Begründung der Änderung:

Die Antragstellerin Frau Eva-Maria Wartlik wohnhaft in Erlengraben 13 und Eigentümerin der Gst. Nr. 765/3, 909/1, T788 und 774 (alle KG 45107 Lorch) plant ein neues Stallgebäude für die eigens gehaltenen Schweine zu

errichten. Frau Wartlik betreibt an dem o. g. Standort biologische Landwirtschaft wo sie unter anderen die seltenen Schweinerassen Mangalitza- und Schwäbisch-Hällische Schweine hält. Die Schweinhaltung findet derzeit auf den Grundstücken 788, 909/1 und 765/3, KG Lorch, statt. Bestehende Silos auf dem Grundstück 788 und ein altes Holzgebäude dienen als Futterlager und Stallgebäude. Da die tägliche Fütterung und Reinigung, sowie die Hege der Tiere durch die veraltete Struktur und Form des Stalles für die Antragstellerin sehr beschwerlich ist, besteht nun das Anliegen den Stall bzw. den derzeitigen Unterstand zu adaptieren und dadurch zu modernisieren. Da das Tierwohl für den Hof und für die Antragstellerin besonders wichtig ist, soll ein optimales Umfeld für diese bestehen und geschaffen werden. Die Qualität und die Besonderheit der gehaltenen Schweine-Urrasse ist ein fixes Standbein des Betriebes. Der derzeitige Standort, nordöstlich des Hofes, soll für die Haltung der Schweine bestehen bleiben, da es hier aufgrund der örtlichen Gegebenheiten (kürzester Weg zum Futterlager, Kundinnen und Kunden vom Hofladen können sehen, wo und die Schweine leben) die besten Synergieeffekte gibt. Nun ist vorgesehen im östlichen Anschluss des öffentlichen Gutes, Gst. Nr. 1715/1, ein Stallgebäude inkl. Strohlager im Ausmaß von ca. 17 m x 12 m zu errichten. Im Erdgeschoß sind vier Liegeboxen und vier Auslaufkammern geplant samt Mistplatte und Lagerfläche für Futtersilo. Im Obergeschoß befindet sich das Strohlager im Ausmaß von ca. 88 m². Das Gebäude soll in den Hang, welcher sich zum öffentlichen Gut hin hebt, gebaut werden. Somit tritt es von der Straße bzw. vom Hof aus nur mit 3,5 m in Erscheinung (siehe Abb. 2 bis Abb. 7 ).

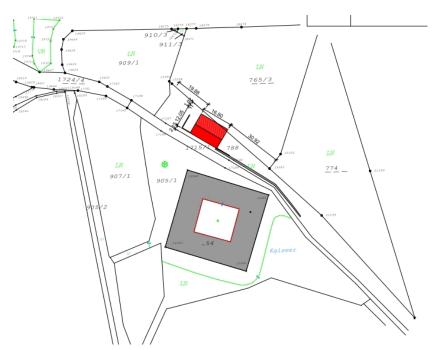


Abb. 2: Lageplan bestehender Hof mit geplantem Stallgebäude in Rot, Planungsbüro Schatz KG

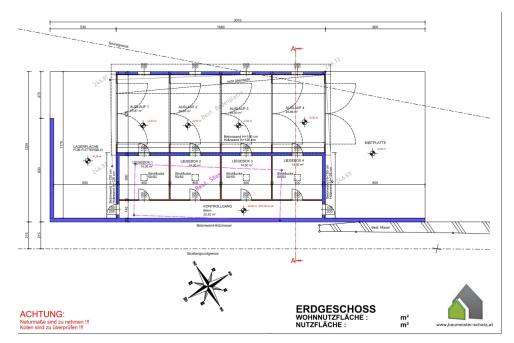


Abb. 3: Grundriss Stallgebäude EG, Planungsbüro Schatz KG

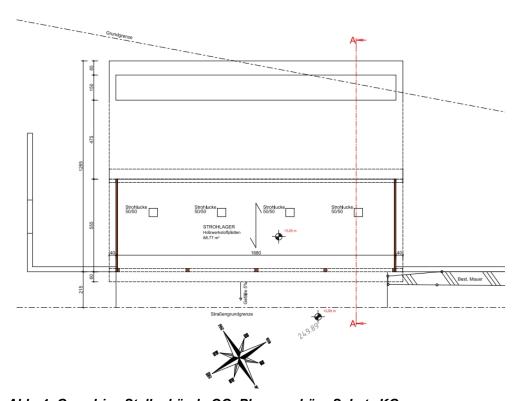


Abb. 4: Grundriss Stallgebäude OG, Planungsbüro Schatz KG

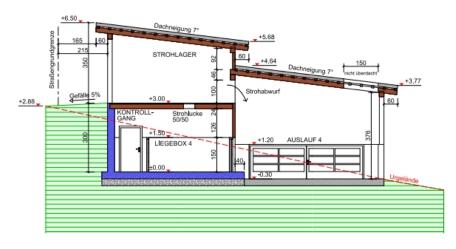


Abb. 5: Schnitt Stallgebäude inkl. Strohlager, Planungsbüro Schatz KG



NORD-WESTANSICHT

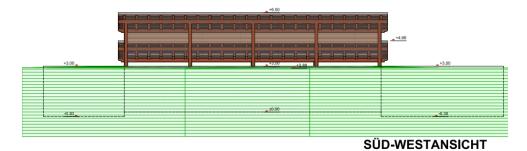


Abb. 6: Ansichten, Planungsbüro Schatz KG

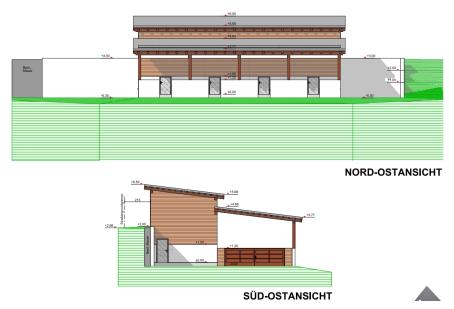


Abb. 7: Ansichten, Planungsbüro Schatz KG

Aufgrund der Lage innerhalb der HQ30 Linie der Donau wurde in einer vergangenen Änderung zum FWP der gesamte gefährdete Bereich mit einer Grünzugwidmung (Gz 8) überlagert, in dem sich nun auch die Flächen der Antragstellerin befinden. Die Lage innerhalb einer HQ 30 Linie besagt gem. Oö ROG 1994 § 21 Abs. 1a folgendes "[...] dürfen Flächen im 30-jährlichen Hochwasserabflussbereich sowie Flächen in roten Zonen gem. Forstgesetz 1975 oder Wasserrechtsgesetz 1959 nicht als Bauland gewidmet werden." Die derzeitige Grünzugwidmung (Gz8) besagt folgendes: "Gz 8 = Generelles Bauverbot: Der Bauverbotsbereich im Überflutungsgebiet gilt auch für die Land- und Forstwirtschaft dienenden Bauten und Anlagen. Neu- und Zubauten sind nicht gestattet. Erhaltungsmaßnahmen an bestehenden Bauten und Anlagen und Maßnahmen zur Anpassung an zeitgemäße Wohnbedürfnisse in Höhenlagen oberhalb des 100-jährlichen Hochwassers plus 1 m sind zulässig. Zusätzliche Wohneinheiten sind nicht zulässig. Eine land- und forstwirtschaftliche Bewirtschaftung der Grundflächen ist weiterhin möglich."

Die Antragstellerin wünscht nun, um ihr Bauvorhaben verwirklichen zu können, die widmungsgegenständliche Flächen in die Grünzugwidmung 10 (Gz10) mit folgender Definition zu erfassen:

"Gz10 = Schutzzone Überflutungsgebiet: Neu-, Zu- und Umbauten sind unzulässig.

#### Ausnahmen:

Wohngebäude und -gebäudeteile: Neubauten sind unzulässig. Zubauten sind nur erlaubt, soweit die bebaute Fläche und die Wohnnutzfläche insgesamt nicht vergrößert werden. Dies gilt auch für zugeordnete Nebengebäude. Ersatzbauten sind nur in Härtefällen (insbesondere nach Zerstörung durch Elementarereignisse) zulässig.

Land- und forstwirtschaftliche Bauten: Neubauten für landwirtschaftliche Zwecke sind nur zulässig, soweit die Anpassung der Bausubstanz an geänderte gesetzliche Rahmenbedingungen betreffend Viehhaltung erforderlich ist. Ersatzbauten und Zubauten für aktive land- und forstwirtschaftliche Gebäude sind zulässig, soweit die bebaute Fläche und

die Wohnnutzfläche insgesamt nicht vergrößert werden. Ersatzbauten für Wohn-/Kleingebäude gemäß § 30 Abs. 8a Oö. Raumordnungsgesetz 1994 sind unzulässig. Die Verwendung von Gebäuden und Gebäudeteilen gemäß § 30 Abs. 6 bis 8 Oö. ROG 1994 (Nachnutzung von landwirtschaftlichen Gebäuden oder Gebäudeteilen) ist ausschließlich in hochwassergeschützten Höhenlagen (Wasserspiegellage HQ100 zuzüglich 50 cm) zulässig.

Betriebe: Neubauten sind unzulässig. Ersatzbauten und Zubauten für betriebliche (ausgenommen landwirtschaftliche) Zwecke sind nur zulässig, soweit die bebaute Fläche insgesamt nicht vergrößert wird."

Beide Grünzüge haben die gleichen Zielsetzungen und wurden in den Formulierungen von Bund und Land Oberösterreich als Voraussetzung für die von Fördermitteln zur Aussiedelung von Gebäuden im Hochwasserbereich festgelegt. Die Änderung dieser Definitionen steht in Zusammenhang mit den Erfahrungen des Hochwassers im Juni 2013. Damals wurde erkannt, dass ein nachhaltiger Hochwasserschutz nur durch Aussiedelungen erzielt werden kann. Nach einer Projektänderung wurden sämtliche Dammprojekte aufgegeben und durch Aussiedelungsangebote und vereinzelte Objektschutzmaßnahmen ersetzt. Weiters wurden alle gefährdeten land- und forstwirtschaftlichen Nutzungsflächen mit einer Grünzugwidmung in neuer Definition (Grünzug 10) nach dem Vorbild des Aussiedelungsgebietes im "Eferdinger Becken" überlagert, um künftig eine deutliche Verringerung des Schadenspotentials entlang der Donau und innerhalb des Ennser Gemeindegebietes zu erlangen.

Die Änderungsgebiete erstrecken sich im Wesentlichen auf jene Teilflächen welche ursprünglich durch Dämme geschützt werden sollten.

# Stellungnahme auf Grundlage des rechtswirksamen FWP / ÖEK und des OÖ ROG:

# Örtliches Entwicklungskonzept Nr. 2:

Die Textlichen Festlegungen bzw. das Leitbild zum Funktionsplan definieren folgende Schwerpunkte:

- <u>Zielmodell der Zone 5 kleinteilige Au- und Agrarlandschaft im</u> Donaubereich:
  - Au- und Agrarlandschaft südlich der Donau mit den Streusiedlungen Kronau und Erlengraben und dem Gassengruppendorf Enghagen.
  - Restriktive Baulandausweisung aufgrund des hohen Gefährdungspotentials durch Donauhochwässer.
  - Erhaltung des typischen Charakters der einzelnen dörflichen Siedlungsbereiche.
  - Festlegung der Zone als überwiegendes Überflutungsgebiet und somit landschaftliches Vorranggebiet zur Sicherung der reichhaltigen Landschaftsstruktur
- Grünlandkonzept:
  - Nachhaltige Sicherung der aktiven landwirtschaftlichen Betriebe durch Erhaltung der natürlichen Produktionsgrundlagen (Agrarstruktur) in möglichst uneingeschränkter Form.

Der **Funktionsplan zum ÖEK** sieht für den gegenständlichen Bereich die "Sonderfunktion im Grünland – Grünzug Überflutungsgebiet" gemäß dem Rechtsstand des Flächenwidmungsplanes vor und ist auch zu allen anderen Seiten hin von dieser und im Südwesten von einer "landwirtschaftlichen

Funktion" umgeben. Die beantragte Fläche ist gleichzeitig von der Regionalen ROP Grünzone gem. "reg. ROP Linz-Umland 3", Verordnung LGBI. Nr. 98/2018) betroffen.

**Zusammenfassung:** Die beabsichtigte Änderung der Flächenwidmung von "Gz8" in "Gz10" steht sowohl im Einklang zum rechtswirksamen Funktionsplan zum ÖEK als auch zu textlichen Festlegungen des rechtwirksamen ÖEK Nr. 2.

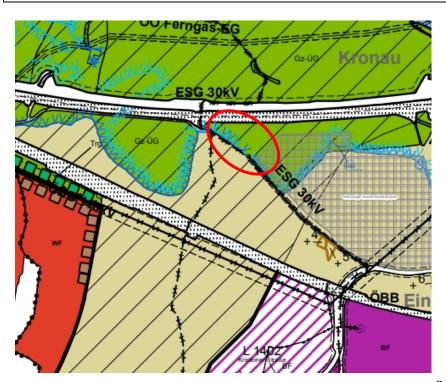


Abb. 8: Ausschnitt aus dem rechtswirksamen Funktionsplan zum ÖEK 02 mit gekennzeichneter Umwidmungsfläche

# Flächenwidmungsplan Nr. 5

Aufgrund der landwirtschaftlichen Nutzung der beabsichtigten Stallung für den bestehenden Biobetrieb, benötigt diese keine Baulandwidmung und kann daher aus ortsplanerischer Sicht im Grünland errichtet werden. Da die derzeitige Grünzugdefinition (Gz8) die Errichtungen sämtlicher Gebäude, auch landwirtschaftliche Errichtungen untersagt, soll für den gegenständlichen Bereich im Ausmaß von ca. 11.888 m² die Widmung Grünzug 10 (Gz10) mit festgelegt folgender Definition werden: "Gz10 Schutzzone Überflutungsgebiet: Neu-, Zu- und Umbauten sind unzulässig. Ausnahmen: Wohngebäude und -gebäudeteile: Neubauten sind unzulässig. Zubauten sind nur erlaubt, soweit die bebaute Fläche und die Wohnnutzfläche insgesamt nicht vergrößert werden. Dies gilt auch für zugeordnete Nebengebäude. Ersatzbauten sind nur in Härtefällen (insbesondere nach Zerstörung durch Elementarereignisse) zulässig. Land- und forstwirtschaftliche Bauten: Neubauten für landwirtschaftliche Zwecke sind nur zulässig, soweit die Anpassung der Bausubstanz an geänderte gesetzliche Rahmenbedingungen betreffend Viehhaltung erforderlich ist. Ersatzbauten und Zubauten für aktive land- und forstwirtschaftliche Gebäude sind zulässig, soweit die bebaute

Fläche und die Wohnnutzfläche insgesamt nicht vergrößert werden. für Wohn-/Kleingebäude gemäß § 30 Abs. Oö. Ersatzbauten 8a Raumordnungsgesetz 1994 sind unzulässig. Die Verwendung von Gebäuden und Gebäudeteilen gemäß § 30 Abs. 6 bis 8 Oö. ROG 1994 (Nachnutzung von landwirtschaftlichen Gebäuden oder Gebäudeteilen) ist ausschließlich in hochwassergeschützten Höhenlagen (Wasserspiegellage HQ100 zuzüglich 50 cm) zulässig. Betriebe: Neubauten sind unzulässig. Ersatzbauten und Zubauten für betriebliche (ausgenommen landwirtschaftliche) Zwecke sind nur zulässig, soweit die bebaute Fläche insgesamt nicht vergrößert wird." Aus ortsplanerischer Sicht kann daher nur für den Bereich, auf dem die Stallung errichtet wird, einer Änderung zugestimmt werden. Sämtliche weitere Flächen, welche von der Antragstellerin zur Umwidmung gewünscht sind, können weiterhin in der Grünzug 8 landwirtschaftlich bewirtschaftet werden. Inwieweit das Erfordernis des Neubaus gegeben ist kann seitens der Ortsplanung nicht beurteilt werden und wäre ggf. durch ein agrarfachliches Gutachten zu belegen.

- Hochwasserlinie: Der gesamte Umwidmungsbereich befindet sich in der HQ 30 Linie der Donau und wird daher grundsätzlich empfohlen, Standortalternativen zu überprüfen. Da für das Vorhaben Baulandwidmung erforderlich ist, steht die Widmungsänderung grundsätzlich nicht im Widerspruch zum § 21 Abs. 1a des OÖ ROG 1994 idgF. Auf das Erfordernis der hochwassergeschützten Gestaltung von Gebäuden gemäß § 47 des OÖ BauTG 2013 idgF wird hingewiesen und ist dies in der Planung zu berücksichtigen. Gegebenenfalls ist im Hinblick auf den Hochwasserschutz auch eine Verringerung der Umwidmungsfläche nötig. Eine Abstimmung des Bauvorhabens mit der Wasserrechtsbehörde ist daher jedenfalls erforderlich und ist im Zuge des Widmungsverfahren mit diesbezüglichen Auflagen / Einwänden zu rechnen.
- Technische Infrastruktur: Sämtliche technische Infrastruktur ist aufgrund der bestehenden landwirtschaftlichen Hofstelle bereits vorhanden, wonach die Umwidmungsfläche als aufgeschlossen bezeichnet werden kann.
- Regionale Grünzone: Sämtliche Grundflächen der widmungsgegenständlichen Parzellen 765/3, 909/1, T788 und 774 befinden sich innerhalb der "Regionalen Grünzone" gemäß "regionalem Raumordnungsprogramm Linz-Umland 3". Gemäß § 5 gilt: Die [...] ausgewiesenen regionalen Grünzonen sind so zu erhalten und zu entwickeln, dass sie Funktionen wahrnehmen können für (1) eine existenz- und leistungsfähige Land- und Forstwirtschaft. Ein Widerspruch zur Regionalen Grünzone ist infolge der Widmungsänderung von "GZ 8" auf "GZ 10" aus ortsplanerischer Sicht nicht gegeben.
- Altlasten: Östlich des Änderungsgebietes befindet sich eine ehemalige Rübenerdedeponie. Da der Bereich des Änderungsgebietes, welcher in das betroffene Altlastengebiet fällt, sehr gering ist und weiterhin landwirtschaftlich genutzt wird und da im derzeitigen Altlastenkataster die betroffene Fläche, Gst. Nr. 774 KG Lorch nicht als "Altlast" verzeichnet ist, kann aus ortsplanerischer Sicht der Änderung in diesem Bereich zugestimmt werden.

- Im <u>Bauverbotsbereich der Eisenbahn</u> ist die Errichtung von bahnfremden Anlagen gem. Eisenbahngesetz 1957 nur dann zulässig ist, wenn zwischen dem Bauwerber und dem Eisenbahnunternehmen (ÖBB) Einigung erzielt wird. Bauverbotsbereich ist in Bahnhöfen (Einfahrsignal bis Einfahrsignal) ein Bereich von 12 m von der Bahngrundgrenze, auf der freien Strecke 12 m von der nächstliegenden Gleisachse. Dieser 12 m Bereich gilt unabhängig von den Grundeigentums- und Widmungsverhältnissen.
- Orts- und Landschaftsbild: Negative Auswirkungen auf das Orts- und Landschaftsbild k\u00f6nnen aufgrund der Lage im unmittelbaren Nahbereich zur landwirtschaftlichen Hofstelle mit gro\u00dfvolumigen Bestandsbauten ausgeschlossen bzw. gering gehalten werden.

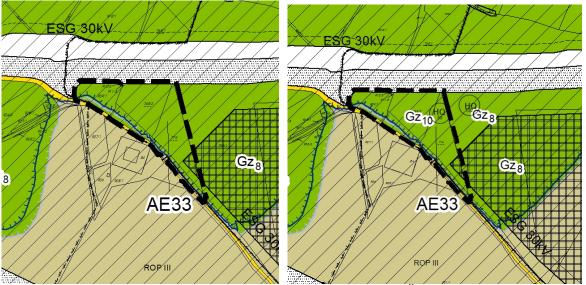


Abb. 9: Ausschnitt aus dem rechtskr. FWP 05, Abb. 10: FWP Änderung AE 5.33



Abb. 11: FWP Änderung 5.33 Detail mit Orthophoto

#### Interessensabwägung:

Gemäß § 36 Abs. (2) des OÖ ROG idgF können Flächenwidmungspläne geändert werden, wenn nachvollziehbare öffentliche Interessen dafür sprechen oder diese Änderung den Planungszielen der Gemeinde nicht widerspricht, wobei auf Interessen Dritter möglichst Rücksicht zu nehmen ist. Die gegenständliche Änderung steht neben dem privaten Interesse der Antragstellerin auch im öffentlichen Interesse der Stadtgemeinde Enns, landwirtschaftliche Betriebe weiterhin die Möglichkeit zu geben wirtschaftlich leistungs- und existenzfähig zu bleiben und den gegenständlichen Standort hierfür auch bestmöglich zu nutzen.

Die reine Änderung der Definition des Grünzuges steht daher im Einklang mit den Planungszielen der Gemeinde und auch den geltenden Raumordnungsgrundsätzen und -zielen des OÖ ROG 1994 idgF und können die Interessen Dritter - unter Beachtung der Stellungnahme in Pkt. 4 - ausreichend gewahrt bleiben.

#### Zusammenfassende Beurteilung:

Aus ortsplanerischer Sicht <u>kann</u> der 33. Abänderung des Flächenwidmungsplanes Nr. 05 für die Grundstücke und Teilflächen der Grundstücke, Parz. Nr. 765/3, 909/1, T788 und 774 (alle KG 45107 Lorch) - <u>wie im Änderungsplan dargestellt und nur unter Beachtung der Stellungnahme in Pkt. 4 – <u>zugestimmt werden</u>.</u>

**Ich stelle den Antrag**, der Gemeinderat der Stadtgemeinde Enns möge beschließen, dass

- a) es im öffentlichen Interesse liegt, den **Flächenwidmungsplan** gemäß Plan Nr. AE-5.33 zu ändern, und dass Interessen Dritter durch diese Änderung nicht berührt werden,
- b) das Verfahren nach dem O.ö. Raumordnungsgesetz eingeleitet wird.

#### Beratung

#### **Abstimmung**

**VORSITZENDER:** Es liegt keine Wortmeldung mehr vor. Wer mit diesem Antrag einverstanden ist, möge zum Zeichen der Zustimmung eine Hand erheben.

Befangenheit: Mag.ª Eva Wartlik (ÖVP)

#### Ich stelle einstimmige Annahme fest.

#### Beilagen über SessinNet abrufbar:

- Ansuchen um Umwidmung Grünzug Eglseergut
- Flächenwidmungsplanänderung 5.33 Grünzug Eglseergut

#### zu 5.6

# Erstellung und Änderung von Bebauungsplänen - Einleitung des Verfahrens; 76.01 - Büsscher & Hoffmann

Vorlage: GG II/2022/0042/1

Die Firma Büsscher & Hoffmann mit Sitz in der Fabrikstraße 2 möchte auf dem Betriebsgelände bauliche Änderungen vornehmen. Die Firma stellt Dach- und Abdichtungssysteme, unter anderem mit Bitumen-Dachbahnen, her. Im Zuge der Produktionsprozesse kommt es immer wieder zu Luftemissionen, die zu einer Geruchsbelästigung in einigen Teilen der Stadtgemeinde führen.

Die Änderung des Bebauungsplanes 76.01 betrifft die beiden Produktionslinien (gelb markierter Bereich in der nachstehenden Abbildung), die derzeit mit Hallen älteren Datums überdeckt sind. Diese Hallen erfüllen nicht mehr die derzeit geltenden Sicherheiten für Schnee- und Windlasten und müssen statisch ertüchtigt werden. Im Zuge dieser Bauphase soll auch eine wirksame geruchsdichte Hallen-Abdichtung erfolgen, damit die Geruchsbelästigung des Umfeldes vermindert wird. Im Zuge der Vorplanungen hat sich gezeigt, dass eine geruchsdichte Abschottung der bestehenden Hallendachsystemen nicht optimal möglich ist. Eine zufriedenstellende Lösung samt Verbesserung der halleninternen Absaugung kann nur durch eine neue Überbauung der alten Produktionshallen realisiert werden.



Die neue Hallenkonstruktion soll eine max. Attikahöhe von 19 m erreichen, damit Sicherheitseinrichtungen (Sprinkleranlage) und Luftabzugssysteme eingebaut werden können. In einem definierten Bereich sollen Dachaufbauten (z.B. Dachausstiege, Shed-Bänder, Dachlaternen, technische Einrichtungen, etc.) bis zu einer Höhe von max. 21 m möglich sein. Die Produktion während der Hallenerrichtung bleibt aufrecht.

Durch die neue, höhere Hallenkonstruktion kann über den zwei bestehenden Produktionslinien eine Einrichtung geschaffen werden, die die thermisch aufsteigenden Emissionen gebündelt absaugen wird und somit eine Entweichung verhindert.

Ebenso entspricht die geplante Halle den Anforderungen für Schnee- und Windlasten. Somit liegt die Änderung des Bebauungsplanes nicht nur im Interesse des Antragstellers, sondern auch im öffentlichen Interesse.

<u>Der Stadtplaner der Stadtgemeinde Enns hat zur gegenständlichen</u> Bebauungsplanänderung folgende Stellungnahme abgegeben:

Als Stadtplaner der Gemeinde Enns gebe ich zum Ansuchen der Fa. Büsscher & Hoffmann GmbH auf Abänderung des Bebauungsplanes Nr. 76 betreffend Teile des Grundstückes Parz. Nr. 1080/1 (KG Enns) im Gesamtausmaß von ca. 5.986 m² für die Erhöhung einer Produktionshalle im südlichen Bereich des Betriebsareals, folgende Stellungnahme ab:

Für die weitere Entwicklung des Standortes der Fa. Büsscher & Hoffmann in der Fabrikstraße, Stadtgemeinde Enns ist geplant, das bestehende Produktionsgebäude anzuheben, um eine dementsprechende Luftabsaugung einbauen und somit weitere Luftemissionen zu unterbinden. Weiters ist eine Anhebung auch notwendig um die Lasten gemäß den neuen Anforderungen der Schnee- und Windlasten, sowie die zusätzlichen Lasten für die Absaugrohe und Absaugvorrichtungen aufnehmen zu können. Sämtliche betroffene Teilflächen befinden sich gemäß dem rechtswirksamen Flächenwidmungsplan in der Widmung "B" – "Betriebsbaugebiet".

#### 1. Standort:

Umwidmungsareal Das befindet sich am südlichen Bereich des Betriebsgeländes der Fa. Büscher & Hoffmann, nördlich der Bahntrasse. Die Fa. Büsscher & Hoffmann erreicht man von der neuen Umfahrung der B 1 aus über den Ast "Fabrikstraße". Von der Abzweigung gelangt man nach rund 500 m in südlicher Richtung zu einer Kreisverkehrsanlage. Von dieser fährt man ca. 1 km in südöstlicher Richtung entlang der Fabrikstraße zum Werk der Fa. Büsscher &Hoffmann wo sich linkerhand das Betriebsareal befindet. Nach Überquerung des Bleicherbaches gelangt man direkt zum Bürogebäude bzw. zum Werksgelände das nördlich der Bahngleise der Westbahn situiert ist. Bei den zur Umwidmung vorgesehenen Flächen handelt es sich um eine Produktionshalle, welche erhöht werden soll und daher eine Änderung des Bebauungsplanes verlangt.

Benachbarte Nutzungen und Widmungen: Die Produktionshalle ist von allen Seiten hin von Betriebsgelände der Fa. Büsscher und Hoffman in der Widmung "B" umgeben. Im Süden grenzt unmittelbar die Bahnanlage der Westbahn an.

Die beantragte Umwidmungsfläche kann als durchwegs eben bezeichnet werden und befindet sich auf einer Adriahöhe von ca. 251 müA.



Abbildung 2: Fa. Büsscher & Hoffmann mit gekennzeichnetem Änderungsbereich, google earth 08.02.2022



Abbildung 3: Bestehende Werkshalle, Blickrichtung Norden, google earth 08.02.2022

### 2. Zur Verfügung gestellte bzw. stehende Unterlagen:

- ► Rechtswirksames örtliches Entwicklungskonzept Nr. 2 der Stadtgemeinde Enns inklusive aller rechtswirksamen Einzeländerungen
- ► Rechtswirksamer Flächenwidmungsplan Nr. 5 der Stadtgemeinde Enns inklusive aller rechtswirksamen Einzeländerungen

- Aktuelle DKM; © Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen (BEV).
- ▶ Entwurfsplan der Fa. Büsscher & Hoffmann, "Ansuchen um Änderung des Bebauungsplanes der Stadtgemeinde Enns: Nr. 76; Grundrisse und Schnitte vom 13.01.2022; Planverfasser Ing. Leopold Schornsteiner Baumeister, Linz; digitale Datenkopie vom 26.01.2022.
- ▶ Stellungnahme "Absaugung der diffusen Geruchsemissionen am Standort Enns; Hallenabsaugung, Pörner Ingenieurgesellschaft Linz vom 20.12.2021.
- ▶ Antrag auf Abänderung des Bebauungsplanes Nr. 76, Fa. Büsscher & Hoffmann GmbH, DI Karl Landl, Enns vom 03.02.2022.
- Besprechungsergebnis der Stadtgemeinde Enns mit der Fa. Büsscher & Hoffmann GmbH.
- ► Fotos und Orthophoto.

# 3. Ausgangssituation, Infrastruktur und Begründung der Änderung:

Die Fa. Büsscher & Hoffmann besteht seit 1920 und erzeugt werden Dach- und Abdichtungsbahnen auf Bitumenbasis. Die bestehende Produktionshalle im südlichen Bereich des Betriebsgeländes angrenzend an die Westbahn verlangt nunmehr eine Anhebung des Gebäudes um dort eine Hallenabsaugung errichten zu können. Hierzu eine Projektbeschreibung der Pörner Ingenieurgesellschaft wichtigsten Eckpunkten: "Im laufenden Projekt mbH den Geruchsminimierung wurden diffuse Emissionen, welche derzeit über die Hallendächer entweichen, festgestellt. Es wird empfohlen die Kapselung der Dächer, um das Entweichen zu verhindern und gleichzeitig diese über Edelstahlrohrleitungen abzusaugen und den bestehenden Nasswäschern zur Nachbehandlung zuzuführen. Zur effizienten Absaugung sind in den Dächern entsprechende Hochpunkte (Dachlaternen) und Lufträume zu schaffen, in die sich die aufsteigende, warme und belastete Luft ansammelt und dort konzentriert abgesaugt werden kann."

Hierfür sind die bestehenden Hallen, Aufrechterhaltung unter Produktionsbetriebes, statisch zu ertüchtigen, um die Lasten gemäß den neuen Anforderungen der Schnee- und Windlasten, sowie die zusätzlichen Lasten für die Absaugrohre und Absaugvorrichtungen aufnehmen zu können. Der Einbau einer Sprinkleranlage (Brandschutzeinrichtung) sowie ein eventueller Aufbau von Photovoltaik-Anlagen am Dach sind geplant. Diese Einrichtungen führen zu zusätzlichen Belastungen der alten Dachtragwerke welche eine Erneuerung benötigen. Des Weiteren ist es erforderlich über beide Produktionslinien entsprechend dichte Dachlaternen (Hochpunkte) zu schaffen, um die thermisch aufsteigenden Emissionen gebündelt absaugen zu können und an einer Entweichung in die Umgebung zu verhindern. Es ist daher geplant ein komplettes Überbauen der bestehenden Hallen und ein nachträglicher Abbruch der Bestandsdächer durchzuführen.

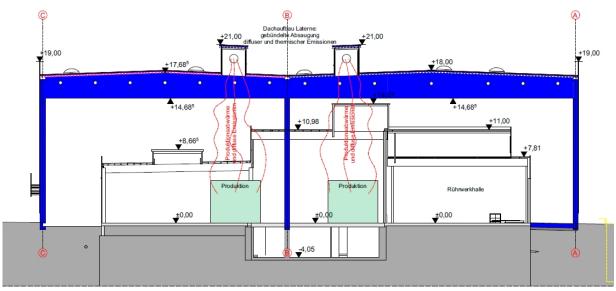


Abbildung 4: Schnitt, Darstellung der Dachlaternen für die gebündelte Absaugung diffuser und thermischer Immissionen, DI Schornsteiner vom 13.01.2022



Abbildung 5: Schaubild der geplanten Werkshalle, DI Schornsteiner vom 13.01.2022

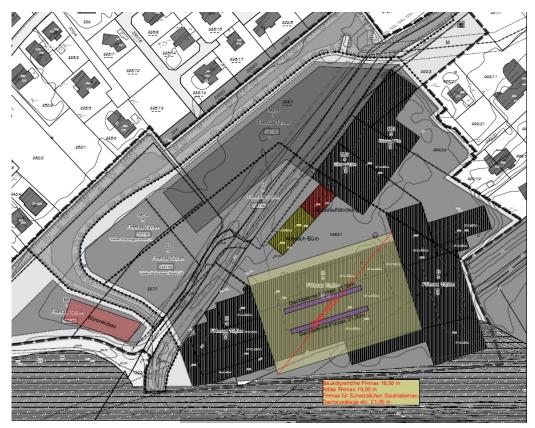
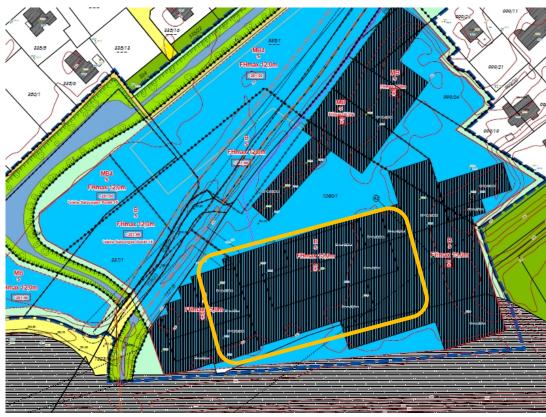


Abbildung 6: Lage Produktionshalle (Ing. Leopold Schornsteiner) und Darstellung der geplanten Umbauarbeiten (in Farbe)

<u>Der rechtswirksame BBPL "Büsscher und Hoffmann" weist im Zusammenhang mit dem gegenständlichen Bauvorhaben folgende wesentlichen Planinhalte auf:</u>



- Sonstige Bauweise (s): "Der Anbau an die Bauplatzgrenze oder das Unterschreiten des Mindestabstandes von 3 m (bzw. h/3) ist – innerhalb der Baufluchtlinie – möglich. In Gebieten mit sonstiger Bauweise können Bauplatzteilungen stattfinden."
- Gebäudehöhen: Die Gebäudehöhen werden durch die max. Firsthöhen in der Nutzungsschablone festgelegt. Bei Bedarf (z.B. bei nicht definierbarer Höhenlage von Gebäuden) können die max. Traufen- und Firsthöhen, ausgehend von der Bestandhöhe (B) des Erdgeschoßes (EG) in der Nutzungsschablone festgelegt werden. Die Gebäude im Bestand werden überwiegend mit max. Firsthöhen von 15,00 m ausgehend vom Erdgeschoß festgelegt, wodurch auch bei den bestehenden Gebäuden ein deutliches Ausbaupotential ermöglicht wird.
- Baufluchtlinien: (= mit Hauptgebäuden bebaubarer Bereich) sind kotiert oder maßstabsgerecht direkt dem Plan zu entnehmen. Außerhalb der Baufluchtlinien (= im Abstand: "gesamter Bereich außerhalb der Baufluchtlinie bis zur Bauplatzund der Nachbargrundgrenze und/oder Straßenfluchtlinie") sind im Abstand gesetzlich zulässige Gebäude möglich. Untergeordnete Bauwerke Stiegenhäuser, Windfänge, Erker, Loggien, erdgeschossige Wintergärten, obergeschossige Terrassen und Balkone und dergleichen sind - unter Einhaltung Mindestabstandes von 3 m zu den Straßenfluchtlinien Nachbargrundgrenzen (außer die Baufluchtlinien liegen näher) - zulässig.
- Im <u>Bauverbotsbereich der Eisenbahn</u> ist die Errichtung von bahnfremden Anlagen gem. Eisenbahngesetz 1957 nur dann zulässig ist, wenn zwischen dem Bauwerber und dem Eisenbahnunternehmen (ÖBB) Einigung erzielt wird. Bauverbotsbereich ist in Bahnhöfen (Einfahrsignal bis Einfahrsignal) ein Bereich von 12 m von der Bahngrundgrenze, auf der freien Strecke 12 m von der nächstliegenden Gleisachse. Dieser 12 m Bereich gilt unabhängig von den Grundeigentums- und Widmungsverhältnissen. Der erforderliche Sichtraum für Eisenbahnkreuzungen muss freigehalten werden.
- 4. <u>Stellungnahme auf Grundlage des OÖ ROG und des BBPL:</u>
  <u>Um das Bauvorhaben verwirklichen zu können sind nachfolgende Änderungen</u>
  am rechtswirksamen Bebauungsplan erforderlich:
  - Aufgrund beabsichtigten der Aufstockung der bestehenden Produktionshalle ist eine Änderung der max. Attikaoberkante von derzeit 15 m auf max. 19 m erforderlich. Über dieses Maß hinaus sind untergeordnet in Teilbereichen Dachaufbauten erforderlich. Für diese wird eine max. zulässige Attikaoberkante von 21 m festgelegt. Aufgrund der gegebenen Umstände, die Werkshalle so umzubauen um weitere Geruchsemissionen zu vermeiden und die veraltete Dachkonstruktion statisch zu erneuern, kann aus stadtplanerischer Sicht den Erhöhungen um max. 4 m bzw. im Bereich von Dachaufbauten bzw. den Dachlaternen um max. 6 m zugestimmt werden. Ebenso befindet sich das Änderungsgebiet einer ausreichenden Entfernung zu den nächstgelegenen Wohnnutzungen, wodurch zusätzlich nachteilige

Auswirkungen der Belichtungsverhältnisse für die Bewohnerschaft nicht zu erwarten sind.

- ▶ Aufgrund der <u>sonstigen Bauweise</u> bleiben die Abstände durch die Erhöhung zu den Nachbargrundgrenzen unberührt und die bestehenden gesetzlich verbindlichen Baufluchtlinien werden weiterhin eingehalten.
- <u>Bauverbotsbereich der Bahnanlage</u>: Der Änderungsbereich befindet sich teilweise im Bauverbotsbereich der Bahnanlage der ÖBB. Hier kann es in der Anhängigkeit des Bauwerkstyps u.U. seitens des Bahnbetreibers zu Auflagen kommen.
- ▶ Weitere Bestimmungen siehe <u>Satzungen zum Bebauungsplan Nr. 76</u> bzw. wird auf die Einhaltung der Bestimmungen in den Satzungen verwiesen.

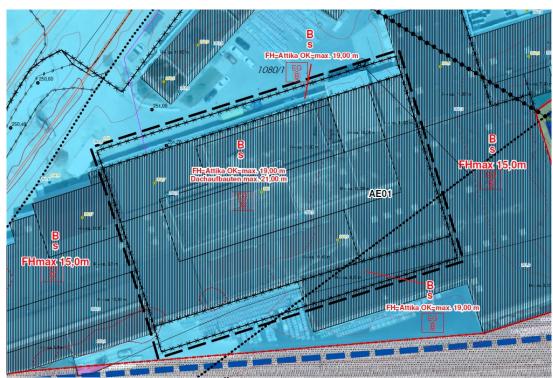


Abbildung 8: Ausschnitt aus dem Änderungsbereich BEB 76 AE01

#### 5. Interessensabwägung:

Gemäß § 36 Abs. (2) des OÖ ROG idgF können Bebauungspläne geändert werden, wenn öffentliche Interessen dafür sprechen oder diese Änderung den Planungszielen der Gemeinde nicht widerspricht, wobei auf Interessen Dritter möglichst Rücksicht zu nehmen ist.

Die gegenständliche Änderung steht neben dem privaten Interesse der Fa. Büsscher & Hoffmann GmbH, einem Ennser Traditionsbetrieb, mit der beabsichtigten Erhöhung der bestehenden Werkshalle diese statisch umzubauen um neue Abluft- und Brandschutzvorrichtungen einzubauen, auch im nachvollziehbaren öffentlichen Interesse der Stadtgemeinde Enns zur Sicherung oder Verbesserung der räumlichen Voraussetzungen für eine leistungsfähige Wirtschaft. Die gegenständliche Planung und die damit verbundene Änderung des Bebauungsplanes zielen u.a. darauf hin, Nutzungskonflikte (Geruchsimmissionen) zu den nächst gelegenen Wohnnutzungen zu verringern. Gemäß der beschriebenen Ausgangssituation und der getroffenen

Bebauungsfestlegungen im Änderungsplan, bleibt das geplante Bauvorhaben mit dem Umfeld verträglich.

Aus städtebaulicher Sicht entspricht die Teilabänderung des Bebauungsplanes sowohl den Planungszielen der Stadtgemeinde Enns als auch den Raumordnungsgrundsätzen und –zielen des OÖ ROG idgF zur Sicherung oder Verbesserung der wirtschaftlichen Struktur. Durch die getroffenen Maßnahmen zur Luftemissionsvermeidung, bleiben aus Sicht des Stadtplaners auch die Interessen Dritter, ausreichend gewahrt.

#### Zusammenfassende Beurteilung

Aus Sicht der Stadtplanung <u>kann</u> der 01. Abänderung des Bebauungsplanes Nr. 76 "Büsscher und Hoffmann" betreffend einen Teil der Parz. Nr. 1080/1 (KG Enns) – <u>wie im Änderungsplan dargestellt und unter Berücksichtigung der Ausführungen in Pkt. 4 – <u>zugestimmt</u> werden.</u>

#### Anmerkung zu den nachgereichten Visualisierungen "Halle und Kamin":

In den beiden Visualisierungen ist sowohl der Umriss der geplanten Halle, als auch die Kaminerhöhung ersichtlich. Der Bebauungsplan gibt keine Einschränkungen bezüglich der Kaminhöhen vor, er bezieht sich lediglich auf die Gebäudehöhen. Der Kamin wird in den nächsten Monaten bei der Gewerbe- und Baubehörde eingereicht und ist genehmigungsfähig. Die geplante Halle und die Kaminerhöhung bilden ein Gesamtkonzept, mit dem Ziel, die Geruchsbelästigung in Enns zu reduzieren.

**Ich stelle den Antrag,** der Gemeinderat der Stadtgemeinde Enns möge beschließen, dass

- c) es im öffentlichen Interesse liegt, den **Bebauungsplan** gemäß Plan Nr. AE-76.01 zu ändern, und dass Interessen Dritter durch diese Änderung nicht berührt werden,
- d) das Verfahren nach dem O.ö. Raumordnungsgesetz eingeleitet wird.

#### Beratung

#### **Abstimmung**

**VORSITZENDER:** Es liegt keine Wortmeldung mehr vor. Wer mit diesem Antrag einverstanden ist, möge zum Zeichen der Zustimmung eine Hand erheben.

Ich stelle einstimmige Annahme fest.

Beilagen über SessionNet abrufbar:

- Ansuchen um Bebauungsplanänderung Büsscher & Hoffmann
- Bebauungsplanänderung 76.01 Büsscher & Hoffmann
- Visualisierung 1 Halle und Kamin
- Visualisierung 2 Halle und Kamin

#### zu 5.7

# Erstellung und Änderung von Bebauungsplänen - Beschlussfassung;

Nr. 60.01 - Gaisberger Vorlage: GG II/2022/0026/1

Dieser Punkt wurde von der Tagesordnung abgesetzt.

#### zu 5.8

# Nutzungs- und Infrastrukturkostenvertrag Bebauungskonzept Gstöttenbauer/Radlgruber

Vorlage: GG II/2022/0036/1

Das Bebauungskonzept "Gstöttenbauer/Radlgruber" aus dem Jahr 2018 betrifft die Grundstücke 1138/1 und 1138/40 KG Enns. Die beiden Grundstücke haben gemeinsam eine Größe von ca. 7.410 m² und liegen zwischen Hoflehner-Straße, Dallinger-Straße und Flurstraße. Frau Gstöttenbauer möchte ihr Grundstück von "Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft genutzte Fläche, Ödland" in "Bauland-Wohngebiet" umwidmen lassen. Im örtlichen Entwicklungskonzept ist eine Baulanderweiterung vorgesehen.

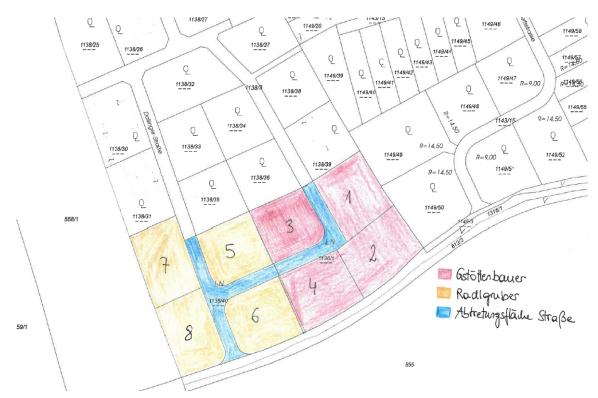


Abbildung 9: Bebauungskonzept Gstöttenbauer/Radlgruber mit Nummerierung der Grundstücke

Das Konzept "Gstöttenbauer/Radlgruber" sieht 8 Grundstücke für eine Einzelhausbebauung und den Ringschluss der Dallinger-Straße/Flurstraße mit Anbindung an die Hoflehner-Straße vor. Die im Konzept dargestellte Lösung für die Straße ist aus fachlicher Sicht die beste Lösung, um die Flächen und die bereits bestehende Siedlung auch von der Hoflehner-Straße zu erschließen. Die Errichtung der Straße und die weiters damit verbundenen Infrastruktureinrichtung sind nur möglich, wenn beide Grundeigentümerinnen bereit sind, das Konzept umzusetzen.

Laut Konzept entstehen für jede Schwester 4 Grundstücke. Frau Gstöttenbauer möchte sofort nach der Rechtswirksamkeit der Umwidmung ihre 4 Einzelhausparzellen verkaufen. Frau Radlgruber würde grundsätzlich derzeit keine Grundstücke verkaufen, möchte sich jedoch unter gewissen Voraussetzungen an der Umsetzung des Konzepts beteiligen, damit ihre Schwester die Grundstücke veräußern kann.

Folgende Voraussetzung sind für Frau Radlgruber relevant, um sich an der Konzeptumsetzung zu beteiligen:

- Eine Bebauungsfrist von 5 Jahren für die Grundstücke Nr. 5 und 6
- Eine Bebauungsfrist von 15 Jahren für die Grundstücke Nr. 7 und 8

Frau Radlgruber würde die Grundstücke 5 und 6 sehr zeitnah verkaufen, damit sie die Infrastrukturkosten übernehmen kann.

Ziel der Stadtgemeinde ist es, die Infrastruktur, deren Kosten von den Widmungswerbern zu tragen sind, wie in der im Konzept dargestellten Form, vollständig zu errichten.

**Ich stelle den Antrag,** der Gemeinderat möge folgende Variante für die Bebauungsfrist im künftigen Nutzungs- und Infrastrukturkostenvertrages beschließen:

- Bebauungsfrist von 5 Jahren für vier Grundstücke (Nr. 1 − 4) von Frau Gstöttenbauer
- Bebauungsfrist von 5 Jahren für zwei Grundstücke (Nr. 5 und 6) von Frau Mag. Eva Radlgruber
- Bebauungsfrist von 10 Jahren für zwei Grundstücke (Nr. 7 und 8) von Frau Mag. Eva Radlgruber
- Die vollständige Errichtung der Infrastruktur nach dem Konzept "Gstöttenbauer/Radlgruber" aus dem Jahr 2018 hat zu erfolgen.

#### **Beratung**

#### **Abstimmung**

**VORSITZENDER:** Es liegt keine Wortmeldung mehr vor. Wer mit diesem Antrag einverstanden ist, möge zum Zeichen der Zustimmung eine Hand erheben.

#### Ich stelle einstimmige Annahme fest.

#### zu 5.9

Adaptierung der Rahmenbedingungen zur Einleitung des Verfahrens zur Flächenwidmungsplanänderung 5.32 und ÖEK-Änderung 2.10 - Biomasseheizkraftwerk. Samesleitner Straße 19

Vorlage: GG II/2022/0046/1

Fam. Hofmann hat bereits im November 2021 den Antrag auf Umwidmung für eine Fläche neben der Liegenschaft Samesleitner Straße 19 von "Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft genutzte Fläche, Ödland" in "Sondergebiet des Baulandes, Biomasseheizkraftwerk" gestellt.

Bei der genaueren Prüfung des Umwidmungsantrages wurde auch der Entwurf des Gefahrenzonenplanes Kristeinerbach gesichtet. Dabei stellte sich heraus, dass sich die Fläche für die geplante Baulandwidmung im 30 jährlichen Hochwasserabflussbereich des Kristeinerbaches befindet.

Da eine Baulandwidmung für Flächen im 30-jährlichen Hochwasserabflussbereich erst möglich ist, wenn das Areal durch ein entsprechendes wasserrechtlichen Bewilligungsprojekt Hochwasserfreiheit erlangt, wurde im Gemeinderat am 16.12.2021 folgender Beschluss für die Einleitung des Verfahrens gefasst:

**Ich stelle den Antrag,** der Gemeinderat der Stadtgemeinde Enns möge beschließen, dass

- e) es im öffentlichen Interesse liegt, den **Flächenwidmungsplan** gemäß Plan Nr. 5.32 und das Örtliche Entwicklungskonzept gemäß Plan Nr. 2.10 zu ändern, und dass Interessen Dritter durch diese Änderung nicht berührt werden,
- f) das Verfahren nach dem O.ö. Raumordnungsgesetz erst eingeleitet wird, Bewilligungsprojekt entsprechendes wasserrechtliches wenn ein zur der Hochwasserfreiheit des Standortes das Erlangung Biomasseheizkraftwerk erwirkt und umgesetzt ist. Erst nach Umsetzung und behördlicher Abnahme wasserrechtlichen **Projektes** des gegenständliche Widmung ins aufsichtsbehördliche Genehmigungsverfahren geschickt.

Die Erstellung eines wasserrechtlichen Einreichprojekts und die Abwicklung des Verfahrens nehmen entsprechend viel Zeit in Anspruch. Fam. Hofmann hat ein wasserrechtliches Bewilligungsprojekt bereits bei der Bezirkshauptmannschaft Linz Land eingereicht und es wurde ein Verhandlungstermin für Mai in Aussicht gestellt. Nach Bewilligung des Projekts müssen die Maßnahmen noch umgesetzt und das Projekt abgenommen werden. Fam. Hofmann sollte bereits im Herbst 2022 Nahwärme für die Fa. Gebol liefern. Eine Einleitung des Verfahrens erst nach Umsetzung und Abnahme des wasserrechtlichen Projekts macht diesen Zeitplan

unmöglich, da die Beschlussfassung zur Genehmigung der Verordnung dann erst frühestens im September gefasst werden könnte.

Des Weiteren hat sich nach dem Vergleich der im Dezember 2021 beschlossenen Flächenwidmungsplanänderung mit dem im März 2022 vorgelegten wasserrechtlichen Projekt ergeben, dass die Umwidmungsfläche Richtung Süden Westen großzügig wird und zu bemessen wurde. Daher die Flächenwidmungsplanänderung geringfügig abgeändert.

Nach Rücksprache mit der Abteilung Raumordnung kann das Verfahren eingeleitet werden, obwohl das wasserrechtliche Projekt noch nicht realisiert ist. Es ist jedoch mit negativen Stellungnahmen von der Wasserrechtsbehörde zu rechnen, die aber unter bestimmten Auflagen (Fertigstellung und Abnahme des wasserrechtlichen Projekts) eine Genehmigung der Umwidmung zulassen werden.

Aufgrund der Tatsache, dass das wasserrechtliche Projekt bereits bei der Bezirkshauptmannschaft vorliegt und ein Verhandlungstermin anberaumt ist, sollen die Rahmenbedingungen und die Unterlagen für die Einleitung des Verfahrens adaptiert werden.

<u>Der Stadtplaner der Stadtgemeinde Enns hat zur gegenständlichen Flächenwidmungsplan und ÖEK-Änderung folgende Stellungnahme abgegeben:</u>

Als Stadtplaner der Gemeinde Enns gebe ich zum Ansuchen von Herrn Rudolf Hofmann auf Abänderung des Flächenwidmungsplanes und des ÖEK betreffend die Grundstücke, T45 und T46 (alle KG 45105 Kristein) im Gesamtausmaß von ca. 1.099 m² für die Errichtung eines Biomasseheizkraftwerkes folgende Stellungnahme ab:

Sämtliche betroffene Teilflächen befinden sich gemäß dem rechtswirksamen Flächenwidmungsplan in der Widmung "Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland" wonach der gewerblichen Nutzung entsprechend die Umwidmung für Teile dieser Grundflächen in ein "SO - Biomasseheizkraftwerk"- erforderlich ist.

#### 1. Standort

Das Umwidmungsareal befindet sich südwestlich der Ortschaft Kristein zwischen der Kristeiner Straße im Westen und dem Kristeinerbach im Süden gelegen.

Bei dem Standort handelt es sich um einen Vierkanthof .4/1 und einem weiteren landwirtschaftlichen Betriebsgebäude auf der Parz. Nr. .5, ebenfalls im Besitz des Antragstellers, welcher über die Samesleitnerstraße von Norden oder über das öffentliche Gut, Gst. Nr. 614, im Süden aus erreichbar ist.

Bei den zur Umwidmung vorgesehenen Flächen handelt es sich derzeit um landwirtschaftlich genutzte Flächen, westlich des Betriebsgebäude Samesleitner Straße 19. Das Gelände kann mit einer Höhenangabe von 254 müA als eben bezeichnet werden.

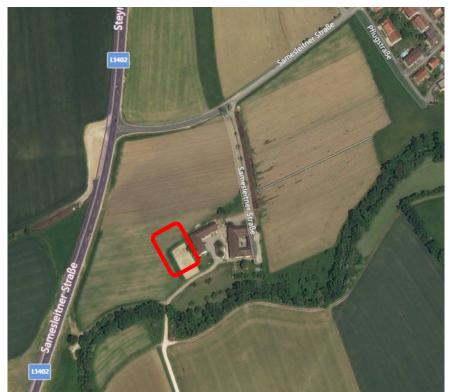


Abb. 12: gegenständliche Liegenschaft mit Lage des Umwidmungsansuchen, Quelle: google maps, 01.12.2021

#### 2. Zur Verfügung gestellte bzw. stehende Unterlagen:

- ► Rechtswirksames örtliches Entwicklungskonzept Nr. 2 der Stadtgemeinde Enns inklusive aller rechtswirksamen Einzeländerungen.
- Rechtswirksamer Flächenwidmungsplan Nr. 5 der Stadtgemeinde Enns inklusive aller rechtswirksamen Einzeländerungen.
- Aktuelle DKM; © Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen (BEV).
- Antrag und Planungsentwurf des Antragstellers, Rudolf Hofmann vom 17.11.2021 und 24.11.2021.
- ► Gefahrenzonenplan Kristeinerbach, Wassertiefen HW 100, Blatt 4 St. Florian, Enns, Asten, DI Günter Humer GmbH vom 08.07.2019, Gmunden. Digitale Datenkopie pdf vom 29.11.2021.
- Wasserrechtliche Einreichunterlagen, Technischer Bericht, Anschüttung einer Fläche im HWA-Bereich des Kristeinerbaches und Herstellung entsprechender Kompensationsmaßnahmen auf den Grundstücken 37, 45, 46 KG Kristein, GZ 21170, DI Günter Humer GmbH vom 09.03.2022.
- Wasserrechtliches Einreichprojekt, Anschüttung im HWA Bereich des Kristeinerbaches und Lageplan/Schnitte, DI. Günter Humer GmbH vom 09.03.2022, digitale Datenkopie vom 28.03.2022.
- Sämtliche von der Stadtgemeinde Enns zur Verfügung gestellte Informationen.
- Fotos und Orthophoto.

# 3. Ausgangssituation, Infrastruktur und Begründung der Änderung:

Der Antragsteller Herr Rudolf Hofmann wohnhaft in der Samesleitner Straße 17 und Eigentümer der Gst. Nr. T45 und T46 (KG Kirstein) plant seine eigene Landwirtschaft und in Zukunft auch die Fa. GEBOL, eventuell auch die Tierklinik Wiesinger nachhaltig mit Nahwärme versorgen zu können. Daher ist die Errichtung einer Biomasse-Heizanlage geplant. Die Heizanlage mit einer Leistung von 800 kW soll mit Waldhackgut und aufbereiteten Holzabfällen (z.B. Aufbereitete Wurzelstöcke) befeuert werden. Der Ursprung aller verwendeter Brennstoffe liegt in einem Umkreis von weniger als 30 km. Für die Errichtung der Heizanlage wird eine Fläche von ca. 400 m² (20 x 20m) und für die Befüllung sind zusätzlich befestigte Transport- und Manipulationsflächen notwendig. Um möglichst ressourcenschonend vorzugehen, soll ein Teil (13m x 9m) des bestehenden Betriebsgebäude auf Gst. Nr. 5 für die Heizzentrale verwendet werden. Für die Unterbringung von Heizkessel und Schubboden samt Brennstofflager, Neubau auf Teilen des Gst. Nr. 45 und 46 geplant.

Aufgrund der teilweisen Lage innerhalb der HQ30 und HQ100 Linie des Kristeinerbaches wurde von der Fa. Günter Humer GmbH wasserrechtliches Projekt durchgeführt welches die Aufschüttung einer Teilfläche des Gst. Nr. 45 im Ausmaß von 676 m² auf eine Höhe von 254,25 müA vorsieht um diese HQ100 hochwasserfrei zu machen. Als Ausgleich für die Anschüttung ist vorgesehen, einen daran angrenzenden Reitplatz südöstlich der Anschüttung sowie eine Geländekuppe auf Gst. 37 entsprechend abzusenken. Die Böschungen werden als Wiesenböschungen ausgeführt, der Grasbewuchs weist eine ausreichende Erosionssicherheit auf, um den geringen Fließgeschwindigkeiten bei den seltenen Hochwässern standzuhalten. An diese Anschüttungsfläche angrenzend sollen weitere Teilflächen im Gesamtausmaß von 765 m² als Fahr- und Rangierflächen ausgebildet werden. Diese Flächen liegen zum Teil schon auf dem erforderlichen Niveau bzw. werden teilweise angeschüttet, Übergänge zwischen Bestandsgelände und der neuen hochwasserfreigestellten Fläche herstellen und um die Entwässerung sicherstellen zu können (siehe Abb. 14 und Abb. 15). Durch die geplanten Maßnahmen entstehen nur geringfügige und lokal begrenzte Änderungen der Wasserspiegellagen. Aufgrund der gegebenen Abflussverhältnisse bzw. der Lage der Maßnahmen im Randbereich Hochwasserüberflutungsflächen entstehen keine Auswirkungen auf Rechte Dritter. Der durch die Anschüttung verlorengegangene Retentionsraum kann sowohl beim HQ30 als auch beim HQ100 durch die Kompensationsmaßnahmen ausgeglichen werden. Beim HQ30 ist die Bilanz mit +101 m³ sogar deutlich positiv.

Die Widmungsfläche von ca. 33 m x. 33 m ergibt sich nun aus der neu ermittelten HQ30 Linie im Süden und einem Mindestabstand von ca. 3 m zum Wirtschaftsgebäude im Osten. Im Norden und Westen wurde die Baulandfläche so abgegrenzt, dass das Bauvorhaben, bei gleichzeitiger Einhaltung der Mindestabständen zu den Grünlandflächen, errichtet werden kann (Abb. 13.)



Abb. 13: Umwidmungsfläche in Gelb, Wasserrechtliches Einreichprojekt, DI Günter Humer vom 09.03.2022.



Abb. 14: Lageplan, Wasserrechtliches Einreichprojekt, DI Günter Humer vom 09.03.2022.



Abb. 15: Lageplan südöstlich des Umwidmungsgebietes, Wasserrechtliches Einreichprojekt, DI Günter Humer vom 09.03.2022.

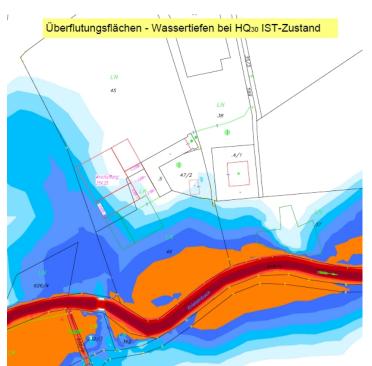


Abb. 16: Abbildung des gegenständlichen Standortes mit der HW30 Linie IST Zustand des Kristeinerbaches, DI Humer GmbH vom 09.03.2022.

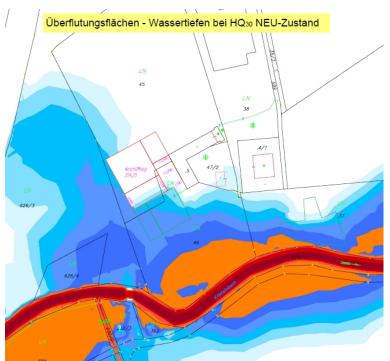


Abb. 17: Abbildung des gegenständlichen Standortes mit der Linie NEU-Zustand nach Aufschüttzung, DI Humer GmbH vom 09.03.2022.

# 4. Stellungnahme auf Grundlage des rechtswirksamen FWP / ÖEK und des OÖ ROG:

### 4.1 Örtliches Entwicklungskonzept Nr. 2:

Die Textlichen Festlegungen bzw. das Leitbild zum Funktionsplan definieren folgende Schwerpunkte:

- Zielmodell der Zone 4 Agrarzone:
  - Land- und forstwirtschaftliche Vorrangzone. Besondere Berücksichtigung der Belange des Bodenschutzes durch Ausweisen von "Vorbehaltsflächen
    – Bodenschutz".
  - Neue Baulandausweisungen sind in Form von Schließung von Baulandlücken und geringfügigen Baulandabrundungen entsprechend dem Ergebnis einer vorangegangenen Einzelprüfung zulässig
- Energieverbrauch, Energieversorgung und -aufbringung: Hoher Ressourcenverbrauch durch Nutzung nicht erneuerbarer Energie
  - Ziel: Treibhausgas- und gesundheitsschädliche Emissionen senken, Einsatz nicht erneuerbarer Energieträger senken
- Räumliche und funktionelle Gliederung des Baulandes:
  - Kriterien für Baulandausweisungen: Lage außerhalb des 30-jährigen Hochwasserbereiches
- ▶ <u>Bodenschutz:</u> Siehe dazu Grünlandkonzept: Fachbereich "Bodenschutz" mit den darin festgelegten "Textlichen Festlegungen".

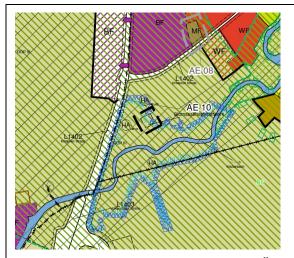
Der **Funktionsplan zum ÖEK** sieht für den gegenständlichen Bereich die "landwirtschaftliche Funktion" gemäß dem Rechtsstand des

Flächenwidmungsplanes vor und ist auch zu allen anderen Seiten hin von der "landwirtschaftlichen Funktion" umgeben. Die beantragte Fläche ist gleichzeitig als "Vorbehaltsfläche – Bodenschutz (BS)", wonach die Interessen des Bodenschutzes hier besondere Bedeutung zukommt, ausgewiesen und von der Regionalen ROP Grünzone gem. "reg. ROP Linz-Umland 3", Verordnung LGBI. Nr. 98/2018) betroffen.

**Zusammenfassung:** Die beabsichtigte Änderung der Flächenwidmung in ein "Sonderfunktion - Biomasseheizkraftwerk" steht derzeit im Widerspruch zum rechtswirksamen Funktionsplan zum ÖEK. Eine Übereinstimmung mit den "Zielund Maßnahmenkatalog" zum Funktionsplan ist dann gegeben, wenn die Maßnahmen zum Thema "Bodenschutz" umgesetzt werden.

# Beabsichtigte Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes:

- ▶ Eine Änderung des ÖEK bedarf eines nachvollziehbaren öffentlichen Interesses. Beispielsweise wären dies Standortfestlegungen für öffentliche Einrichtungen, die Widmung neuer oder Erweiterung bestehender Betriebsbaugebiete zur Schaffung bzw. Erhaltung von Arbeitsplätzen, die grundlegende Änderung der Siedlungsstruktur infolge von Naturkatastrophen, die Schaffung eines neuen Siedlungsgebietes, wenn die Baulandreserven erschöpft sind und Ähnliches.
- Im gegenständlichen Fall steht der beabsichtigte Widmungszweck einerseits im privaten Interesse des Antragstellers den landwirtschaftlichen Betrieb so auszubauen um eine Biomasseheizkraftwerksanlage zu betreiben andererseits auch im öffentlichen Interesse der Stadtgemeinde Enns damit ortsansässige Betriebe/Haushalte mit nachhaltiger Energie versorgen zu können.
- ▶ Bedingt durch die erforderliche Widmungskategorie "SO Sondergebiet des Baulandes" ist daher auch das ÖEK in Richtung einer "<u>SF Sonderfunktion mit Angabe der Zweckbestimmung"</u> abzuändern.





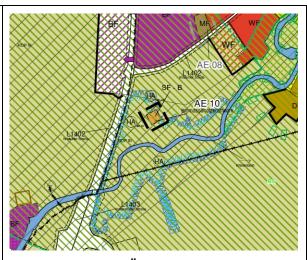
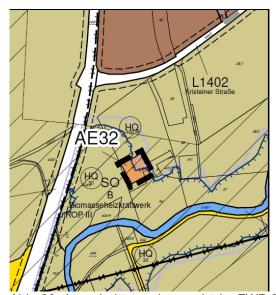


Abb. 19: Geplante Änderung OEK 02 AE 10

#### 4.2 Flächenwidmungsplan Nr. 5

Aufgrund der mitunter gewerblichen, nicht landwirtschaftlichen Nutzung der für i. das oben beschriebene Biomasseheizkraftwerk, benötigt dieses eine Baulandwidmung und soll daher von "Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland" in ein "Sondergebiet des Baulandes -Biomasseheizkraftwerk" in Ausmaß von ca. 1.099 m² gewidmet werden. Hochwasserlinie: Da sich ein Teilbereich der Baulandwidmung in der HQ 30 Linie des Kristeinerbaches befindet, steht die Widmungsänderung zum gegenwärtigen Zeitpunkt im Widerspruch zum § 21 Abs. 1a des OÖ ROG 1994 idgF. "[...] dürfen Flächen im 30-jährlichen Hochwasserabflussbereich sowie Flächen in roten Zonen gem. Forstgesetz 1975 Wasserrechtsgesetz 1959 nicht als Bauland gewidmet werden." des Projektwerbers wurde daher ein entsprechendes wasserrechtliches Bewilligungsprojekt zur Erlangung der Hochwasserfreiheit des Standortes der Heizkraftanlage beauftragt und ausgearbeitet (siehe dazu Ausführungen unter Pkt. 3 der Stellungnahme). Nach Umsetzung und behördlicher Abnahme des wasserrechtlichen Projektes kann daher von einer Genehmigungsfähigkeit der gegenständlich beabsichtigte Widmung in ein Sondergebiet des Baulandes ausgegangen werden.



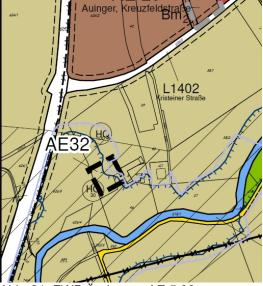


Abb. 20: Ausschnitt aus dem rechtskr. FWP 05 Abb. 21: FWP Änderung AE 5.32



Abb. 22: FWP Änderung 5.32 Detail mit Orthophoto

- ii. <u>Technische Infrastruktur:</u> Sämtliche technische Infrastruktur ist aufgrund der bestehenden landwirtschaftlichen Hofstelle bereits vorhanden, wonach die Umwidmungsfläche als aufgeschlossen bezeichnet werden kann.
- iii. <u>Oberflächenentwässerung auf Privatgrund</u>: Regenwässer sind auf eigenem Grund zu versickern.
  - Regionale Grünzone: Sämtliche Grundflächen der widmungsgegenständlichen Parzellen Nr. T45 und T46 befinden sich innerhalb der "Regionalen Grünzone" Raumordnungsprogramm Linz-Umland gemäß "regionalem 3". Baulandwidmung steht daher im Widerspruch zum Raumordnungsprogramm. Gemäß § 5 Abs. (2) gilt: Ausgenommen von der Bestimmung sind lediglich Neuwidmungen von Sondergebieten des Baulandes, bei denen ein besonderes öffentliches Interesse geltend gemacht werden kann. Darunter sind jene Neuwidmungen zu verstehen, die für die Sicherung von Standorten für Ver- und Entsorgung, ..... erforderlich sind. Aus ortplanirischer Sicht ist im gegebenen Fall – wie beschrieben – ein öffentliches Interesse bekundbar. Mit etwaigen Auflagen / Einwänden der überörtlichen Raumordnung ist jedoch zu erwarten.
  - Bodenschutz: Die Stadtgemeinde Enns ist Pilotgemeinde beim Thema örtlichen Raumordnung". "Bodenschutz der Für gesamte Gemeindegebiet wurde eine Bodenfunktionsbewertung (der Funktionserfüllungsgrad "FEG" jeder Teilfunktion des Bodens festgestellt) durchgeführt, für jede Teilfunktion des Bodens ein sog. Raumwiderstand ..RWS" bis 5) sowie ein "Gesamtraumwiderstand (Skala 1 Boden" (Kumulierung der Teilfunktionen) errechnet. Beim gegenständlichen

Grundstück handelt es sich um einen Raumwiderstand 4 aus Produktionsund Regulationsfunktion.

Gemäß dem rechtswirksamen Ziel- und Maßnahmenkatalog zum ÖEK 02 ergeben sich daraus folgende Konsequenzen:

- Bei einem "RWS" von 4 und 5 (unabhängig der Bodenfunktion), Ausweisen einer "Vorbehaltsfläche Bodenschutz (BS)" im Grünlandkonzept (durch Überlagerung der im ÖEK Nr.2 ausgewiesenen Vorrangfläche LW bzw. Ö). Als "BS" ausgewiesene Bereiche sind im Falle einer beabsichtigten Baulandausweisung einer Interessensabwägung zu unterziehen.
- Sofern die Interessensabwägung zugunsten der Baulandwidmung ausfällt, sind aufgrund der Raumwiderstände aus der Produktions- und Regulationsfunktion folgende Maßnahmen zu setzen:
  - Bodenteilfunktion "Produktionsfunktion":
    - Bei Beanspruchung von Böden mit einem FEG von 5 ist die hochwertige Bodenkrume verbindlich und fachgerecht unter Anwendung des Formblattes "Verwertungsnachweis Humus" weiter zu verwenden.
    - Bei allen anderen Böden <u>kann</u> die hochwertige Bodenkrume unter Anwendung des Formblattes "Verwertungsnachweis Humus" weiter verwendet werden.
  - Bodenteilfunktion "Abflussregulierung":
    - Bei Beanspruchung von Böden mit einem FEG von 5 ist sicherzustellen. dass sich durch eine Verbauung Abflussverhältnisse nicht verschlechtern. Die Sicherstellung des Wasserrückhalts (unveränderte Wasserbilanz Versickerungsleistung darf nicht weniger und der Oberflächenabfluss nicht mehr werden) kann z.B. durch, die Schaffung von Versickerungsmulden, Dachbegrünung, geringerem Versiegelungsgrad etc. unterstützt werden, die von einem Wasserbautechniker zu dimensionieren sind. Auch die Erhaltung eines etwaig bestehenden Grabensystems kann dazu beitragen.

Maßnahmen sind unabhängig vom Flächenausmaß einer beanspruchten Fläche umzusetzen.

Aufgrund der Geringfügigkeit des Flächenausmaßes, der Lage im unmittelbaren Nahbereich zur Hofstelle und des hier auch gegebenen öffentlichen Interesses der Stadtgemeinde Enns, kann im gegenständlichen Fall in der Interessensabwägung für die Bauland im Ausmaß von ca. 1.099 m² gestimmt werden.

iv. Orts- und Landschaftsbild: Auswirkungen auf das Orts- und Landschaftsbild können aufgrund der Lage im unmittelbaren Nahbereich zur landwirtschaftlichen Hofstelle mit voluminösen Bestandsbauten als verträglich eingestuft werden.

## 5. Interessensabwägung:

Gemäß § 36 Abs. (2) des OÖ ROG idgF können Flächenwidmungspläne inklusive örtliche Entwicklungskonzeptes geändert werden, wenn

nachvollziehbare öffentliche Interessen dafür sprechen oder diese Änderung den Planungszielen der Gemeinde nicht widerspricht, wobei auf Interessen Dritter möglichst Rücksicht zu nehmen ist.

Die gegenständliche Änderung steht neben dem Interesse des Antragstellers auch im nachvollziehbaren öffentlichen Interesse der Stadtgemeinde Enns, Haushalte mit einer nachhaltigen Biomasseheizanlage zu versorgen.

Aus stadtplanerischer Sicht ist sowohl eine Abänderung des Flächenwidmungsplanes, Teil A als auch eine Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes, Teil B nur bei Erreichung der Lage des Biomasseheizkraftwerkes außerhalb des HQ 30 Bereiches des Kristeiner Baches in der vorliegenden Form positiv zu bewerten. Mit der Erlangung der Hochwasserfreiheit ist die gegenständliche Änderung sowohl mit den Planungszielen der Gemeinde als auch den Raumordnungsgrundsätzen und – zielen des OÖ ROG idgF vereinbar und können dann die Interessen Dritter auch ausreichend gewahrt bleiben.

## Zusammenfassende Beurteilung:

Aus ortsplanerischer Sicht <u>kann</u> der 32. Abänderung des Flächenwidmungsplanes Nr. 05, der 10. Abänderung des ÖEK Nr. 2 für die Teilflächen der Grundstücke, Nr. Parz. Nr. 45 und 46 (alle KG 45105 Kristein) - <u>wie in den Änderungsplänen dargestellt und nur unter Erfüllung der Voraussetzungen für eine Baulandwidmung (wie in Pkt. 3 und 4 beschrieben) – <u>zugestimmt werden</u>.</u>

**Ich stelle den Antrag,** der Gemeinderat der Stadtgemeinde Enns möge beschließen, dass

- a) es im öffentlichen Interesse liegt, den Flächenwidmungsplan gemäß Plan Nr. 5.32 und das Örtliche Entwicklungskonzept gemäß Plan Nr. 2.10 zu ändern, und dass Interessen Dritter durch diese Änderung nicht berührt werden,
- b) das Verfahren nach dem O.ö. Raumordnungsgesetz eingeleitet wird. Erst nach Umsetzung und behördlicher Abnahme des wasserrechtlichen Projektes wird die gegenständliche Widmung ins aufsichtsbehördliche Genehmigungsverfahren geschickt.

# **Beratung**

#### **Abstimmung**

**VORSITZENDER:** Es liegt keine Wortmeldung mehr vor. Wer mit diesem Antrag einverstanden ist, möge zum Zeichen der Zustimmung eine Hand erheben.

Ich stelle einstimmige Annahme fest.

## Beilagen über SessionNet abrufbar:

- FWP-AE 5.32 Biomasseheizkraftwerk, Samesleitner Straße 19
- ÖEK-AE 2.10 Biomasseheizkraftwerk, Samesleitner Straße 19

## zu 6

Wirtschaft, Handel und Tourismusangelegenheiten;

Referent: STR Gregor Eckmayr

zu 6.1

Schanigartengebühren; Ansuchen um Erlass des Nutzungsentgeltes für 2022 Vorlage: GG I/2022/0034/1

Die Ennser Gastronomen am Hauptplatz haben um den Erlass der Schanigartentarife für das Jahr 2022 angesucht.

Sie begründen ihr Ansuchen wie folgt: Sie haben während der Pandemie als Systemerhalter für die Bürger\*innen der Stadt Enns fungiert, indem sie diese bekocht, beliefert bzw. einen Abholservice eingerichtet haben. Da der eingeschränkte Betrieb allerdings nicht wirtschaftlich rentabel war, sahen sie dieses Service als ihren Beitrag in der schwierigen Pandemiezeit.

Da die Lokalbetreiber ihre Gastronomie nicht völlig geschlossen hatten, konnten sie die entsprechenden Förderungen nicht im vollen Umfang lukrieren. Um diesen Umstand zu verbessern, ersuchen sie daher im heurigen Jahr von der Entrichtung des Nutzungstarifes für die Errichtung und den Betrieb eines Schanigartens entbunden zu werden. In der Beilage findet sich die Eingabe der Ennser Hauptplatz-Gastronomen.

Das Nutzungsentgelt beträgt (unter Berücksichtigung der Indexierung nach Auskunft der Finanzabteilung im Hause) für das Jahr 2022 während der Sommersaison, das ist vom 16.03.2022 bis 15.10.2022 pro Quadratmeter € 17,46 netto / € 20,95 brutto und für die Wintersaison, das ist vom 01.01.2022 bis 15.03.2022 sowie vom 16.10.2022 bis 31.12.2022 pro Quadratmeter € 14,56 netto / € 17,47 brutto.

Das Nutzungsentgelt für die einzelnen Gastronomen stellt sich für 2022 wie folgt dar:

Gastronomiebetrieb	Sommersaison		Wintersaison		Nutzungsentgelt 2022	
Castronomiesetries	m²	Entgelt	m²	Entgelt	netto	brutto
TAS KG	103,60	1.808,86			1.808,86	2.170,42
Hotel Zum Goldenen Schiff	88,65	1.547,83			1.547,83	1.857,22
SV Gastronomia GmbH	75,96	1.326,26			1.326,26	1.591,36
Restaurant Café	28,50	497,61			497,61	597,08
Häferlgucker						
Café am Platz	17,50	305,55			305,55	366,63
Adi Gastro KG	144,95	2.530,83	58	844,48	3.375,31	4.049,96
GESAMTEINNAHMEN NUTZUNGSENTGELT 2022 8.861,42 10.632,67				10.632,67		

Ich stelle den Antrag, der Gemeinderat der Stadtgemeinde möge beschließen,

## Variante 1: Erlass des Nutzungsentgeltes 2022 zur Gänze

dass den Gastronomen am Ennser Hauptplatz das Nutzungsentgelt für die Errichtung und den Betrieb eines Schanigartens für das Jahr 2022 zur Gänze erlassen wird.

## Variante 2: Ablehnung des Ersuchens um Erlass

dass den Gastronomen am Ennser Hauptplatz das Nutzungsentgelt für die Errichtung und den Betrieb eines Schanigartens für das Jahr 2022 nicht erlassen wird.

## **Beratung**

# **Abstimmung**

## Wortmeldung:

Nachdem die Fraktionsobleute, in Vertretung von Mag. Michael Grims mich soeben kontaktiert hat mit dem Ersuchen, diesen Tagesordnungspunkt anders zu behandeln als im Antrag vorgesehen, lautet der Antrag nun im Sinne der ÖVP:

**Ich stelle den Antrag**, der Gemeinderat der Stadtgemeinde Enns möge diesen Tagesordnungspunkt zurückstellen, in weiterer Folge für den nächsten Gemeinderat eine geförderte EnnsSchein-Aktion vorzubereiten, über diese dann im nächsten Gemeinderat abzustimmen.

Mit dieser Maßnahme wird dem Rechnung getragen, dass alle Betriebe in Enns unter den "coronabedingten" Maßnahmen und den Energiesteigerungen leiden.

## Beratung

#### **Abstimmung**

**VORSITZENDER:** Es liegt keine Wortmeldung mehr vor. Wer mit diesem Antrag einverstanden ist, möge zum Zeichen der Zustimmung eine Hand erheben.

# Einstimmige Annahme für die Zurückstellung.

#### Beilage über SessionNet abrufbar:

• Eingabe Gastronomie

zu 6.2 Ansuchen um Wirtschaftsförderung Vorlage: GG I/2022/0035/1 Antrag Nr. 1 (Ansuchen im Session Net abrufbar) Die Förderungswerberin hat mit 01.12.2021 um Wirtschaftsförderung für ihr Kosmetikstudio in der Danielgutstraße 9 angesucht. Die Förderungswerberin hat am 28.11.2013 das Nagelstudio Nailissima in der Bäckergasse 1 übernommen. Auf Grund von Aus- und Weiterbildungen um ihr Angebot zu erweitern, wurde das Geschäft zu klein und sie übersiedelte am 01.10.2014 in die Pfarrgasse 3. Da die Vermieterin die Nebenräume einer Mitbewerberin vermietet hat, verlegte sie ihr Kosmetikstudio und eröffnete im Herbst 2019 am Hauptplatz. Aus wirtschaftlichen Gründen verlegte Sie im Juni 2021 ihr Geschäftslokal in ihr Privathaus, wofür ein Umbau nötig war.

Die Förderungswerberin hat bisher noch nie um Wirtschaftsförderung angesucht und auch von der Stadtgemeinde Enns noch keine Förderung erhalten.

Mit dem Ansuchen wurden auch die Originalrechnungen vorgelegt. Hauptsächlich betrifft dies nur Materialkosten, da die Arbeiten in Eigenregie durchgeführt wurden. Die eingebrachten Rechnungen wurden vom Vorsitzenden des Wirtschaftsausschusses STR Gregor Eckmayr und der Sachbearbeiterin Verena Hölzl durchgesehen und einige Rechnungen – siehe Aufstellung - ausgeschlossen.

Firma	Material	Betrag	Berücksichtigt
Aussenrollo	Rolladen	1.268,54	0,00
Amazon	Lichtschalter	70,58	0,00
Bauhaus	Eingangstür	929,07	0,00
Bauhaus	Baustoffe	206,77	206,77
Amazon	Heizkörper	320,98	0,00
Hornbach	Glasschiebetür	89,99	89,99
Bauhaus	Schrauben	10,23	10,23
Hornbach	Ventile Heizung	216,28	216,28
Cert Security	Smarlock Türschloss	303,30	0,00
Hornbach	Ytong	135,80	135,80
Bauhaus	Schnellstich Trockenbeton	104,04	104,04
Hornbach	Ytong	495,92	495,92
Oberliniger	Fliesen	820,30	820,30
Bauhaus	Wasseranschluss Fußbecken	75,22	75,22
Aluplast	Fenster	1.551,87	0,00
Bauhaus	Trockenbeton	61,54	61,54
Schmid	Windschutz	800,00	0,00
Bauhaus	Trockenbau und Ständerwerk alte Aussenwand	90,62	90,62
Bauhaus	Montagekleber	16,70	16,70
Bauhaus	Ausbauplatten und Ständer Schiebetür Wände Gang	330,25	330,25
Artgeist	Fototapete	42,98	42,98
Amazon	Fototapete	52,30	0,00
Bauhaus	Fensterbank Außen	65,75	0,00
Hornbach	Fensterbank innen	15,79	0,00
Amazon	Telefon	92,75	0,00
Bauhaus	Werkzeug Fliesenverlegung	96,93	96,93
Bauhaus	Farbe, Walzen, Mischeimer	121,40	121,40

Hornbach	Fliesenkleber mit Gitter	77,44	77,44
Hornbach	Tapete Gang	89,75	89,75
Bauhandel 24	Fliesenverlegehilfe	45,80	0,00
Bauhaus	Leisten, Winkel etc.	199,16	199,16
Obi	Glasregale Auszug Waschbecken	137,86	137,86
Bau Shop	Glasdach	449,00	0,00
	GESAMT	9.384,21	3419,18

Nach Überprüfung werden Rechnungen in der Höhe von € 3.419,18 herangezogen. Das Ansuchen entspricht den Wirtschaftsförderungsrichtlinien der Stadtgemeinde Enns. Bei einer 10%-igen Förderung beträgt der Förderungsbetrag € 341,92.

Seitens der TSE erfolgte keine finanzielle Förderung.

# Antrag Nr. 2

# (Ansuchen im Session Net abrufbar)

Die Förderungswerberin hat mit 27.01.2022 um Wirtschaftsförderung für ihr Geschäft in der Linzerstraße 4 angesucht. Es handelt sich hierbei um ein Fahrradgeschäft (Handel mit Fahrradtechnik, Reparaturen, Verleih etc.), welches im Februar 2022 eröffnet wurde

Die Förderungswerberin hat bisher von der Stadtgemeinde Enns noch keine Förderung erhalten.

Mit dem Ansuchen wurden auch die Originalrechnungen vorgelegt. Die eingebrachten Rechnungen wurden vom Vorsitzenden des Wirtschaftsausschusses STR Gregor Eckmayr und der Sachbearbeiterin Verena Hölzl durchgesehen und einige Rechnungen – siehe Aufstellung - ausgeschlossen.

			Berück-
Firma	Leistungen	Betrag	sichtigt
Action	Steckdosenleisten	34,93	34,93
Lenz-Markt	Reifenfüller mit Manometer	29,99	29,99
Lenz-Markt	Clip Eckband mit Kreuzmontageplatte	7,99	7,99
Lenz-Markt	Brandschutzschild, 2 Feuerlöscher	90,97	0,00
Wiener Bike Parts			
GmbH	Div. Werkzeuge für Reparaturarbeiten	118,44	118,44
Amazon	Paneele, Schallschutzpaneele	25,20	
	Div. Schilder und Aufkleber		
Lenz-Markt	(Zutritt verboten, Feuerlöscher)	20,67	0,00
Forstinger	Verbandskasten	39,99	0,00
Rose Bikes GmbH	Fahrradmontageständer	222,90	222,90
Amazon keine Rgn	Fahrradmontageständer		
Amazon keine Rgn	Aufkleber Videoüberwachung		
Amazon keine Rgn	div. Bürsten und Reinigungsmaterial		
Leovina Müller	Laptop	230,00	230,00

Hartlauer	Internet	173,90	173,90
Lidl	Brother Beschriftungsgerät	24,99	24,99
Ikea	Duftkerzen	116,08	0,00
Ikea	Diverses	98,00	0,00
Privat - keine Rgn.	Kleiderständer	50,00	0,00
Privat - keine Rgn.	Empfangspult	65,00	0,00
Privat - keine Rgn.	Drehstuhl	40,00	0,00
Privat - keine Rgn.	Drucker	220,00	0,00
Privat - keine Rgn.	PC-Set	160,00	0,00
Privat - keine Rgn.	Kommode	20,00	0,00
Privat - keine Rgn.	Epson Bandrechner, Verkaufsregale	300,00	0,00
Privat - keine Rgn.	Kassa Schublade	20,00	0,00
Privat - keine Rgn.	3 Fahrradständer Metall, 1 Fahrradständer Holz	170,00	0,00
A1	Gigaset	59,90	59,90
Möbelix	Leuchtmittel	17,97	17,97
WIODOIIX	Papierkorb, Besen,	17,57	17,57
Möbelix	Strahler, Leuchtmittel	133,04	123,76
Amazon	Zentrierständer	58,78	0,00
Amazon	Fahrradspeichenspannungsmessgerät	25,80	0,00
Amazon	Werkzeuge für Fahrrad	18,48	0,00
Hebinger Sports (Amazon)	Entlüftungskit/Servicekit für Scheiben und Felgenbremsen	17,71	0,00
Amazon	Dichtung Service Kit, O-Ringe Gabeln	14,40	0,00
Amazon	Abrechnung für	14,40	0,00
ВСМ	Betriebsanlagengenehmigungsverfahren	803,57	0,00
Amazon	Div. Werkzeuge, Werzeugkoffer etc	48,73	0,00
Amazon	Div. Werkzeug, Fahrradketten	9,47	0,00
Amazon	Handspiegel	8,39	0,00
Amazon	Brillenständer	15,12	0,00
Amazon	Schildhalter für Preisauszeichnung	31,92	0,00
	Kompressor,		
Amazon	Avery Zweckform Rechnungen	70,26	0,00
Amazon	50 Stk. Anzugkleiderbügel	17,55	0,00
?	Kaffeemaschine und Kapseln	68,98	0,00
GESAMT		3.699,12	1.044,77

Nach Überprüfung werden Rechnungen in der Höhe von € 1.044,77 herangezogen. Das Ansuchen entspricht den Wirtschaftsförderungsrichtlinien der Stadtgemeinde Enns. Bei einer 10%-igen Förderung beträgt der Förderungsbetrag € 104,77.

Seitens der TSE erfolgte keine finanzielle Förderung.

Anzumerken ist, dass Rechnungen von Amazon generell nicht für Förderungen herangezogen werden sollten, da diese Materialien auch in der heimischen Wirtschaft erhältlich sind.

Wirtschaftspolitische Maßnahmen – Wirtschaftsförderung 1/782000/755030

## Zu Antrag Nr. 1

**Ich stelle den Antrag**, der Gemeinderat der Stadtgemeinde Enns möge beschließen, der Förderungswerberin eine Wirtschaftsförderung in Höhe von 341,92 zu gewähren.

# **Beratung**

## **Abstimmung**

**VORSITZENDER:** Es liegt keine Wortmeldung mehr vor. Wer mit diesem Antrag einverstanden ist, möge zum Zeichen der Zustimmung eine Hand erheben.

Befangenheit:

Sylvia Peters (FPÖ-Fraktion)

# Ich stelle einstimmige Annahme fest.

# Zu Antrag Nr. 2

**Ich stelle den Antrag**, der Gemeinderat der Stadtgemeinde Enns möge beschließen, der Förderungswerberin eine Wirtschaftsförderung in Höhe von 104,48 zu gewähren.

## **Beratung**

## **Abstimmung**

**VORSITZENDER:** Es liegt keine Wortmeldung mehr vor. Wer mit diesem Antrag einverstanden ist, möge zum Zeichen der Zustimmung eine Hand erheben.

## Ich stelle einstimmige Annahme fest.

## Beilagen über SessionNet abrufbar:

- Antrag Wirtschaftsförderung Nr. 1
- Antrag Wirtschaftsförderung Nr. 2

#### zu 7

Bauangelegenheiten, Straßen und Verkehr;

Referent: STR Dipl.-Päd. Gunnar Fosen

zu 7.1

Zuschreibung zum öffentlichen Gut - nächst Liegenschaft Schubert-Straße 7 Vorlage: GG II/2022/0018/1

Im Zuge eines Bauvorhabens auf der Liegenschaft Schubert-Straße 7 wurde festgestellt, dass der Naturstand und Grundbuchsstand entlang des öffentlichen Gutes nicht übereinstimmen.

Voraussetzung für die Umsetzung des neuen Bauvorhabens ist die Herstellung der Grundbuchsordnung zum öffentlichen Gut.

Die Zuschreibung zum öffentlichen Gut erfolgt kostenlos (siehe beiliegender Vermessungsurkunde der Ferge & Partner ZT OG, GZ 6706).

Gemäß § 67 (3) in Verbindung mit §§ 43 (1) und 40 (2) Zif 4 der OÖ Gemeindeordnung 1990 idgF ist nun die Zustimmung des Gemeinderates für Abund Zuschreibungen laut der beigelegten Vermessungsurkunde erforderlich.

Die Zustimmung der betroffenen Grundeigentümer für die Zuschreibung der Teilfläche zum öffentlichen Gut liegt vor.

Die Vermessungsurkunde zur Straßengrundeinlöse gemäß § 15 Liegenschaftsteilungsgesetz (Ferge & Partner ZT OG, GZ 6706) ist als Beilage ersichtlich.

**Ich stelle den Antrag,** der Gemeinderat der Stadtgemeinde Enns möge die Zuschreibung der Teilfläche zum öffentlichen Gut gemäß § 15 Liegenschaftsteilungsgesetz entsprechend der Vermessungsurkunde (Ferge & Partner ZT OG, GZ 6706) genehmigen.

#### Beratung

## **Abstimmung**

**VORSITZENDER:** Es liegt keine Wortmeldung mehr vor. Wer mit diesem Antrag einverstanden ist, möge zum Zeichen der Zustimmung eine Hand erheben.

## Ich stelle einstimmige Annahme fest.

## Beilage über SessionNet abrufbar:

• Vermessungsurkunde

#### zu 7.2

# Antrag auf Neubenennung eines Teiles der Samesleitner Straße Vorlage: GG II/2022/0019/1

Der Eigentümer der Frank Liegenschafts GmbH (519947d), Herr Gerhard Frank, errichtet in der Ortschaft Kristein ein neues Betriebsgebäude. Eine neue öffentliche Straße zur Erschließung des Firmenareals wird nicht errichtet. Dieses neue Objekt wird von der Samesleitner Straße erschlossen und hat die Orientierungsnummer Samesleitner Straße 34 erhalten.

Die Samesleitner Straße beginnt im Osten bei der Kreuzung mit der L 568 (Ennser Straße) mit der örtlichen Bezeichnung Astner Straße und endet durchgehend im Westen bei der Gemeindegrenze zu St. Florian (siehe Beilage .A).

Herr Gerhard Frank hat mit Schreiben vom 21. März 2022 den Wunsch geäußert, für diesen neuen Standort in der "Samesleitner Straße 34" die Geschäftsadresse "Gebol Platz 1" zu erhalten (siehe Beilage .B).

Seitens der Stadtgemeinde Enns wurden bis dato noch nie Firmenbezeichnungen für Straßenbenennungen herangezogen.

Gemäß § 10 Abs. 2 O.ö. Straßengesetz 1991 idgF sind den im Gemeindegebiet gelegenen Gebäuden von der Gemeinde nach Verkehrsflächen oder nach Ortschaften fortlaufende Hausnummer zuzuordnen.

Die neue Firmenzentrale der Firma Gebold liegt an der Samesleitner Straße. Gemäß den gesetzlichen Vorgaben wurde daher die Adresse "Samesleitner Straße 34" vergeben.

Bei der Zufahrtsstraße und dem Vorplatz zum Firmenareal handelt es sich um Verkehrsflächen auf privatem Grund. Gemäß § 10 Abs. 1 O.ö. Straßengesetz 1991 idgF bestimmt die Gemeinde nur Straßenbezeichnungen für Verkehrsflächen der Gemeinde (siehe Beilage .C).

Für die gewünschte Liegenschaft ist aus rechtlicher Sicht die Vergabe einer neuen Straßenbezeichung durch die Gemeinde nicht vorgesehen.

**Ich stelle den Antrag**, der Gemeinderat der Stadtgemeinde Enns möge den Antrag auf Neubenennung aufgrund der oben genannten rechtlichen Rahmenbedingungen ablehnen.

## **Beratung**

## **Abstimmung**

## Wortmeldungen:

Dipl.-Päd. Gunnar Fosen (ÖVP-Fraktion):

Ich würde darum ersuchen, diesen Tagesordnungspunkt zurückzustellen, aus meiner Sicht als Referent bzw. auch durch Unterstützung der ÖVP, dass wir uns diese Sachlage noch einmal genauer ansehen. Vielleicht gäbe es eine Alternative, die dem Interesse der Firma entgegenkommt, so gesehen auch der Gemeinde.

Bgm Christian Deleja-Hotko:

Darf ein paar Dinge klarstellen, wir können nicht einen Straßenzug durch eine andere Benennung unterbrechen, es befindet sich vorher die Samesleitner Straße und auch nachher, nachdem die Samesleitner Straße auch nach dem neuen Objekt der Firma Gebol noch Adressen zu finden sind, bzw. tatsächlich auch Betriebe mit dieser Adresse in den höheren Nummern gegeben sind, müsste man eigentlich die gesamte Straße ab der Firma Gebol umbenennen, das werden alle anderen nicht akzeptieren. Der Antrag ist deshalb zu Stande gekommen, weil ich Herrn Frank vorgeschlagen habe, einen Antrag zu stellen, er wusste aber vorher schon Bescheid, dass dieser nicht durchgehen wird. Ich denke, eine Vertagung bringt insoferne nichts, wenn sich am öffentlichen Gut etwas verändert, kann der Gemeinderat tatsächlich auch wieder über ein neues öffentliches Gut

Mit einer neuen Straßenbenennung befinden, dazu sei aber erwähnt, dass es mit Ausnahme der Lagerhausstraße und der Porsche Straße keine Firmennamen in Enns gibt, wobei die Porsche Straße sich ebenso nicht auf die Firma Porsche bezieht, sondern auf die Familie Porsche, das Lagerhaus ist ein Allgemeingut! Aus diesem Grunde wäre es ein Paradigmenwechsel in der Benennung von Straßenzügen, wenn wir dazu übergehen würden, Straßen nach Firmen zu benennen. Die Firma Gebol wäre auch mit einem Textbaustein in der Samesleitner Straße zu erreichen. Aus diesen Gründen bleibe ich dabei, dass wir diesen Antrag heute ablehnen.

Mag. Michael Grims (ÖVP-Fraktion):

Der Gedanke dazu war einfach, vielleicht finden wir eine kreative Lösung, einem Wirtschaftstreibenden, der sich für die Stadt Enns engagiert, in irgendeiner Weise entgegen kommen können. Wir sehen natürlich auch die rechtlichen Bedingungen und werden uns somit der Stimme enthalten.

**VORSITZENDER:** Es liegt keine Wortmeldung mehr vor. Wer mit diesem Antrag einverstanden ist, möge zum Zeichen der Zustimmung eine Hand erheben.

## Ich stelle mehrheitliche Annahme fest.

## Beilagen über SessionNet abrufbar:

- Straßenverlauf Samesleitner Straße
- Antrag auf Neubenennung eines Straßenteiles Gebol
- Baulageplan

## zu 7.3

# Straßenbauprogramm 2022; Prioritätenreihung

Vorlage: GG II/2022/0032/1

Folgende Teilbereiche von Siedlungsstraßen werden aufgrund der noch aufrechten Ausschreibungen im Jahr 2022 durchgeführt und sind finanziell durch Gemeinderatsbeschlüsse abgedeckt:

- Straßenbau 2019/20; Teilbereiche Weyermayrgutstraße, Bahnhofweg,
- Teilsanierung Perlenstraße noch offen
- Teilsanierung GW Erlengraben noch offen

Im Zuge einer Straßenbereisung mit Mitgliedern des Bauausschusses am 03.03.2022 wurden Straßenzüge, die aus technischer Sicht (Straßenbewertung PMS) und solche die aufgrund von Bürgeranfragen sanierungsbedürftig sind, besichtigt.

Nach dieser Besichtigung hat das Stadtamt den Auftrag erhalten, die erforderlichen Sanierungsschritte und in weiterer Folge geschätzte Sanierungskosten zusammenzustellen.

Aus technischer Sicht wurden folgende Grobkosten für die einzelnen Straßenabschnitte geschätzt, die vor einer Realisierung im Zuge der Detailplanung anzupassen sind. Die Reihenfolge ist nicht nach Prioritäten abgestimmt, sondern hat sich aufgrund der Routenplanung der Bereisung ergeben:

## 1) Eichbergstraße Verkehrskonzept Abschnitt 2 und 4 (ca. 1000m²):

Wurde grundsätzlich in der Juni-Sitzung 2021 diskutiert und der Auftrag für die Detailplanung der Abschnitte 2 und 4 an das Büro DI Haller erteilt.

Straßenbaukosten rd. € 175.000

## 2) Teichweg von Lorcher- Straße bis Groller- Straße (ca. 3.100m²):

Straßenbaukosten rd. € 430.000

## 3) Dr. Groß- Straße (ca. 1.300m²):

Straßenbaukosten rd. € 180.000

4) Scheuchenstuel- Straße (ca. 1.200m²):

Straßenbaukosten rd. € 165.000

5) Maria Anger ab der Lauriacumstraße bis zum Bahnhofweg (ca. 1.900m²):

Straßenbaukosten ges. rd. €

260.000

6) Römergraben (ca. 700m²):

Dieser Straßenbereich ist noch unbefestigt

Straßenbaukosten rd. € 100.000

9) Basilikastraße (ca. 3.000m²):

Straßenbaukosten rd. € 420.000

10) Caracalla- Straße (ca. 1.400m²):

Straßenbaukosten rd. € 200.000

11) Fabrikstraße (ca. 2.000m²):

Dieser Teilbereich beinhaltet auch die Verbreiterung der Brücke über den Kristeiner Mühlbach.

Straßenbaukosten rd. € 700.000

12) Unterführung Mitterstraße (ca. 4.500m²)

Vor Inangriffnahme sind die Zustimmungen des Landes OÖ und der ÖBB als Grundeigentümer einzuholen.

Straßenbaukosten rd. € 120.000

13) Gehweg Lerchentalgasse (ca. 150m²)

Straßenbaukosten rd. € 20.000

14) Reintalgasse - Schloßpark (ca. 1.000m²)

Straßenbaukosten rd. € 140.000

**15)Geh- und Radwegverbindung L568 von Lagerhausstraße bis Zuckerfabrik** Um dieses Projekt zu starten ist ein offizielles Schreiben der Stadtgemeinde Enns erforderlich, in dem das Ersuchen um Detailplanung für diesen Abschnitt eines Gehund Radweges gestellt wird.

Straßenbaukosten rd. € 410.000

16) Oberhauserstraße Teilbereich (ca. 3.000m²)

Straßenbaukosten rd. € 420.000

## 17) Pflugstraße (ca. 1.200m²)

Straßenbaukosten rd.

€ 170.000

# 18) Gehsteig Volkersdorf (ca. 400m²)

Dieses Projekt kann in Zusammenarbeit mit der Landesstraßenverwaltung abgewickelt werden. Vor Beginn ist ein Ersuchen um Detailplanung an das Land OÖ zu stellen.

Straßenbaukosten rd.

€ 80.000

Die Liste der zu sanierenden Straßenzüge ist nicht vollständig und wird auch von Ennser Bürgern hinsichtlich der Wichtigkeit der einzelnen Abschnitte zum Teil verschieden bewertet. Im Rahmen einer geordneten Instandhaltung von Infrastrukturanlagen ist aus technischer Sicht zu bemerken, dass eine kontinuierliche Instandsetzung der Straßenzüge aus wirtschaftlicher Sicht als beste Lösung anzusehen ist. Ein ständiges Zuwarten scheint im Moment günstig zu sein, als Dauerlösung ist davor dringend abzuraten.

In der Zwischenzeit wurden folgende Straßenbauwünsche aus der Bevölkerung schriftlich beim Stadtamt deponiert:

- Sanierung Lorcher Straße Zufahrt Riegler

rd. € 50.000

In der Ausschusssitzung am 21.03.2022 wurde aus aktuellem Anlass auch noch die Errichtung der Gehwegverbindung im Bereich Landstraße bei der ehemaligen Liegenschaft der Linz AG mit einem Sanierungsaufwand von rund € 15.000,00 und der Sanierung Gehwegverbindung in der Eichbergstraße vom Ampelübergang bei der L 568 bis zum bestehenden Gehsteig vor der Bleicherbachbrücke mit einem Sanierungsaufwand von rund € 50.000,00 besprochen.

Aufgrund der Budgetplanung für das Jahr 2022 sind Mittel in der Höhe von € 400.000 für Straßensanierungen und € 200.000 für Geh- und Radwege vorgesehen.

**Ich stelle den Antrag**, der Gemeinderat der Stadtgemeinde Enns möge das Straßenbauprogramm 2022 in folgendem Umfang beschließen:

# **Geh- und Radwegerrichtung:**

-	Gehsteig Volkersdorf	rd. € 80.000,00
-	Unterführung Mitterstraße	rd. € 120.000,00
-	Landstraße Verbindung ehem. Linz AG	rd. € 15.000,00
-	Eichbergstraße Gehwegverbindung	rd. € 50.000,00

#### Straßen:

-	Verkehrskonzept Eichbergstraße Abschnitt 2 und 4	rd. € 175.000,00
-	Maria Anger von Lauriacum-Straße bis Bahnhofweg	rd. € 165.000,00
-	Basilikastraße Teilbereich südlich der Sparkasse	rd. € 80.000,00

### Beratung

## **Abstimmung**

## Wortmeldung:

Dipl.-Päd. Gunnar Fosen

Grundsätzlich stimmen wir über 2022 ab, nicht über die Folgejahre, ich darf den Gemeinderat daran erinnern, wenn die Gemeinde einen Überschuss erwirtschaftet, dann sollte auch in weiterer Folge das Straßenbauprojekt fortgesetzt oder erweitert werden.

**VORSITZENDER:** Es liegt keine Wortmeldung mehr vor. Wer mit diesem Antrag einverstanden ist, möge zum Zeichen der Zustimmung eine Hand erheben.

## Ich stelle einstimmige Annahme fest.

#### zu 7.4

# Resolution "Regelgeschwindigkeit 30 km/h im Ortsgebiet"

Vorlage: GG I/2022/0024/1

Die in der Straßenverkehrsordnung festgelegte Regelgeschwindigkeit beträgt innerhalb des Ortsgebiets 50 km/h. Diese Höchstgeschwindigkeit kann für einzelne Straßen (§ 43 StVO) oder für das gesamte Ortsgebiet (§ 20 Abs 2a StVO) derzeit nur durch Verordnung der Bezirkshauptmannschaft auf Grundlage eines Sachverständigengutachtens herabgesetzt werden. Weiters kann die Herabsetzung der höchstzulässigen Geschwindigkeiten durch eine Zonenverordnung erfolgen.

Oftmals werden diese Ansuchen auf Geschwindigkeitsreduktionen den Städten ohne Statut sowie den Gemeinden von den zuständigen Stellen nicht verordnet, weil zB die Sichtverhältnisse und die Straßenbreite eine theoretische Geschwindigkeit von 50 km/h zulassen würde, obwohl aus Sicht der Kommune bei den beantragten Straßen die Fernhaltung von Gefahren und Belästigungen für Wohnbevölkerung oder Umwelt (gemäß § 20 Abs 2a bzw. § 43 Abs 2 StVO) vorrangig einzuschätzen ist.

Diese paradoxe Situation würde durch eine generelle Herabsetzung der Regelgeschwindigkeit innerhalb des Ortsgebietes auf 30 km/h, ausgenommen gekennzeichneter Straßen, gelöst werden.

In vielen Städten Europas – unter anderem in Graz - gilt bereits jetzt eine maximale Geschwindigkeit von 30 km/h.

In Spanien gilt bereits landesweit innerhalb des Ortsgebietes 20 km/h für Straßen mit einer Fahrspur je Richtung.

Eine zulässige Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h innerhalb des Ortsgebietes würde wesentliche Verbesserungen für die betroffene Bevölkerung bieten:

- ⇒ Reduzierung der Fahrgeschwindigkeit und dadurch weniger Lärm
- ⇒ weniger klimaschädliche Abgase
- ⇒ höhere Verkehrssicherheit für alle Verkehrsteilnehmer
- ⇒ bessere Ausgangsbedingungen zum Gehen und Radfahren
- ⇒ mehr Aufenthaltsqualität im öffentlichen Raum

**Ich stelle an Antrag,** der Bürgermeister der Stadt Enns wird ersucht, dem Nationalrat sowie der Frau Bundesminister für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie folgende Resolution des Gemeinderats der Stadt Enns vorzulegen:

"Die Regelgeschwindigkeit innerhalb des Ortsgebietes soll auf 30 km/h herabgesetzt werden. Eine höhere Geschwindigkeit an geeigneten Stellen innerhalb des Ortsgebietes kann durch gesonderte Verordnung ausgewiesen werden."

## Beratung

## **Abstimmung**

# Wortmeldungen:

Mag. Michael Grims (ÖVP-Fraktion)

Wir können uns nicht mit Großstädten vergleichen, aus diesem Grunde finden wir es sinnvoller, den Bürgerinnen und Bürgern die Wahlfreiheit zu lassen, diese Angelegenheiten selbst einzuschränken, wo es notwendig ist, 50 km/h sind grundsätzlich nicht zu schnell, wir finden es sinnvoller, die vorgeschriebenen 30 km/h zu exekutieren, in den anderen Bereichen auf entsprechende Fahrweise achtet, diese Resolution wird unsere Zustimmung nicht finden.

**VORSITZENDER:** Es liegt keine Wortmeldung mehr vor. Wer mit diesem Antrag einverstanden ist, möge zum Zeichen der Zustimmung eine Hand erheben.

Gegenstimmen: ÖVP-Fraktion (12)

#### Ich stelle mehrheitliche Annahme fest.

Straßenbeleuchtung LED-Umstellung – Beschlussfassung weiterer

Vorgangsweise

zu 7.5

Vorlage: GG II/2022/0029/1

Straßenbeleuchtung LED-Umstellung – Beschlussfassung weiterer

Vorgangsweise

Nach dem Gemeinderatsbeschluss vom 25.06.2020 wurden in der Mittelfristplanung jeweils 200.000 € pro Jahr von 2022 bis 2026 für die LED-Umstellung dargestellt und beschlossen. Die weiteren Teilbeträge bis zur Ausfinanzierung werden in Abstimmung mit der Finanzverwaltung entsprechend der weiteren Mittelfristplanung dargestellt.

Um eine technisch einwandfreie und den Normen entsprechende Ausschreibung unter Einhaltung der Förderkriterien zu erreichen wurde die AKUN Lichttechnik GmbH zur Erstellung einer Entwurfsplanung beauftragt.

## Ziele der Entwurfsplanung:

- Deutliche Reduzierung der Energie- bzw. Wartungskosten über den gesamten Lebenszyklus (25-30 Jahre)
- Einführen eines großteils einheitlichen Beleuchtungssystems für eine leichtere und kostengünstigere Instandhaltung in der Zukunft
- Haftungsrisiko minimieren
- Sicherheitsempfinden erhöhen (Zufriedenheit der Bürger)
- Verbesserung der Beleuchtungsqualität
- Fördermöglichkeiten durch Bund und Länder nützen
- Entscheidungsgrundlage für die Ausschreibung der LED-Umstellung erarbeiten
- Festlegung des zeitlichen Ablaufes der Umstellung
  - Quartal Ausschreibung
  - Angebotseröffnung
  - o Vergabe an den Bestbieter
  - o Baubeginn

# Inhalt der Entwurfsplanung:

Darstellung der erforderlichen Maßnahmen:

- Adaptieren der Schaltstellen
- Adaptierung von Tragwerken
- Adaptierung Schutzwegbeleuchtung
- Ennsbrücke Abstimmung mit der Gemeinde Ennsdorf
- Vorstellung der Leuchtenfamilie
- Adaptierung Zentrum
  - Historische Leuchten werden mit LED Leuchtmittel bestückt
  - Fluter für Anstrahlungen werden durch LED Fluter ersetzt
- Bestehende LED verbleiben großteils im Beleuchtungsnetz
- Aktuelle Kostenschätzung für LED-Umstellung

## Ziele der Ausführung:

- Einheitliches Erscheinungsbild (Straßen bzw. Wegebeleuchtung) im gesamten Straßennetz (eine Leuchtenfamilie in unterschiedlichen Baugrößen und Ausstrahlgeometrien)
- Betonmaste generell austauschen
- autarke Regelung der Beleuchtungszeiten
- Konzept f
   ür k
   ünftige Beleuchtungsinstandhaltung

Die Entwurfsplanung ist bereits fertiggestellt und als Beilage in der Session vorhanden. Die Ergebnisse der Entwurfsplanung werden in der Ausschusssitzung präsentiert und die vorgeschlagene Vorgangsweise erörtert und einer Beschlussfassung zugeführt.

Entsprechend den genehmigten Finanzmitteln für die nächsten Jahre soll gemäß Bundesvergabegesetz ein Vergabeverfahren im "Nicht offenen Verfahren" durchgeführt werden und im ersten Schritt nach der Zusammenstellung der **Prioritäten** die Arbeiten erledigt werden. Dabei wird auf die Inanspruchnahme von Fördermittel von Bund und Land besonderes Augenmerk gelegt.

Für die Erstellung der Ausschreibungsunterlagen und die Durchführung des Vergabeverfahrens, die Unterstützung bei der Förderabwicklung, sowie für die Baubegleitung hat die Firma AKUN Lichttechnik GmbH ein Angebot vom 07.03.2022 mit einer Gesamtsumme von Euro 20.700 inkl. Mwst. gelegt.

Die Finanzierung erfolgt über das Konto 5/816000-060050 im außerordentlichen Haushalt und ist im Voranschlag und in der Mittelfristplanung vorgesehen.

Ich stelle den Antrag, der Gemeinderat der Stadtgemeinde Enns möge

- die in der Entwurfsplanung beschriebene Vorgangsweise mit der Durchführung eines "Nicht offenen Verfahrens" zur LED-Umstellung der Straßenbeleuchtung und
- die Auftragsvergabe für Ausschreibung, Förderabwicklung und Bauleitung in diesem Abschnitt an die Firma AKUN Lichttechnik GmbH mit einer Auftragssumme von Euro 20.700 inkl. Mwst.

beschließen.

## Beratung

## **Abstimmung**

## Wortmeldung:

Michael Reichhardt (Grüne Fraktion)

Die LED-Umstellung ist eine lange Forderung von der Grünen Fraktion, wir sind sehr froh, dass es zügig über die Bühne geht, möchte mich sehr herzlich bei der Bauverwaltung, besonders bei Herrn Ing. Krauthaufer bedanken, der alles sehr gut vorbereitet hat, mit der Auswahl dieser Firma werden wir nur Freude damit haben. Danke.

**VORSITZENDER:** Es liegt keine Wortmeldung mehr vor. Wer mit diesem Antrag einverstanden ist, möge zum Zeichen der Zustimmung eine Hand erheben.

# Ich stelle einstimmige Annahme fest.

#### Beilage über SessionNet abrufbar:

Präsentation Straßenbeleuchtung auf LED-Umstellung

#### zu 8

Klima-, Natur- und Umweltschutz, Energie, Wasser- und Kanal- sowie Abfallangelegenheiten:

Referent: STR Michael Reichhardt

zu 8.1

**Bienenfreundliche Gemeinde Enns** 

Vorlage: GG I/2022/0038/1

Schon seit Jahren nimmt weltweit die Anzahl und die Artenvielfalt an Insekten, wie beispielsweise die der Wildbienen, durch fortschreitenden Bodenverbrauch stetig ab.

Um diesem entgegen zu wirken hat sich die Stadtgemeinde Enns schon vor Jahren mit dem Beitritt zum Bodenbündnis zu einem sorgsamen Umgang mit der Ressource Boden und der damit verbundenen Förderung der Biodiversität bekannt.

Mit dem Projekt "Bienenfreundliche Gemeinde" soll durch die gemeinsame Erarbeitung eines konkreten Maßnahmenpakets der Bienen- und Bodenschutz wieder gezielt in den Mittelpunkt gerückt werden.

Der Projektablauf umfasst im wesentlichen folgende Schritte:

- ><u>Startveranstaltung/Startworkshop</u> (2-3h) (Vernetzung der Akteure, Erhebung der Ausgangssituation, Sammlung von möglichen Maßnahmen und Projektideen)
- > <u>Vegetations- und bienenkundliche Begehung</u> (2,5h) der Gemeinde ev. in Kooperation mit Imkerverein der Gemeinde (Begehung öffentliche Flächen, geplante Blühflächen ...)
- > <u>Erarbeitung Maßnahmenvorschläge durch Bodenbündnis OÖ</u> maßgeschneidert für Gemeinde (MUSS-Kriterium: Verzicht auf chemisch-synthetische Pflanzenschutzmittel auf öffentlichen Flächen)
- > <u>Umsetzungsworkshop</u> (2-3h) Auswahl und Festlegung der gewählten Umsetzungsschritte/Maßnahmen durch die Gemeinde für die nächsten 3 Jahre
- > <u>Begleitung bei Umsetzung</u> (der kurzfristigeren Maßnahmen)
- > Evaluierung

Begleitend dazu Bewusstseinsbildung/Öffentlichkeitsarbeit:

- Homepage www.bienenfreundlich.at
- Textvorlagen für die Gemeindezeitung/Postwurf und Gemeinde-Homepage
- Vortrag/öffentliche Veranstaltung z. B. Vortrag "Garteln ohne Gift", "Blütenreich durchs Bienenjahr im Garten", "Natürlich Gärtnern" oder "Bodenschutz im Garten"
- Workshops in Schulen oder im Rahmen von Ferienaktionen
- Auflegen und Verteilen von Broschüren
- Begleitende Pressearbeit und Information über Newsletter und HP

Da die Stadtgemeinde Enns in den letzten Jahren viele Empfehlungen zum Bienenschutz, wie z. B. den Verzicht auf Glyphosat oder das Anlegen von Blühstreifen, umgesetzt hat, werden bereits jetzt wichtige Kriterien erfüllt. Darauf aufbauend kann dieses Projekt nun gut weiterentwickelt werden.

**Ich stelle den Antrag**, der Gemeinderat der Stadtgemeinde Enns möge die Teilnahme am Projekt "Bienenfreundliche Gemeinde in OÖ" beschließen.

# **Beratung**

## **Abstimmung**

**VORSITZENDER:** Es liegt keine Wortmeldung mehr vor. Wer mit diesem Antrag einverstanden ist, möge zum Zeichen der Zustimmung eine Hand erheben.

## Ich stelle einstimmige Annahme fest.

## Beilagen über SessionNet abrufbar:

- Anmeldeformular "Bienenfreundliche Gemeinde"
- Projektbeschreibung "Bienenfreundliche Gemeinde"

#### zu 8.2

# Grundsatzbeschluss für Ausstieg aus fossilem Gas

Vorlage: GG I/2022/0040/1

Im Zuge des Krieges in der Ukraine hat sich in den letzten Wochen sehr schmerzlich die dramatische Importabhängigkeit von russischem Erdgas gezeigt.

Man kann durchaus von einem bösen Erwachen sprechen, wenn eine scheinbar stabile Versorgungslage in das Gegenteil umschlägt und nun eine ganze Volkswirtschaft am Gängelband eines Autokraten namens Putin hängt.

Wie es dazu kommen konnte, bedarf sicher noch einer längeren Aufarbeitung.

Um uns aus dieser Situation der Gasabhängigkeit zu befreien, braucht es gerade jetzt neben der kurzfristigen Erschließung anderer Lieferquellen, ein entschiedenes Vorgehen im Umbau unserer Energieversorgung auf erneuerbare Energien. Hierbei sind alle Gemeinden gefordert.

Nicht nur aus Klimaschutzsicht, sondern auch um künftig eine sichere Energieversorgung aller Haushalte und Wirtschaftsbetriebe dauerhaft zu gewährleisten, ist es ein Gebot der Stunde hier rasch einen Paradigmenwechsel vorzunehmen.

Die Stadtgemeinde Enns wird hier ihren Beitrag leisten und bekennt sich zu einem "Ausstieg von fossilem Gas". Dies umfasst die Umstellung gemeindeeigener Gebäude auf alternative Heizsysteme, die Forcierung des Ausbaus des Nahwärmenetzes, sowie die proaktive Information und Unterstützung der Ennser Haushalte und Betriebe beim Umstieg auf alternative Heizsysteme.

Die derzeit noch mit Gas versorgten gemeigenen Objekte sind:

Wasserwerk, (altes) Musikheim, Museum und Schloss Ennsegg (eigener Zählpunkt für Mieter Stadtgemeinde Enns)

Durchschnittlicher Jahresgesamtverbrauch: 800.000 kWh, davon entfallen alleine auf Schloss Ennsegg rund 700.000kWh

**Ich stelle den Antrag**, der Gemeinderat der Stadtgemeinde Enns möge folgendes beschließen:

1) Die Stadtgemeinde Enns bekennt sich zu einer sicheren und weitgehend autonomen Energieversorgung aus erneuerbaren Energien. Um dies zu gewährleisten, braucht es dringend Maßnahmen zur Reduzierung der Importabhängigkeit von Erdgas.

- 2) Die Stadtgemeinde Enns entwickelt Szenarien, so rasch wie möglich, die Beheizung gemeindeeigener Gebäude von Erdgas auf alternative Heizsysteme umzustellen.
- 3) Die Stadtgemeinde Enns unterstützt proaktiv den Ausbau des Nahwärmenetzes. Dies umfasst neben der Einrichtung sogenannter Nähwärmevorranggebiete, die Information und Beratung der Bürger\*innen, um sie beim Umstieg auf alternative Heizsysteme zu unterstützen.

## Beratung

## **Abstimmung**

## Wortmeldungen:

Sylvia Peters (FPÖ-Fraktion)

Wir sind generell dafür, diesen Ausstieg voranzutreiben, das Schloss Ennsegg ist aber leider ein Mietobjekt, wir können somit nicht vorgeben, wie es beheizt wird. Weiters haben wir zu bedenken gegeben, das derzeitig im Schloss eingemietete Musikheim wird neu gebaut, da brauchen wir nicht über eine neue Heizung nachdenken. In manchen Objekten ist es einfach nicht möglich, nur die Fernwärme zu wählen.

Michael Reichhardt (Grüne Fraktion)

Wie einleitend erwähnt wurde, es handelt sich um einen Grundsatzbeschluss, es wird aber definitiv nicht eine Lösung für Vorhaben geben.

Bgm Christian Deleja-Hotko

Es gibt auch laufend Verhandlungen mit der KELAG über Fernwärme usw. Morgen beginnt unsere Klimakoordinatorin, einer ihrer Arbeitsaufträge wird es sich, sich umgehend mit dieser Thematik in den nächsten Wochen und Monaten zu widmen.

**VORSITZENDER:** Es liegt keine Wortmeldung mehr vor. Wer mit diesem Antrag einverstanden ist, möge zum Zeichen der Zustimmung eine Hand erheben.

## Ich stelle einstimmige Annahme fest.

zu 8.3

Altpapiersammlung: Umstellung von Bring- auf Holsystem für das "gesamte"

Stadtgebiet von Enns Vorlage: GG II/2022/0021/1

Dieser Punkt wird von der Tagesordnung abgesetzt.

zu 8.4

Verlangen der NEOS-Fraktion (eingebracht durch Helga FROHN) gemäß § 46 (2) der Oö Gemeindeordnung: Antrag Energieautarkie

Vorlage: SD/2022/0052/1

Gemeinderätin Helga Frohn, NEOS- Gemeinderatsfraktion, bringt dieses Verlangen gemäß Antrag 46 (2) der Oö GemO 1990 mit nachstehender Begründung ein:

Aufgrund der aktuellen steigenden und bereits hohen Energiepreise ist es wichtig, diese Erhöhungen mittels angestrebter 100%iger Energieautarkie in der Stromgewinnung, abzufedern.

Für die Umsetzung wurde bereits im mittelfristigen Finanzplan ein Budget von jährlich 50.000 € einstimmig im Gemeinderat beschlossen.

Wir würden es begrüßen, wenn dieser Grundsatzbeschluss mit entsprechender Priorität seitens der Ennser Klimakoordinatorin umgesetzt wird.

NEOS-Enns ist davon überzeugt, dass der Schritt Richtung mehr Energieautarkie ein vorbildhaftes Beispiel für die Ennser Bevölkerung ist, und trägt damit ein Stückweit zum Erreichen der Klimaziele 2030 bei.

**Ich stelle den Antrag**, die Stadtgemeinde Enns möge in der Legislaturperiode 2022-2028 die Errichtung von PV-Anlagen auf gemeindeeigenen Objekten, um eine größere Energieautarkie bei der Stromversorgung zu erlangen, umsetzen.

## **Beratung**

## **Abstimmung**

## Wortmeldungen:

Michael Reichhardt (Grüne Fraktion)

Zur Präzisierung, dieses Klimabudgets mit € 50.000,-- ist meines Wissens nach eher in die Agenden des Globalbudgets für die Klimaschutzkoordinatorin vorgesehen und nicht als reines Photovoltaikbudget. Grundsätzlich sind wir natürlich für den Antrag, wir brauchen einfach eine flächendeckende Versorgung mit PV in Enns.

**VORSITZENDER:** Es liegt keine Wortmeldung mehr vor. Wer mit diesem Antrag einverstanden ist, möge zum Zeichen der Zustimmung eine Hand erheben.

## Ich stelle einstimmige Annahme fest.

## Beilage über SessionNet abrufbar:

Antrag der NEOS-Fraktion

zu 9

Wohnungsangelegenheiten sowie kommunale Einrichtungen und gemeindeeigene Liegenschaften und Objekte;

Referent: STR Markus Perlinger

zu 9.1

Hundefreilauffläche; weitere Vorgehensweise

Vorlage: GG I/2022/0023/1

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Enns hat in seiner Sitzung am 27. Juni 2019 beschlossen, auf Teilflächen der Parzelle 209/20 KG Enns eine Hundefreilauffläche gemäß § 6 Abs 4 Z 1 Oö Hundehaltegesetz zu verordnen. Auf dieser Freilauffläche dürfen Hunde ohne Leine und Maulkorb innerorts mitgeführt werden.

Seitens der Anrainer\*innen häuften sich die Beschwerden, dass die Hundefreilauffläche die Wohn- und Lebensqualität massiv beeinträchtigt.

Der Kommunalausschuss der Stadtgemeinde Enns hat sich bereits mit den Beschwerden der Anrainer\*innen in seiner Sitzung am 16.06.2020 beschäftigt. Die Eingaben bzw. Niederschriften der Anrainer\*innen sind beigelegt.



Als Sofortmaßnahme wurde eine neue zusätzliche Beschilderung angebracht. Durch die Verwendung von Piktogrammen sind die Verhaltensvorgaben auch leicht verständlich.

Laut Anrainer\*innen hat sich die Situation dadurch definitiv nicht verbessert. Am 28.10.2021 haben einige Anrainer\*innen die Problematik Hundefreilauffläche dem Bürgermeister in einem persönlichen Gespräch dargelegt:

- ⇒ Nutzung der Freilaufzone auch von "Nicht-Ennser\*innen" (viele Fahrzeuge mit anderen Kennzeichen, wie zB PE, L, AM, SR, etc.)
- ⇒ Der erholsame Aufenthalt im eigenen Garten ist nicht mehr möglich dauerhaftes Hundegebell, lautstarke Kommandos der Hundehalter\*innen
- ⇒ Hundekot im Bereich der Hundefreilaufzone wird nicht entsorgt. Da es immer wieder vorkommt, dass Hunde bei den Hauseingängen urinieren, kommt es zu einer Geruchsbelästigung, aber sind auch Schäden an Holztüren zu bemerken.
- ⇒ Versuche der Anrainer\*innen mit den Hundehalter\*innen zu sprechen, werden schroff und uneinsichtig abgewiesen.

Da sich die Situation aus Sicht der Anrainer\*innen unzumutbar ist, haben sie eine Petition samt Unterschriften eingebracht (siehe Beilage). Aufgrund dieser Eingabe hat es am 03.02.2022 einen Lokalaugenschein vor Ort gegeben. An diesem Lokalaugenschein nahmen neben Anrainer\*innen der Reintalgasse der Bürgermeister sowie die Fraktionsobleute der im Gemeinderat vertretenen politischen Parteien teil.

Folgende Punkte werden von den Anrainer\*innen vorgebracht:

- ⇒ Hundegebell bereits ab 06:00 Uhr, teilweise sogar ab 03:45/04:00 Uhr Hunde auf der Fläche sind, welche bellen.
- ⇒ Die Hundefreilauffläche und die davon ausgehenden Probleme, besonders Lärm, führen zu einer wesentlichen Beeinträchtigung der Wohn- und Lebensqualität, aber auch der Gesundheit.
- ⇒ Beeinträchtigung der Grünflächen durch Abstellen der Fahrzeuge von Besucher\*innen der Hundefreilauffläche sowie des Baumbestandes in der Freilauffläche
- ⇒ Verschmutzung der Siedlung Reintal (Hundekot, etc.)
- ⇒ Freilaufende Hunde außerhalb der Freilauffläche
- ⇒ viele ortsfremde Hundehalter\*innen (viele Fahrzeuge mit Kennzeichen PE, AM)

Die Anrainer\*innen übergeben eine schriftliche Zusammenfassung der Anliegen der Anrainer\*innen an die politischen Vertreter (siehe Beilage).

**INFORMATIONEN** aus dem Oö Hundehaltegesetz 2002, LGBI 147/2002, betreffend die Leinen- oder Maulkorbpflicht.

Gemäß § 6 Abs 1 Oö Hundehaltegesetz müssen Hunde an öffentlichen Orten im Ortsgebiet an der Leine oder mit Maulkorb geführt werden. Ein öffentlicher Ort ist nach der Legaldefinition in § 1 Abs 2 lit 3 ein Ort, der für jedermann frei oder unter den gleichen Bedingungen zugänglich ist.

Die Legaldefinition des § 1 Abs 2 lit 4 besagt dass, ein Ortsgebiet die Straßenzüge innerhalb der Hinweiszeichen "Ortstafel" und "Ortsende" gemäß der StVO umfasst. Zudem sind geschlossen bebaute Gebiet mit mindestens fünf Wohnhäusern, aber auch Park- und Sportanlagen als Ortsgebiet iSd Legaldefinition anzusehen sind.

Beispielsweise sind die Gebiete Hafen (Wirtschaftspark) sowie Kronau kein Ortsgebiet iSd Oö Hundehaltegesetz, da weder ein Ortsgebiet iSd Straßenverkehrsordnung gegeben ist, noch diese Gebiete geschlossen mit Wohnhäusern bebaut sind, noch Park- und Sportanlagen sich dort befinden. Somit besteht in diesen Bereichen gem. § 6 Abs 1 keine Leinen- oder Maulkorbpflicht.

Verordnungsermächtigungen für den Gemeinderat § 6 Abs 4 Oö HundehalteG:

Z 1: auf welchen öffentlichen unbebauten Flächen innerhalb des Ortsgebiets die Leinen- oder Maulkorbpflicht nicht gilt (sog. Freilaufflächen)

Z 2: dass Hunde an bestimmten öffentlichen Orten innerhalb des Ortsgebietes an der Leine und mit Maulkorb geführt werden müssen oder nicht mitgeführt werden dürfen Z 3: dass Hunde an bestimmten öffentlichen Orten außerhalb des Ortsgebietes an der Leine und mit Maulkorb oder an der Leine oder mit Maulkorb geführt werden müssen oder nicht mitgeführt werden dürfen

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Enns hat von der Verordnungsermächtigung in folgenden Fällen Gebrauch gemacht:

- ⇒ Verbot des Mitführens von Hunden auf sämtlichen Spielplätzen (vgl. Sitzung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Enns am 29.06.2017)
- ⇒ gegenständliche Hundefreilauffläche auf einem Teilstück der Parzelle 209/20 KG Enns (vgl. Sitzung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Enns 27.06.2019)

Die Beratungen im zuständigen Ausschuss haben ergeben, dass der Gemeinderat der Stadtgemeinde Flächen für eine eventuelle Hundefreilauffläche suchen soll – der Antrag ist dahingehend zu ergänzen.

**Ich stelle den Antrag,** der Gemeinderat der Stadtgemeinde Enns möge beschließen, dass die Hundefreilauffläche am derzeitigen Standort entfernt wird. Dazu ist die Aufhebung der Verordnung gemäß § 6 Abs 4 Z 1 Oö Hundehaltegesetz erforderlich:

# **VERORDNUNG**

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Enns vom 31.03.2022

§ 1

Die Verordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Enns vom 27.06.2019, ZI 133-1-94-1/2019-He, mit welcher eine Freilauffläche auf einer Teilfläche der Parzelle 209/20 KG Enns gemäß § 6 Abs 4 Z 1 Oö Hundehaltegesetz 2002, LGBI 147/2002 idgF im Gemeindegebiet der Stadtgemeinde Enns verordnet und eingerichtet wurde, wird **aufgehoben**.

§ 2

Diese Verordnung wird gemäß § 94 Abs 3 Oö Gemeindeordnung 1990, LGBI 91/1990 idgF, durch zweiwöchigen Anschlag an der Amtstafel kundgemacht und tritt mit Ablauf des der Kundmachungsfrist folgenden Tages in Kraft.

Mit Inkrafttreten gegenständlicher Verordnung wird die Verordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Enns vom 27.06.2019, Zl. 133-94-1/2019-He aufgehoben.

Die Vorziehung dieses TOPS vor den Tagesordnungspunkten des Bürgermeisters wurde einstimmig zur Kenntnis genommen.

**VORSITZENDER:** Es liegt keine Wortmeldung mehr vor. Wer mit diesem Antrag einverstanden ist, möge zum Zeichen der Zustimmung eine Hand erheben.

### Wortmeldungen:

Bgm Christian Deleja-Hotko:

In den letzten Tagen wurde den Fraktionen die Unterschriftenliste mit 116 Unterschriften der Benutzer der Hundefreilaufzone mit umfassenden Informationen übergeben. Die Vertreterin der Befürworter der Hundefreilaufzone war gestern noch bei mir, sie hat angeregt, man möge die Öffnungszeiten analog den "Rasenmäher-Zeiten" anpassen, was zur Folge hätte, dass Samstagnachmittag und Sonntag die Hundefreilaufzone gesperrt wäre, weiters eingeschränkt die Tagesöffnungszeiten, erst ab 07:00 Uhr bis 20:00 Uhr notwendig wäre.

Im Vorfeld wurde viel mit den Anrainern diskutiert, gemeinsam mit allen Fraktionen.

Es wurde uns sehr deutlich zum Ausdruck gebracht, dass die Einschränkung der Zeiten vermutlich nicht ausreichen wird für die Anrainer.

Auf der Unterschriftenliste mit 116 Beteiligten befinden sich 64 Ennser, 50 Nicht-Ennser, 2 unklare Eintragungen.

# Mag. Michael Grims (ÖVP):

Wir haben inzwischen alle Argumente der Anrainer angehört, nehmen sowohl die Argumente der Anrainer, als auch der Hundehalter sehr ernst, daher kommt von der ÖVP-Fraktion folgender **Abänderungsvorschlag bzw. Gegenantrag**:

Die Betriebszeiten der Hundefreilauffläche sind gemäß dem Vorschlag von Frau Thannhäuser sofort einzuschränken, die Hundefreilaufzone ist dann wie im Antrag vorgesehen aufzuheben, sobald eine Ersatzfläche gefunden werden konnte.

## Bgm Christian Deleja-Hotko:

Ich kann den Antrag nachvollziehen, allerdings sehe ich eine andere Schwierigkeit, einerseits die Anrainer, die immer dort wohnen, die anderen kommen sporadisch vorbei, gleichzeitig It. Antrag von Frau Thannhäuser handelt es sich um die Befristung der neuen Öffnungszeiten bis September, wenn dann keine Besserung eintritt, eine Verlegung des Platzes.

## DI Markus Scherzinger (SPÖ):

Ich verstehe die ÖVP, die diesen Änderungsantrag eingebracht hat, weil man versuchen möchte, für alle einen Konsens zu finden, ich darf aber mitteilen, dass es bei dem Treffen mit den Anrainern plakativ zu sehen war, dass nichts mehr daran vorbeiführt, den Platz zu schließen bzw. einen anderen Standort zu finden. Die Emotionen sind mittlerweile so hoch, es gab schon Übergriffe zwischen Anrainern und Hundebesitzern, aus diesem Grunde möchte ich es nicht weiter eskalieren lassen Wir haben uns damals sehr lange über eine zentrumsnahe Hundefreilaufzone bemüht, in dem guten Glauben, dass es funktionieren wird. Weiters haben wir 2 Jahre zugesehen, leider ist es immer drastischer geworden. Ich bin aus diesem Grunde für eine Schließung und somit Suche nach einem anderen Standort.

## Vbgm Ing. Rudolf Höfler (ÖVP):

Ich darf noch eine kurze Ergänzung zu unserem Abänderungsantrag hinzufügen, natürlich zeitlich befristet bis Juni.

# Bgm Christian Deleja-Hotko:

Ich denke nicht, dass es eine Besserung geben wird.

## Sylvia Peters (FPÖ):

Alle Fraktionsobleute waren damals bei dem Treffen und wir haben mitbekommen, dass die Situation sehr gespannt ist. Bin selber Hundebesitzerin, kann aber die Sorgen der AnrainerInnen gut nachvollziehen. Kleinkinder werden gestört beim Mittagsschlaf, ältere Personen im Garten können keine Ruhe genießen am Nachmittag, finde das Problem sehr einschneidend. Ich würde um die Schließung ersuchen, einhergehend mit der Suche einer neuen Zone.

Bgm Christian Deleja-Hotko ersucht um die Abstimmung nachstehenden **Gegenantrages**, eingebracht von der ÖVP-Fraktion:

Ich stelle den Antrag, die Betriebszeiten der Hundefreilauffläche gemäß dem Vorschlag von Frau Thannhäuser sofort einzuschränken, die Hundefreilaufzone ist dann wie im Antrag vorgesehen aufzuheben, sobald eine Ersatzfläche gefunden werden konnte, spätestens aber bis Ende Juni 2022.

# Beratung

## **Abstimmung**

**VORSITZENDER:** Es liegt keine Wortmeldung mehr vor. Wer mit diesem Antrag einverstanden ist, möge zum Zeichen der Zustimmung eine Hand erheben.

Gegenstimmen: SPÖ-Fraktion (16), FPÖ-Fraktion (4), GRÜNE-Fraktion (4),

NEOS-Fraktion (1)

<u>Dafür:</u> ÖVP-Fraktion (12)

## Ich stelle mehrheitliche Ablehnung fest.

Somit kommen wir zur Abstimmung des ursprünglichen Hauptantrages:

Ich stelle den Antrag, der Gemeinderat der Stadtgemeinde Enns möge beschließen, dass die Hundefreilauffläche am derzeitigen Standort entfernt wird. Dazu ist die Aufhebung der Verordnung gemäß § 6 Abs 4 Z 1 Oö Hundehaltegesetz erforderlich: (Siehe oben)

#### **Beratung**

## **Abstimmung**

**VORSITZENDER:** Es liegt keine Wortmeldung mehr vor. Wer mit diesem Antrag einverstanden ist, möge zum Zeichen der Zustimmung eine Hand erheben.

Gegenstimmen: ÖVP-Fraktion (12)

Dafür: SPÖ-Fraktion (16), FPÖ-Fraktion (4), GRÜNE-Fraktion (4), NEOS-Fraktion (1)

## Ich stelle mehrheitliche Annahme fest.

Wortmeldung zum Hauptantrag:

Vbgm Ing. Rudolf Höfler:

Könnten wir den Hauptantrag mit einem Zeitlimit versehen, wann die Suche der Hundefreilauffläche abgeschlossen werden solle. Wir sollten trotz aller Probleme die Hundebesitzer nicht vergessen.

Bgm Christian Deleja-Hotko:

Grundsätzlich habe ich nichts dagegen, der Zeitpunkt wird sehr schwierig werden, würde bis Jahresende vorschlagen.

Der weitere **Zusatzantrag zum Hauptantrag** wird mit nachstehender Befristung erweitert:

Die Suche nach einer neuen Hundefreilaufzone sollte bis **30. Juni 2022** abgeschlossen sein.

## Beratung

# **Abstimmung**

**VORSITZENDER:** Es liegt keine Wortmeldung mehr vor. Wer mit diesem Antrag einverstanden ist, möge zum Zeichen der Zustimmung eine Hand erheben.

## Wortmeldungen:

Bgm Christian Deleja-Hotko:

Ich denke, es ist ein unrealistischer Zeitraum.

## Vbgm DI Markus Scherzinger:

Der Einsatz ehrt dich sehr Rudi, sich für einen Zeitraum für die Hundebesitzer und somit die Findung einer neuen Hundefreilaufzone einzusetzen, finde ich auch vernünftig, dass man einen gewissen Druck erzeugt, darf aber an die jetzige Standortsuche erinnern, gemeindeeigene Grundstücke sind rar, ich würde eher den realistischeren Vorschlag bis **Ende des Jahres 2022** definieren. Die letzte Suche dauerte fast 1,5 Jahre, die Rahmenbedingungen müssen auch passen, Anrainer, Zugänglichkeit usw.

**VORSITZENDER:** Es liegt keine Wortmeldung mehr vor. Wer mit diesem Antrag einverstanden ist, möge zum Zeichen der Zustimmung eine Hand erheben.

Gegenstimmen: SPÖ-Fraktion (16), FPÖ-Fraktion (4), GRÜNE-Fraktion (4),

NEOS-Fraktion (1)

Dafür: ÖVP-Fraktion (12)

# Ich stelle mehrheitliche Ablehnung fest.

Weiters stelle ich den Antrag, der Gemeinderat der Stadtgemeinde Enns möge beschließen, dass seitens des Stadtamtes in Zusammenarbeit mit der Politik

Anstrengungen unternommen werden, geeignete Flächen für die Umsetzung einer Hundefreilauffläche zu suchen.

## Beratung

# **Abstimmung**

**VORSITZENDER:** Es liegt keine Wortmeldung mehr vor. Wer mit diesem Antrag einverstanden ist, möge zum Zeichen der Zustimmung eine Hand erheben.

# Ich stelle einstimmige Annahme fest.

## <u>Beilagen – über SessionNet abrufbar:</u>

- **Beilagen 01 bis 05:** Beschwerden sowie Lageplan, welche in der Sitzung des Kommunalausschusses am 16.06.2020 behandelt wurden
- **Beilage 06 bis 07:** Petition samt Unterschriftenliste der Anrainer\*innen Reintalgasse
- **Beilage 08:** Lageplan der auf der Unterschriftenlisten unterfertigten Anrainer\*innen
- **Beilage 09:** schriftliche Zusammenfassung, welche von den Anrainer\*innen beim Lokalaugenschein am 03.02.2022 den politischen Vertretern übergeben wurde

## zu 9.2

# Änderung der Friedhofsordung ab 01.05.2022

Vorlage: GG I/2022/0032/1

Aufgrund baulicher Veränderungen der Leichenhalle im Jahr 2020, dem Bedarf an einer näheren Definition der Beschaffenheit der Urnengräber in Sektion U sowie dem Auslaufen des Exklusivrechts der Fa. Strasser auf die Errichtung von Stelengräbern ist eine Anpassung der aktuellen Friedhofsordnung notwendig geworden.

Folgende Änderungen sollen beschlossen werden:

1. §4 Ausstattung der Leichenhalle: Die Beschreibung und Aufzählung der dort zur Verfügung stehenden Räume wurde aktualisiert.

# **Derzeitige Version**:

Die Leichenhalle umfasst einen Aufbahrungsraum für vier Särge, einen Obduktionsraum mit entsprechenden Einrichtungen und folgenden Nebenräumen: Kühlraum, Geräteraum, Personalraum für Totengräber, Personalraum für das Bestattungspersonal, einen Arztraum, Aufenthaltsraum für Angehörige und diverse sanitäre Anlagen.

## Neue Version:

Die Leichenhalle umfasst die Verabschiedungshalle, drei Aufbahrungsräume, Raum für Waschungen bzw. rituelle Waschungen, einen Obduktionsraum mit entsprechenden Einrichtungen und folgenden Nebenräumen: Musterraum, Büro, Kühlraum, Geräteraum, Arztzimmer, Eingang/Raum für Priester und diverse sanitäre Anlagen.

2. §7 Aufgrund der weiteren Vergabe von Grabstätten in der Sektion U (= Urnenfriedhof) im hinteren Teil, nachdem nun die Urnenwände und die Stelengräber am Weg der Erinnerung vollständig vergeben worden sind, ist es notwendig auch das Ausmaß eines Urnengrabes in der Friedhofsordnung festzulegen.

# **Derzeitige Version**

Die einzuhaltenden Brutto-Ausmaße der Grabstätten betragen für eine Einzelgrabstätte 1,80 m Länge und 0,80 m Breite; für eine Doppelgrabstätte 1,80 m Länge und 1,60 m Breite, für eine Dreifachgrabstätte 1,80 m Länge und 2,40 m Breite.

## **Neue Version**

Die einzuhaltenden Brutto-Ausmaße der Grabstätten betragen für **ein Urnengrab 0,80 m Breite und 1,00 m Länge**, eine Einzelgrabstätte 1,80 m Länge und 0,80 m Breite; für eine Doppelgrabstätte 1,80 m Länge und 1,60 m Breite, für eine Dreifachgrabstätte 1,80 m Länge und 2,40 m Breite.

3. §9 Beschaffenheit der Stelengräber Da das Exklusivrecht der Firma Strasser auf die Errichtung von Stelengräbern mit 31.12.2021 erloschen ist, wurde dieser Zusatz in der neuen Fassung der Friedhofsordnung ersatzlos gestrichen.

Die überarbeitete Version der Friedhofsordnung samt den oben genannten Änderungen findet sich in der Beilage.

**Ich stelle den Antrag**, der Gemeinderat der Stadtgemeinde Enns möge beiliegende Friedhofsordnung beschließen.

#### Beratung

#### **Abstimmung**

**VORSITZENDER:** Es liegt keine Wortmeldung mehr vor. Wer mit diesem Antrag einverstanden ist, möge zum Zeichen der Zustimmung eine Hand erheben.

# Ich stelle einstimmige Annahme fest.

# Beilage über SessionNet abrufbar:

Entwurf Friedhofsordnung 2022

zu 9.3

Freibad Enns: Indexanpassung der Tarifordnung

Vorlage: GG II/2022/0037/1

In der Tarifordnung für das Freibad sind alle Tarife festgelegt, die für die Nutzung des Freibads und deren Anlagen verrechnet werden. Diese Tarife werden nach dem Verbraucherpreisindex regelmäßig kontrolliert und dementsprechend angepasst. Der regelmäßigen Wertsicherungsberechnung werden die Angaben aus der Wertsicherungsklausel, die sich am Ende der Tarifordnung des Freibades befinden, zu Grunde gelegt.

Die mit Jänner 2022 durchgeführte Wertsicherungsberechnung ergab, dass im Basismonat November 2021 eine Überschreitung der 5% Schwelle stattgefunden hat. Die wertgesicherten Beträge wären demzufolge um 9,2% zu erhöhen.

Im Kommunal-Ausschuss am 22.März 2022 wurde nach einer offenen Diskussionsrunde aller Ausschuss-Mitglieder einstimmig folgendes festgelegt.

Die Anpassung der Tarifordnung soll aufgrund der heurigen besonderen Rahmenbedingungen (Ukraine Krise, verkürzte Öffnungszeiten im Freibad, ...) für das heurige Jahr 2022 nicht durchgeführt werden. Erst nächstes Jahr 2023 sollen die Tarife mithilfe der bestehenden Wertsicherungsklausel in der Tarifordnung ordnungsgemäß angepasst werden.

Ich stelle den Antrag, der Gemeinderat der Stadtgemeinde Enns möge die anstehende Indexanpassung der Tarifordnung für das Freibad, aufgrund der besonderen Rahmenbedingungen im aktuellen Jahr 2022 (Ukraine Krise, verkürzte Öffnungszeiten, ...) aussetzen und auf das Jahr 2023 verschieben. Nächstes Jahr sollen hier die Tarife mithilfe der bestehenden Wertsicherungsklausel in der Tarifordnung ordnungsgemäß angepasst werden.

## Beratung

## **Abstimmung**

## Wortmeldung:

Bgm Christian Deleja-Hotko

Möchte dazu erwähnen, dass wir noch immer auf der Suche nach einem Bademeister bzw. MitarbeiterInnen an der Kasse sind, sollte euch jemand bekannt sein, der diesen Anforderungen entspricht, würde ich ersuchen, dies umgehend zu kommunizieren. Das ist der Grund, warum wir mit den Öffnungszeiten zurückfahren müssen, um mit dem bestehenden Personal gewährleisten zu können, einen durchgehenden Betrieb aufrecht erhalten zu können.

**VORSITZENDER:** Es liegt keine Wortmeldung mehr vor. Wer mit diesem Antrag einverstanden ist, möge zum Zeichen der Zustimmung eine Hand erheben.

## Ich stelle einstimmige Annahme fest.

# zu 10 Allfälliges

Mag. Gerhard Gstöttenbauer berichtet über das Gespräch mit den Kollegen der Oö.

## Landesregierung in der Thematik Kinderhaus und Musikheim:

Es geht darum, dass wir bei diesem Gewerk eine massive Preissteigerung zu verzeichnen haben, nicht überraschend, von ursprünglich ca. 50 %, sind wir derzeit auf ca. 35 % Preissteigerung, bedeutet von ca. 3,3 Mio, werden wir uns auf die 4 Mio-Grenze bewegen. Dies bedingt, dass der derzeitig gültige Finanzierungsplan obsolet ist, wir benötigen einen neuen Finanzierungsplan, bedingt auch ein dementsprechendes Kostendämpfungsverfahren. Gestern konnten wir mit den Kollegen am Land vereinbaren, sollten die Unterlagen der LAWOG spätestens am Montag - betrifft Kleinigkeiten an Nachforderungen, die erbracht werden müssen, einbringen, dann wird das Verfahren wahrscheinlich bis Mitte nächster Woche abgeschlossen sein. Somit das Kostendämpfungsverfahren und das Ergebnis selbigen wird den Fachabteilungen zugetragen, einerseits der Bildungsdirektion bzw. der IKD. Wir hoffen, dass wir in Kürze, vielleicht in den nächsten zwei Wochen den neuen Finanzierungsplan erhalten. Bedingt aber wiederum, dass wir eine entsprechende Beschlussfassung herbeiführen müssen. Ohne dieser können wir keinen Baubeginn starten. Wir werden uns in den nächsten zwei bis drei Wochen noch einmal bemühen müssen, in Form eines Umlaufbeschlusses - diese Möglichkeit gibt es nach wie vor bis 30. Juni 2022, diesen neuen Finanzierungsplan abzusegnen. In weiterer Folge ist die Möglichkeit eines Baustarts gegeben. Die Bestangebote, die auf dem Tisch liegen sind relativ kurz befristet, sollten wir die Vergabe der Aufträge und den Baustart bis spätestens Mai nicht schaffen, müssen wir davon ausgehen, dass die Firmen die Anbote zurückziehen bzw. mit entsprechenden Aufschlägen versehen. In den letzten 2 – 3 Monaten haben wir eine Preissteigerung von 20 bis 30 % zu verzeichnen.

Es wird eine relativ kurze Frist geben für das Abstimmungsverfahren, sobald wir den neuen Finanzierungsplan erhalten, ich ersuche den Gemeinderat diese Abstimmungsmöglichkeit sehr zeitnah in Anspruch zu nehmen.

# Bgm Christian Deleja-Hotko

Ich bin mir sicher, dass die gute Zusammenarbeit mit dem Land auf jeden Fall funktionieren wird und auch den zuständigen Landesräten und MitarbeiterInnen am Land durchaus klar ist, worum es in diesem Fall geht. Gleichzeitig gibt es ja noch eine 2. Baustelle, von der wir betroffen sind, es handelt sich um die Volksschule, durch den Ausfall des beauftragten Elektrounternehmers. Mittlerweile ist es uns aber gelungen, 4 Angebote zu lukrieren für die Fertigstellung der Volksschule. Das beste davon wird ausgewählt, somit sollte heuer noch die Generalsanierung der Volksschule abgeschlossen werden.

Nachdem sich niemand mehr zu Christian Deleja-Hotko, die Sitzung.	Wort meldet, schließt der Vorsitzende,	Bgm
Vorsitzender:	Schriftführerin:	
Bgm Christian Deleja-Hotko	Sabine Haslauer	
Gegen diese Verhandlungsschi aufgelegen ist, wurd	rift, die in der Sitzung amen keine Einwendungen erhoben.	-
Enns, am		
<b>\</b>	/orsitzender:	

Mitglied der SPÖ-Gemeinderatsfraktion:	Mitglied der ÖVP-Gemeinderatsfraktion:
Mitglied der FPÖ-Gemeinderatsfraktion:	Mitglied der GRÜNEN-Gemeinderatsfraktion:
	<del></del>
	lied der nderatsfraktion: